GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1841

Baden

Verordnungs-blatt

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

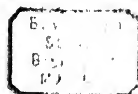
für den

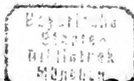
Oberrhein-Kreis.

1841.



Freiburg,
Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.





Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 1. Samstag den 9. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Die Ergänzung des Großherzoglichen Armeekorps betreffend.

Nach Ansicht der §§. 39 und 41 des Conscriptions-Gesetzes und in Gemäßheit höchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. Nro. 2210 werden sämmtliche Badner, welche noch conscriptionspflichtig sind, mithin alle, welche seit dem 1. Jänner 1837 bis zum 31. Dezember 1840 einschließlich das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badische Militär eingereiht sind, hiemit aufgefordert, ungesäumt und längstens bis zum 15. Januar 1841 entweder sich zu Hause einzufinden, oder unter Nachweisung des hiezu erforderlichen Vermögens die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden, einen Mann einstellen wollen, widrigenfalls sie nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Von dem Augenblicke an, an welchem diese Verordnung den Bezirksbehörden zukömmt, dürfen sie die Erlaubniß zum Wandern oder Reisen ins Ausland an solche nicht mehr ertheilen, welche noch conscriptionspflichtig sind, und nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie einen andern Mann für sich stellen, wenn sie zum Kriegsdienste gerufen werden.

Die Kreisregierungen und Bezirksbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 2. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Eichrodt. vdt. W. Müller.

Nro. 25886. In Gemäßheit hoher Entschließung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Mai 1840 Nro. 2060 wurde dem Friedrich Rothacker in Freiburg gestattet seinen bisherigen Familien-Namen in „Roser" zu verwandeln, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Freiburg den 18. December 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Wiser.

Die Sportelansätze in Sachen der Gemeinden und der Minderjährigen betr.

R. Nro. 26164. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 11. d. M. Nro. 13407 und 13684 verfügt:

„daß, da die Sportelordnung eine Sportelfreiheit in Sachen der Gemeinden und der Minder„jährigen nicht ausspricht, sofern keine eigentliche Dienstsache vorliegt, deßhalb in allen Ange„legenheiten der Gemeinden und der Minderjährigen von allen Behörden und in allen Verfü„gungen, Ermächtigungen, Berichterstattungen u. s. w. Sportel, Tax und Stempel anzusetzen „seyen."

Dieses wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 22. December 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Erhebung der Zinsen von den Zehntablösungskapitalien kath. Kirchenpfründen betr.

Nro. 20304. Zum Behuf der Zins-Erhebung von den bei Großherzoglicher Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien katholischer Kirchenpfründen hat sich im Falle der Erledigung einer solchen Pfründe der Intercallargefälle-Verrechner durch ein Zeugniß des Bezirksamts über seine Aufstellung in dieser Eigenschaft und der folgende Pfründnießer durch ein Zeugniß des erzbischöflichen Decanats über den Eintritt in den Pfründgenuß bei vorgenannter Casse auszuweisen, wornach sich von Seite der Pfründnießer und Intercallargefälle-Verrechner zu achten ist.

Karlsruhe den 30. October 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

Vdt. Stemmler.

Das Anwohnen der evangelischen Schullehrer bei den katholischen Schulkonventen betr.

Nro. 23756. In Folge des in den vier Kreisverordnungs-Blättern bekannt gemachten Beschlusses der Großherzogl. evangelischen Kirchen-Ministerial-Section vom 11. d. M. Nro. 19515 das Anwohnen der katholischen Schullehrer bei den evangelischen Schulkonventen betreffend, sieht man sich zur Erklärung veranlaßt, daß das Anwohnen der evangelischen Schullehrer bei den katholischen Schulkonventen unter gleicher Bedingung keinem Anstande unterliege; wornach sich sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen zu benehmen haben.

Karlsruhe den 18. December 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 2. Samstag den 23. Januar 1841.

Verordnung.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.

In Erwägung, daß die von Großherzoglicher Steuerdirection unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, häufig durch falsche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nr. 2084, folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohmgeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollkontrole stehen.

Für Weine, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derjenigen Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sey es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabenfrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angesessenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weitern Transport Sicherheit zu leisten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuereinnehmers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftsschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

1) im Falle der Einkellerung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sey;
2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9 vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sey;
3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sey.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohmgeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürger oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuerexecutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des §. 6 nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neu badischen Maaßes zu Grunde zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabenbetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach §. 4 die Sicherheitsleistung erlassen worden sey, so verfällt er in eine Controlstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und ist gehalten, für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige, sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen seyn.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgrenze eingebracht worden seyn, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden:

1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Kontrolstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt seyn;
2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes und das Eintreffen im Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Ortes bescheinigen zu lassen;
3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung vom 17. November 1835 Regg.-Blatt Seite 403 bezeichneten Uebergangsstraßen zuläßig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes beizubringen, und außer dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im erstern Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orte, im letztern Falle, durch die Beurkundung der Anmeldestelle auf großherzolich hessischem Gebiet nachzuweisen.
4) Bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Hierbei haben die Zollbehörden die Funktionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheinkontrole transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist.

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den dießfalls ergangenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion und Zolldirektion sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium der Finanzen.
v. Boeckh.

vdt. Dietz.

I.

Instruktion
für die Steuererheber.

(Zur Verordnung vom 5. Dezember 1840 die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.)

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus Bayern, Württemberg oder aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, gleichviel, ob der Wein für einen Wirths-, Privat- oder Patentkeller bestimmt ist, oder nur durchgeführt oder zeitweise gelagert werden soll, so darf der Transportant nicht eher mit dem vorgeschriebenen Transportscheine versehen werden, bis er entweder nach den §§. 1 und 2 der voranstehenden Verordnung Sicherheit geleistet, oder nach §. 4 derselben von der Sicherheitsleistung entbunden worden ist.

Kann der Transportant weder Sicherheit leisten noch durch den Steuererheber von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so ist bis zur Erfüllung einer dieser Bedingungen der Transport entweder auf Kosten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung bringen zu lassen, oder, wenn dieser es vorzieht, über die Landesgrenze zurückzuweisen.

§. 2.

Ist für den Betrag der Accise und des Ohmgeldes Sicherheit geleistet worden, so ist die baare Hinterlegung, beziehungsweise die Bürgschaft in das Kautionsbuch Formular A. einzutragen. Die Bürgschaftsurkunden müssen nach Formular B. ausgefertigt seyn.

Sowohl die baar hinterlegten Summen als die Bürgschaftsurkunden sind in der Dienstkasse aufzubewahren.

Dagegen sind die Zeugnisse, mit welchen sich Transportanten Behufs ihrer Entbindung von der Sicherheitsleistung nach §. 4 der Verordnung etwa ausweisen, dem Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (§. 3 unten) anzuschließen.

§. 3.

Nach Berichtigung des Sicherheitspunktes vergleicht der Steuererheber den Transport mit den Angaben und Papieren des Transportanten, fertigt nach Formular C. einen Transportschein aus, trägt solchen in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein Formular D. Spalte 1—9 ein, und läßt diesen Eintrag in Spalte 10 des Registers mittelst eigenhändiger Namenseinschreibung durch den Transportanten anerkennen.

Im Transportschein sind die auf den gerade vorliegenden Fall nicht passenden Worte zu durchstreichen.

In Spalte 11 des Registers ist der Tag anzumerken, mit welchem die zur Ablieferung der Ankunftsbescheinigung im §. 6 der Verordnung gesetzte sechswöchentliche Frist zu Ende geht.

§. 4.

Im Falle der Transport aus mehreren an verschiedene (in- oder ausländische) Bestimmungsorte gerichteten Weinladungen besteht, so sind ebenso viele Einträge in das Register (Formular D.) zu fertigen und Transportscheine auszustellen, als Bestimmungsorte angegeben werden.

§. 5.

Die den Transportscheinen beigedruckten Ankunftsbescheinigungen, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten werden und nach §. 6 der Verordnung dem Steuererheber des Eintrittsortes binnen 6 Wochen wieder zukommen sollen, sind von diesem zu prüfen und mit dem entsprechenden Registereintrag zu vergleichen, in Spalte 12 — 14 des Registers einzutragen, sofort nach der Nummernfolge geordnet, als Beilagen des Registers aufzubewahren.

Ergeben sich bei der Prüfung der Ankunftsbescheinigung wesentliche Anstände, so hat der Steuererheber unter Angabe seiner Bedenken die bemängelte Urkunde der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) sogleich vorzulegen und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Nur wenn die Ankunftsbescheinigung den Vorschriften des §. 5 der Verordnung genau entspricht, oder die etwa entdeckten Anstände gehoben sind, darf die baar hinterlegte Summe, beziehungsweise die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

Diese Rückgabe ist in Spalte 11 resp. 14 des Kautionsbuchs (Lit. A.) bescheinigen zu lassen.

§. 7.

Ist nach Ablauf der im §. 6 der Verordnung bestimmten 6 wöchentlichen Frist die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so trägt der Steuererheber die verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge in das Register Formular E. ein, und legt solches am Monatsschluß der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) vor, welche den Erheber beauftragen wird, die verfallenen Abgaben zu erheben und im Accismanual zu verrechnen.

Ergibt sich bei weiterer Untersuchung, daß die Erhebung nach dem Schlußsatze des §. 6 der Verordnung zu unterbleiben hat, so wird die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) dem Steuererheber spezielle dasfallsige Weisung zugehen lassen, welche dem ebengedachten Register anzuschließen ist.

Verfahren am inländischen Bestimmungsorte.

§. 8.

Der Steuereinnehmer am inländischen Bestimmungsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportschein, trägt letztern nach richtigem Erfund in das Register Formular F. ein, füllt unter Angabe des Monats und der Nummer dieses Registers die dem Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung aus, schneidet solche vom Transportschein ab und stellt sie dem Transportanten zu.

Stellt der Transportant das Ansuchen, die Ankunftsbescheinigung als „Dienstsache" durch die Briefpost an den Ausstellungsort zurückzusenden, so hat der Steuererheber diesem Antrag zu entsprechen und die Rücksendung in Spalte 11 des Registers anzumerken.

Hinsichtlich des Transportes selbst verfährt der Erheber nach den bestehenden Vorschriften, und legt, je nachdem die Einkellerung gegen Abgabenentrichtung oder accisfrei erfolgt, den obern Theil des Transportscheines dem Accismanual oder dem Register der accisfreien Einlagen bei und bemerkt die Nummer des einen oder andern in Spalte 12 oder 13 des Ankunftsregisters (Formular F.).

Haben sich bei Kontrolirung des Transportes wesentliche Abweichungen ergeben, so ist vor Ertheilung der Ankunftsbescheinigung Untersuchung zu veranlassen.

Verfahren, wenn ein Wechsel in der Person des Transportanten eintritt.

§. 9.

Wird ein über die Landesgrenze eingebrachter, mit einem vom Steuererheber des Eintrittsortes (bei Schweizer Seewein vom Zollamt des Eintrittsortes) ausgestellten Transportschein versehener Weintransport dem Steuererheber eines Ortes im Innern mit der Erklärung vorgeführt, daß ein Wechsel in der Person des Transportanten vor sich gehe, so vergleicht der Steuererheber den Transport mit dem Transportschein, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ankunftsregister (Formular F.) ein, fertigt nach Berichtigung des Sicherheitspunktes dem neu eintretenden Transportanten einen neuen Transportschein aus und trägt solchen in ein Formular des Registers (Lit. D.) über eingebrachten Wein und Obstwein.

Die dem mitgekommenen Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung ist sofort unter Angabe der betreffenden Registereinträge (siehe Formular C. Muster 3.) auszufüllen und dem früheren Transportanten zu behändigen, dagegen der obere Theil des Transportscheines den Ankunftsregistern (Formular F.) anzuschließen.

Der Ueberschrift des Registers Lit. D. ist nach den Worten „über eingebrachten Wein und Obstwein" anzufügen: „bei welchem ein Wechsel des Transportanten statt gefunden hat"; zugleich ist in Spalte 16. des Registers auf die Ordnungszahl des Ankunftsregisters Lit. F. hinzuweisen, in letzterem aber (Spalte 8 — 13.) die Ausstellung eines neuen Transportscheines anzumerken.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung und der Ausstellung des neuen Transportscheines u. s. w. hat sich der Erheber nach den voranstehenden §§. 1 — 7. zu benehmen.

Zeugnisse für Inländer.

§. 10.

Die nach §. 4 der Verordnung Behufs der Entbindung von der Sicherheitsleistung auf Ansuchen an Inländer auszustellende Zeugnisse sind nach Formular G. auszufertigen.

Vor deren Ausfertigung hat sich der Erheber nach den Umständen des Ansuchenden, wenn ihm solche nicht schon bekannt seyn sollten, zu erkundigen.

Wegen offenbar leichtsinniger Entbindung von der Sicherheitsleistung wird der Erheber zur Verantwortung gezogen und nach Umständen bestraft werden.

Anmeldung zur Ausfuhr.

§. 11.

Wird in einem Orte des Landes Wein oder Obstwein mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so stellt der Steuererheber nach vorangegangener Kontrolirung des Quantums einen Ausfuhrschein nach Formular H. aus, und trägt solchen in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Formular J.) ein.

Bei der Ausfuhr nach Württemberg ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1840 Nr. 1891, Str. V. B. p. 11 überdieß ein Duplikat des Ausfuhrscheins zu fertigen, welches der Transportant der Steuerbehörde im Königreich Württemberg zuzustellen hat.

Die dem Ausfuhrschein beigedruckte Ankunftsbescheinigung, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten wird und dem Steuererheber des Ladeortes nach §. 9 der Verordnung wieder zukommen muß, ist von diesem bei der Rückkunft zu prüfen, nach richtigem Erfund in Spalte 13 — 15 des Re-

gisters anzumerken, und dem Register anzuschließen, andernfalls der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zur weitern Untersuchung vorzulegen.

Ausnahmsweise wird die Ankunftsbescheinigung nach vollzogenem Eintrage dem Transportanten wieder behändigt, wenn der ausgeführte Wein aus einem Wirthschaftskeller abgefaßt wurde und Behufs der Ohmgeldsrückvergütung demselben weiter erforderlich ist.

§. 12.

Ist dem Steuererheber binnen 6 Wochen nach Ausstellung des Ausfuhrscheins die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so berechnet er von dem abgefaßten Quantum Accise und Ohmgeld, trägt solches in das Register Formular E. und legt dieses am Monatsschlusse der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) vor, welche hierüber Untersuchung anstellen und nach Umständen den Erheber beauftragen wird, vom Versender oder vom Transportanten des Weines die berechnete Abgabensumme zu erheben oder von der Erhebung Umgang zu nehmen.

Verfahren beim Austritte über die Landesgrenze.

§. 13.

Der Steuererheber am Austrittsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportscheine (Formular C.) oder Ausfuhrscheine (Formular H.) trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ausgangsregister Formular K. beurkundet den Ausgang und stellt den Schein sofort dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang

a. nach Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden Königlich Württemberg. Ortes,

b. nach Bayern durch die Kontrolstelle am erst berührt werdenden Königlich Bayerischen Orte, oder, wenn sich daselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorgesetzten,

b. nach Hessen durch die gegenüber liegende Anmeldestelle auf Großherzöglich Hessischem Gebiete, beurkunden zu lassen und dann die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort zurückzuliefern.

Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort als „Dienstsache" zurückgesendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Erheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen oder zu veranlassen, daß sie diesem von der gegenüberliegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrolstelle mit dem Transport- oder Ausfuhrschein wieder zukommen, worauf der Erheber die Rücksendung zu besorgen und in Spalte 10 des Ausgangsregisters (Formular K.) anzumerken hat.

Der Steuererheber hat ferner die ihm von der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrolstelle wieder zukommenden obern Theile der Transport- und Ausfuhrscheine zu sammeln und nach der Nummernfolge des Ausgangsregisters geordnet diesem anzulegen.

Register und deren Vorlage.

§. 14.

1) Das Kautionsbuch, Formular A., ist in Jahresabschnitten zu führen, und jährlich mit dem letzten Mai abzuschließen; die alsdann noch offenen Kautionseinträge sind in das Kautionsbuch für das folgende Jahr zu übertragen und es ist diese Uebertragung bei der Abrechnung im Monate Juni durch die Obereinnehmerei zu prüfen und zu beurkunden, worauf dieselbe das abgeschlossene Kautionsbuch dem Erheber wieder zustellt. Außerdem ist das Kautionsbuch vierteljährlich bei der Abrechnung vorzulegen und mit dem vidit der Obereinnehmerei versehen zu lassen.

2) Das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, Formular D. auch da, wo solches wegen eines Wechsels in der Person des Transpor-

tanten eröffnet wurde (§. 9 der Instruktion) ist vierteljährlich und zwar auf den letzten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind, spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschlusse des Registers an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einzusenden. Hat das Register eines Grenzortes während eines Vierteljahres gar keinen Eintrag erhalten, so ist hierüber auf denselben Termin schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Das Register der verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge (§. 7, 9 und 11 der Instruktion) Formular E. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmerei zur geeigneten Verfügung vorzulegen.

4) Das Ankunftsregister (§. 8 der Instruktion) Formular F. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) vorzulegen.

5) Das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (§. 11 der Instruktion) Formular J. ist vierteljährlich und zwar auf den letzten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind — spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschluß des Registers — der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) vorzulegen. Hat das Register innerhalb einer dreimonatlichen Periode keinen Eintrag erhalten, so ist hievon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Neben diesem Register ist ein Eintrag in das allgemeine Abfassungsverzeichniß (§. 2 der Instruktion vom 27. Januar 1837 V. B. pag. 5) nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Register (J.) legt der Steuererheber einen auf dasselbe Impressenformular und unter Beibehaltung der Ordnungsnummern des Originals gefertigten Auszug über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein vor, wogegen die Führung des durch die Verordnung vom 31. Dezember 1835 V. B. 1836 pag. 7 §. 2 vorgeschriebenen besondern Registers erlassen wird.

6) Das Ausgangsregister (§. 13 Formular K.) ist monatlich abzuschließen und mit den gesammelten obern Theilen der Transportscheine (C.) und Ausfuhrscheine (H.) je nach dem Monatsschlusse an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einzusenden.

Belohnung der Steuererheber.

§. 15.

Die Steuererheber empfangen:

a) aus der Steuerkasse:

1) für den Eintrag im Kautionsbuche A. und die Verwahrung und Rückgabe der Kautionen von jeder Ordnungszahl 6 Kreuzer;

2) für die Ausfertigung eines Transportscheines (Formular C.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein (Formular D.), auch da, wo ein Wechsel der Transportanten statt findet, von jeder Ordnungszahl des Registers 3 Kreuzer, womit zugleich die Sammlung der zurückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

3) für jeden Eintrag in das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (Formular E.) 1 Kreuzer, nebst den reglementmäßigen Tantiemen und Hebgebühren im Falle des wirklichen Einzugs;

4) für den Eintrag in das Ankunftsregister (Formular F.) von jeder Ordnungszahl 1 Kr., womit zugleich die Beurkundung der zurückgehenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

5) für den Eintrag in das Ausgangsregister (Formnlar K.), so wie für die Kontrolirung der Weintransporte mit den Transport-, beziehungsweise Ausfuhrscheinen und deren Sammlung von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer;

6) für den Auszug aus dem Register J. über die zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Weintransporte von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer.

b) Vom Transportanten:

7) für die Ausstellung eines Zeugnisses (Formular G.) 3 Kreuzer.

8) für die Ausstellung eines Ausfuhrscheins (Formular H.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Formular J.) die längst bestimmte Gebühr, welche bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr, 4 Kreuzer, unter 4 Ohm 3 Kreuzer und im Falle der Plombage (Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je 10 Krüge 3 Kreuzer beträgt. Hiermit ist der Erheber zugleich für die Sammlung der rückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt.

Gültigkeit der älteren Vorschriften.

§. 16.

Die Bestimmungen der Verordnung und der Instruktion über die Kontrolirung der Weinstransporte vom 27. Januar 1837, B. B. Nr. 2, so wie die andern hierauf bezüglichen Vorschriften bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch vorstehende Instruktion abgeändert oder modificirt werden.

II.

Instruktion

für die Großherzogliche Zollämter und Anmeldestellen.

Verfahren bei dem Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, so haben sich die Anmeldestellen, und wird weißer Schweizer Seewein oder Neufchateller Wein nicht zum tarifmäßigen, sondern zum ermäßigten Zoll über die Vereinsgrenze eingebracht, so haben sich die betreffenden Zollämter nach den in der voranstehenden Instruktion §§. 1 — 7 ertheilten Vorschriften zu benehmen.

Sie haben demgemäß das Kautionsbuch (A), das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein, resp. Obstwein (D), und das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (E) zu führen und diese Register mit den vorgeschriebenen Beilagen in den im §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden. Die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge sind nachdem das Register E. durch die betreffende Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) genehmigt worden, einzuziehen und in dem nach der Verordnung vom 2. Februar 1836 Nr. 1163 B. Bl. der Zolldirektion von 1836 pag. 75 zu führenden Manual zu verrechnen.

Verfahren beim Austritt über die Landesgrenze.

§. 2.

Beim Ausgang vom Wein nach dem Großherzogthum Hessen hat sich der Anmeldebeamte lediglich nach

den im §. 13 oben gegebenen Vorschriften zu benehmen, wobei nur bemerkt wird, daß die Einfuhrbescheinigung durch den Ortseinnehmer des gegenüberliegenden Großherzoglich Hessischen Ortes ausgestellt wird.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze haben die Großherzoglichen Zollämter den Transport mit dem Transport- resp. Ausfuhrscheine zu vergleichen, die Ankunftsbescheinigung auszufüllen, vom Transport- oder Ausfuhrscheine abzuschneiden und entweder dem Transportanten zu behändigen, oder auf dessen Ansuchen unter der Bezeichnung „Dienstsache" mit der Briefpost an den Ausstellungsort zurück zu senden.

Das von den Anmeldestellen und Zollämtern nach der Vorschrift des §. 13 zu führende Ausgangsregister K. ist mit seinen Beilagen in den durch §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden.

Impressen.

§. 3.

Die Großherzoglichen Zollämter und Anmeldestellen beziehen für ihre Bemühung keine besondere Belohnung; dagegen werden ihnen die erforderlichen Impressen kostenfrei durch die betreffende Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zugestellt.

Ausgenommen hiervon sind die Nebenzollämter 2r Klasse, welchen die Anrechnung der im §. 14 der voranstehenden Instruktion für die Steuererheber bestimmten Gebühren gestattet ist.

III.

Instruktion

für das Aufsichtspersonale.

§. 1.

Das Aufsichtspersonal hat sich gelegentlich der Kontrolirung der Weintransporte überhaupt zu verlässigen, daß die Vorschriften der voranstehenden Verordnung und der Instruktion pünktlich vollzogen werden.

Es ist darauf zu achten, daß Wein, welcher aus der Schweiz zum ermäßigten Zoll eingebracht worden, neben der Zollquittung auch noch mit einem Transportscheine, Formular C., und daß Wein, welcher im Innern des Landes zur Ausfuhr nach Württemberg geladen worden ist, nebst dem Ausfuhrschein, Formular H., auch noch mit einem Duplikate desselben versehen seyn muß.

Ergeben sich bei Vergleichung der Weintransporte mit dem sie begleitenden Transport- oder Ausfuhrscheine wesentliche Abweichungen, so ist der Transport anzuhalten und Untersuchung zu veranlassen.

IV.

Instruktion

für die Großherzogliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter.

Neben der allgemeinen Ueberwachung des ordnungsmäßigen Vollzugs der voranstehenden Verordnung und Instruktionen werden unter Aufhebung des §. 9 der Instruktion vom 27. Januar 1837, V. Bl. pag. 7, nachstehende weitere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die monatlich einkommenden Ankunftsregister (Formular F.) sind gelegentlich der Manualienrevision, und die Ausgangsregister (Formular K.) auf den Grund der anhängenden Transport- beziehungsweise Ausfuhrscheine genau zu prüfen und wo nöthig zu berichtigen.

So weit diese Register Einträge enthalten über Weintransporte, welche nicht im Bezirk der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) selbst, sondern in einem andern Bezirke über die Gränze eingebracht, beziehungsweise zur Ausfuhr geladen worden, sind nach vollzogener Prüfung den betreffenden Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern) Auszüge zuzusenden.

Die Register F. und K. selbst sind Behufs der weitern Kontrole (§. 3) noch zurück zu behalten.

§. 2.

Die nach §. 14 der Instruktion für die Steuererheber vierteljährlich am letzten August, November, Februar und Mai abzuschließenden und spätestens 6 Wochen nach dem Abschlusse der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zukommenden Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Form. D.) so wie dasselbe Register im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten (§. 9) und das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Form. J.) sind nach dem Eintreffen auf den Grund der beiliegenden Ankunftsbescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu achten, daß die Ankunftsbescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind, daß sie rechtzeitig zurückgeliefert, und daß die unbelegt gebliebenen Einträge in das Register über die verfallenen Abgaben (Form. E.) übertragen sind.

Nach vollzogener Prüfung sind die nach §. 14 Ziffer 5 der Instruktion für die Steuererheber gleichzeitig mit einkommenden Auszüge über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein mit den zu diesen Einträgen gehörenden Ankunftsbescheinigungen, so weit solche nicht Behufs der Ohmgeldrückvergütung erforderlich sind, zu versehen und mit einem Verzeichnisse hierher einzusenden.

§. 3.

Um aber auch zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß von den eingebrachten Weintransporten die Abgaben wirklich verrechnet worden, oder daß sie in den Registern über die accisfreien Einlagen eingetragen sind, ebenso, daß die zur Durch- oder Ausfuhr angemeldeten Transporte auch in den Ausgangsregistern eingetragen sind, vergleicht die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) die Register D. und J. mit den inzwischen eingekommenen und geprüften Registern F. und K., und den von andern Obereinnehmereien rc. eingelaufenen Auszügen. — Abweichungen, welche bei dieser Vergleichung wahrgenommen werden, zeugen von Unregelmäßigkeiten der Erheber und sind gegen diese weiter zu verfolgen, beziehungsweise durch die betreffenden Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Hauptzollämter weiter verfolgen zu lassen.

Nach vollzogener Kontrole und spätestens 2 Monate nach dem Termin zum Abschlusse der Register D. und J. sind sämmtliche in gegenwärtiger Instruktion genannten Register nebst Beilagen und Auszügen zur Superrevision einzusenden.

§. 4.

Die monatlich einkommenden Register über die verfallene Accise- und Ohmgeldsbeträge, Formular E., sind nach erfolgter Vormerkung zur Einziehung an die Erheber (Zollämter, Anmeldestellen) zurückzugeben.

Werden nach der Verfallzeit noch Ankunftsbescheinigungen nachgetragen, so ist über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen und hierbei nach §. 6 der Verordnung zu verfahren. Vom Resultate ist dem Erhebungsamte zum Belege des Registers E. Nachricht zu ertheilen. Die Rückzahlung der schon verrechneten Beträge kann in solchen Fällen ohne diesseitige Dekretur verfügt werden.

Ergibt sich bei der Betreibung der verfallenen Abgaben, daß bei der Ausstellung von Zeugnissen oder in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, oder in Entbindung von der Sicherheitsleistung einzelne Erheber sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, so sind dieselben zu Rede zu stellen und nach Umständen zur Bestrafung hierher namhaft zu machen.

§. 5.

Das Kautionsbuch (Form. A.) ist bei der vierteljährlichen Vorlage (§. 14 Ziffer 1) so wie bei Dienstvisitationen genau zu durchgehen und mit dem vidit der Obereinnehmerei ꝛc. zu versehen. Bei den letztern ist noch insbesondere darauf zu sehen, daß die noch nicht zurückgegebenen oder verrechneten Kautionen wirklich vorhanden sind.

Sollten drei Monate nach Rückkunft der Ankunftsbescheinigungen einzelne Kautionen noch nicht abgeholt seyn, so ist die diesseitige Entschließung zu erwirken.

§. 6.

Die Impressen Formulare C., D., H. und J. unterliegen der Kontrole.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1840.

Steuer-Direction.

Cassinone.

vdt. Tröger.

Beilagen

zur

Instruktion

für

die Steuererheber.

Zur Verordnung vom 5. December 1840, die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

A. bis K.

Formular A.

Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) } Leopoldshafen.

Steuereinnehmerei (Zollamt) } Rheinsheim.

Kautionsbuch

für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein.

vom ten

bis letzten Mai 1841

1.	2.	3.	4.			5.	6.		7.		8.		9.	
Ordnungs-Zahl.	Monat und Tag des Eintrags.	Namen und Wohnorte der Transportanten bezüglich Kautionssteller.	Des Eingangsregisters			Des eingebrachten Weines			Hievon sind an Abgaben vorzumerken:					
			Monat.	Tag.	Nummer.	Quantum.	Werth.		Accis.		Ohmgeld.		Summe.	
						Maaß	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	3. Februar	Peter Knopf von Speier	Febr.	3.	1.	300	50	—	3	20	5	—	8	20
2	8. Februar	Marx Spinner von Kalw	Febr.	8.	4.	340	51	—	3	24	5	40	9	4

10.		11.			12.	13.	14.			15.
Die Sicherheit wurde geleistet:										Bemerkungen.
a. durch baare Hinterlegung					b. durch Bürgschaft.					
Betrag der baar hinterlegten Summe.		Der Rückzahlung.			Datum der Bürgschaftsurkunde	Namen und Wohnort des Bürgen.	Rückgabe des Bürgscheines.			
fl.	kr.	Monat.	Tag.	Empfangsbescheinigung.			Monat.	Tag.	Empfangsbescheinigung	
8	20	Febr.	20.	Peter Knopf.	—	— —	—	—	— —	
—	—	—	—	— —	8. Febr.	Adlerwirth Schneider dahier	März	10.	Adlerwirth Schneider.	

Bürgschaftsurkunde

Der Unterzeichnete haftet als Bürge und Selbstschuldner für die auf —:· Neun Gulden 4 kr. berechneten Steuergefälle von Dreihundert Vierzig Maaß Wein in zwei Fässern, welche Marr Spinner von Kalw heute über Rheinsheim zur Durchfuhr nach Württemberg eingebracht hat.

Rheinsheim 8 Februar 1841.

Adlerwirth Schneider.

Formular C.

Obereinnehmerei-
Hauptsteueramts- } Bezirk Leopoldshafen

Transportschein

für die Ein- / Durch- } fuhr von Wein.

Regist. Nr. 1. Peter Knopf von Speier führt über die unten genannte Station am heutigen Tage in —:· zwei Fässern ·:— Dreihundert Maaß Wein im { angegebenen / angenommenen } Werth von —:· Fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieser Wein zur { Einkellerung in / Durchfuhr nach Württemberg } bestimmt sey. Die Sicherstellung der Accis- und Ohmgeldsabgabe

a) hat durch baare Hinterlegung von —:· Acht Gulden zwanzig Kreuzer stattgefunden;
b) ist durch Bürgschaft geleistet worden;
c) ist dem Transportanten auf ein Zeugniß der { Orts- / Steuer- } Behörde seines Wohnortes hin erlassen worden;
d) ist nicht erforderlich, daß der Transportant dem Unterzeichneten als sicher bekannt ist.

Rheinsheim, den 3. Februar 1841. Steuereinnehmerei.
N.

Ort des Eintritts:
Rheinsheim
im Obereinnehmerei-Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für ein- / durch- } geführten Wein.

Die von Peter Knopf aus Speier laut Transportschein vom 3ten d. M. Nummer 1. über Rheinsheim eingeführten —:· Dreihundert Maaß Wein in zwei Fässern

(Muster 1.) a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Württemberg ausgeführt worden. Ausgangsregist. O. Z. 3.
Riefern, den 5. Februar 1841. Steuererheber N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Dreihundert Maaß Wein bescheinigt.
N. den 5. Februar 1841. Königl. Württemb. Accisamt.
N. N.

(Muster 2.) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund im Ankunftsregister O. Z. 2. eingetragen worden.
Offenburg, den 6. Februar 1841. Untersteueramt.
N. N.

(Muster 3.) sind heute laut Ankunftsregister O. Z. 1. dahier eingetroffen und an den Transportanten Adam Haug von hier übergeben worden, weshalb die von Peter Knopf gestellte Sicherheit freigegeben werden kann.
Rastatt, den 5. Februar 1841. Untersteueramt.
N. N.

Anmerkungen zum Transportschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.

2. Der Transportant muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

3. Bei der Einkellerung in einem Orte des Großherzogthums, bei der zeitweisen Lagerung in einem solchen, so wie bei der Uebergabe an einen andern Transportanten, muß sogleich nach der Ankunft am Orte der Einkellerung, der Lagerung, des Wechsels dieser Schein dem Steuererheber vorgelegt werden.

4. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Schein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdieß beim Uebergang nach Bayern der Kontrolstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten königl. Bayerschen Ortes, beim Uebergang nach Württemberg dem Accisamt des ersten königl. Württembergischen Ortes, beim Uebergang nach Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten Großh. Hessischen Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Auskunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur gegen deren Vorlage die geleistete Sicherheit zurück gegeben wird und der Transportant vor der Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.

2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache" mit der Briefpost zurücksendet werde, so hat er dieß dem Steuererheber am inländischen Einkellerungsort 2c., resp. dem Zollamt am Austrittsort zu erklären und beim Ausgang nach Bayern, Württemberg oder Hessen zu veranlassen, daß nach der Beurkundung die Ankunftsbescheinigung nicht abgeschnitten werde, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch den Steuererheber, resp. das Zollamt des Austrittsortes erfolgt.

Formular D.

Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) } Leopoldshafen.

Steuereinnehmerei (Zollamt) } Rheinsheim.

Register

über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein.

für die Monate . . . .

1841.

1. Ordnungszahl.	2. Monat und Tag der Anmeldungen	3. Namen u. Wohnort des Transportanten	4. Eingebrachtes Quantum: Zahl der Fässer	Eingebrachtes Quantum: Maß	5. Angegebener Werth: per Ohm fl.	per Ohm kr.	6. vom ganzen Quantum fl.	vom ganzen Quantum kr.	7. Land der Bestimmung	8. Namen und Wohnorte der Empfänger (Ort des Wechsels) (Austrittsstation)
1	3. Februar	Peter Knopf von Speier	2	300	16	20	50	—	Württemberg	Schwanenwirth Haueisen in Stuttgart Ausgang über Niefern
2	4. "	Gg. Meder von Ettlingen	3	525	12	—	63	—	Baden	Sonnenwirth Thibaut in Ettlingen
3	4. "	Konr. Weßler von Bruchsal	4	810	20	—	162	—	Baden	Heinrich Berger in Bruchsal
4	8. "	Marx Spinner von Kalw	2	340	15	—	51	—	Württemberg	Kreuzwirth Leis in Kalw

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
Bemerkung wegen der Sicherheitsleistung	Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namensschrift	Die Ankunftsbescheinigung				Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Register E.		Bemerkungen
		soll spätestens eintreffen Monat und Tag	ist eingetroffen Monat und Tag	ist ausgestellt				
				Ort der Einkellerung des Wechsels des Austritts	Register-Nummer	Monat	O.Z.	
Kaut.B.O.31	Peter Knopf	17.März	20. Febr.	Niefern	Febr.N.3	—	—	
Ist bekannt	Georg Meder	18.März	7. Febr.	Ettlingen	Febr.N.6	—	—	
Zeugniß	Konrad Weßler	18.März	—	—	—	März	2	
Kaut.B.O.32	Marx Spinner	22.März	10.März	Niefern	Febr.N.4	—	—	

Formular E.

Obereinnehmereibezirk / Hauptsteueramtsbezirk } N. N. Steuereinnehmerei / Zollamt } N. N.

Register

über den zur Ein- oder Durchfuhr — beziehungsweise zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, wovon wegen ausgebliebener Ankunftsbescheinigung Accis und Ohmgeld zu erheben ist.

Monat März 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.	11.	12.
Ordnungszahl.	Der Wein war angemeldet			Namen und Wohnort des Transportanten	Des Weines (Obstwein)			Verfallene Abgaben				Accis-Manual		Bemerkungen
	Register	Monat und Tag	Nummer		Quantum Maaß	Werth		Accis		Ohmgeld		Monat	Nummer	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Ausfuhr J.	6. Febr.	2	Karl Wenz von Nusheim	310	24	48	1	39	5	10	April	56	
2	Eingang D.	4. Febr.	3	Konrad Weßler von Bruchsal	810	162	—	10	48	13	30	April	73	

Formular F.

Obereinnehmerei- / Hauptsteueramts- } Bezirk Karlsruhe — Steuereinnehmerei Ettlingen.

Ankunfts-Register

über die aus dem Ausland eingebrachten Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ordnungs-Zahl.	Des Transportscheins				Tag der Vorzeigung	Namen und Wohnorte der Transportanten	Namen des hiesigen Empfängers	Wein-Quantum.	Rücksendung der Ankunftsbescheinigung		Nachweisung	
	Ausstellungsort	Monat.	Tag.	Nummer.					durch den Transportanten	durch die Briefpost	Accis-Manual	Register der accisfreien Einlagen
								Maaß	Tag	Tag	Nummer	Nummer
6	Rheinsheim	Febr.	4.	2.	5	Gg. Meder von hier	Sonnenwirth Thibaut	525	—	5. Febr.	—	17

Formular G.

Zeugniß.

Dem Konrad Weßler von Bruchsal, welcher gesonnen ist, in der Königlich Bayerischen Pfalz circa 8 Ohm Wein zur { Einfuhr in das Großherzogthum / Durchfuhr nach } abzuholen, wird andurch bezeugt, daß er hier ansäßig, auch erforderlichen Falles für den muthmaßlichen Betrag der auf diesem Wein haftenden Abgaben Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach meinem Wissen wegen Uebertretung der Steuergesetze noch niemals bestraft wurde.

Bruchsal, den 1. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

(L. S.)

Obereinnehmerei- }
Hauptsteueramts- } Bezirk Leopoldshafen

Formular H

Ausfuhrschein.

Regist. Nr. 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirthschaftskeller des Löwenwirth Schlicht dahier — : · zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein im Werth von Fünfundvierzig Gulden geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Vaihingen über die Austrittsstation Niefern in das Königreich Württemberg auszuführen beabsichtigt.

Graben, den 2. Februar 1841. Steuererheber
N. N.

(Da der Wein aus einem Wirthschaftskeller kommt, so sind die Fässer von mir plombirt [gesiegelt] worden.)
T. Steuereinnehmer N.

Ort des Abfassung
Graben
im Obereinnehmerei - Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein Nr. 1. in Graben zur Ausfuhr in das Königreich Württemberg geladenen Vierhundertfünfzig Maaß Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die untengenannte Station in das Königreich Württemberg ausgeführt worden. Ausgangsregister O. Z. 2.
(Die Plombage [Versiegelung] war unverletzt.
Niefern, den 4. Februar 1841. Steuererheber N. N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Vierhundertfünfzig Maaß Wein bescheinigt
N. den 4. Februar 1841. Königl. Württemb. Accisamt.
N. N.

Anmerkungen zum Ausfuhrschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.

2. Der Transportant muß diesen Schein — und wenn die Ausfuhr nach Württemberg geschehen soll, auch dessen Duplikat — ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

3. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Ausfuhrschein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdieß
beim Uebergang nach Bayern der Kontrolstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten kön. bayer. Ortes,
" " " Württemberg dem Accisamt des ersten königl. württembergischen Ortes,
" " " Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten großh. hessisch. Ortes
zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

4) Der Steuererheber des Ladeortes darf für Ausfertigung des Scheines bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr 4 Kr., unter 4 Ohm 3 Kr., und im Fall der Plombage (oder Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kreuzer beziehen.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur in diesem Fall der Transportant gegen die Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.

2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache" mit der Briefpost zurückgesendet werde, so hat er zu veranlassen, daß der beurkundende königl. Bayerische, königl. Württembergische, großherzogl. Hessische Beamte die Ankunftsbescheinigung nicht abschneide, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch { den Steuererheber / das Zollamt } des Austrittsortes erfolgt.

Obereinnehmerei } Leopoldshafen.
Hauptsteueramt }
Steuereinnehmerei Graben.

Register

über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein.

für die Monate . . . .

1841.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	9.
Ordnungszahl.	Monat und Tag der Anmeldung	Namen des Versenders oder dessen, der den Wein abgibt	Namen u. Wohnort des Transportanten	Zur Ausfuhr angemeldetes Quantum		Angegebener Werth				Land der Bestimmung und Austrittsort	Namen und Wohnorte der angegebenen Empfänger
				Fässer	Maß	per Ohm		vom ganzen Quantum			
						fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2. Februar	Löwenwirth Schlicht	Georg Weiß von hier	2	450	10	—	45	—	Württemberg über Niefern	Kranzwirth Knecht in Vaihingen
2	6. „	Michael Gambs	Karl Wenz von Rusheim	1	310	8	—	24	48	Bayern über Leopoldshafen	Lucius in Langenkandel

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.
Bemerkung wegen der Plombage 2c.	Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namensunterschrift	Die Ankunftsbescheinigung				Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Register E.		Bemerkungen
		soll spätestens eintreffen. Monat und Tag	ist eingetroffen Monat und Tag	ist ausgestellt				
				Austrittsort	Register-Nummer	Monat	O.Z.	
2 Fässer versiegelt	Georg Weis . .	16. März	8. Febr.	Riefern	2	—	—	
—	Karl Wenz . . .	20. März	—	—	—	März	1	

Formular K.

Obereinnehmerei- } Hauptsteueramts- } Bezirk Pforzheim — Steuereinnehmerei } Zollamt } Niefern

Ausgangs-Register

über die in das Ausland abgegangenen Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungszahl.	Des { Transportscheins / Ausfuhrscheins: Ausstellungsort	Monat	Tag	Nummer	Tag der Vorzeigung	Namen und Wohnort des Transportanten	Quantum der Ausfuhr Maaß	Rückkunft des Ausfuhrscheins	Rücksendung der Ankunftsbescheinigung durch die Post	Bemerkungen
1	Karlsruhe. Obereinnehmerei Karlsruhe	Febr.	2	3	4	Joh. Klemm von Rintheim	718	6. Febr.	6. Febr.	
2	Graben. O. E. Leopoldshafen	Febr.	2	1	6	Gg. Weis von Graben	450	6. Febr.	6. Febr.	
3	Rheinsheim. O. E. Leopoldshafen	Febr.	3	1	8	Pt. Knopf von Speier	300	10. Febr.	—	
4	Rheinsheim. O. E. Leopoldshafen	Febr.	8	4	12	Marx Spinner von Kalw	340	15. Febr.	—	

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 3. Samstag den 23. Januar **1841.**

Das Verbot des Aargauer Volksboten betreffend.

Nro. 314. Nachdem der in Zurzach erscheinende „Aargauer Volksbote" in seinem Blatt vom 17. Dezember v. J. Nro. 75 selbst angekündigt hat, daß er mit nächstem Januar unter dem Titel „die Post" erscheinen werde, so wird das im Regierungsblatt vom 7. November v. J. Nro. XXXIV. bekannt gemachte Verbot der Zulassung des Aargauer Volksboten im Großherzogthum in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember v. J. Nro. 14206 auch auf das unter verändertem Titel in Zurzach erscheinende Blatt „die Post" ausgedehnt.

Freiburg den 8. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Sporteln für Aufnahme von Wechselprotesten betr.

Nro. 26641. Die sämmtlichen Amtsrevisorate werden, Kraft hoher Resolution des Großh. Justiz-Ministeriums vom 11. d. M. Nro. 4891 hiemit angewiesen, die Sporteln, welche nach Seite 75 der Sportelordnung für die Aufnahme eines Wechselprotestes in Ansatz kommen, nicht für sich zu beziehen, sondern für die Staatskasse zu verrechnen.

Freiburg den 29. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Prüfung der Feuerlöschspritzen betr.

Nro. 24948. Mit Bezugnahme auf die diesseitige im Verordnungs-Blatts Nro. 20 vom Jahr 1840 bekannt gemachte Verfügung vom 21. Juli Nro. 15102, wonach die für Gemeinden des Oberrheinkreises dahier gefertigt werdenden Feuerlöschspritzen jeweils vor der Abfuhr an ihren Bestimmungs-Ort einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen sind, werden die Aemter beauftragt, dafür besorgt zu seyn, daß die dem Prüfungs-Commissär Professor Oettinger zukommende Gebühr, welche in einem nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit zu berechnenden Theile der Diät zu 6 fl.

besteht, alsbald nach Einkunft des Kostenzettels bei dem Amte demselben aus der betreffenden Gemeinde-Kasse verabfolgt werden.

Freiburg den 4. Dezember 1840.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Besetzung zweier Freiplätze in dem Stulz'schen Waisenhaus in Lichtenthal betr.

Nro. 163. Das Großherzogl. Ministerium des Innern eröffnet unterm 7. Dezember 1840 Nro. 13510, daß in der von Stulz'schen Waisenanstalt

ein Freiplatz für einen Knaben evangel. protest. Confession und

ein solcher für ein Mädchen katholischer Confession eröffnet sind, und aus diesseitigem Kreise wieder besetzt werden sollen.

Sämmtliche Aemter werden daher mit Bezug auf die im Regierungs-Blatt Nro. LII. von 1834 bekannt gemachten Statuten aufgefordert, die etwa in ihren Amtsbezirken befindlichen aufnahmsfähigen Kinder unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse binnen 4 Wochen um so gewisser anher namhaft zu machen, als nach Umlauf dieser Frist weitere Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden.

Zugleich macht man es den Pfarrämtern und Ortsvorgesetzten für jetzt und künftig zur besondern Pflicht, auf die in ihre Heimath zurückkehrenden Zöglinge ein wachsames Auge zu haben, für deren Unterbringung in einen Dienst, oder was die Knaben betrifft, zu Erlernung eines Handwerks zu sorgen, wozu nach dem §. 15 der Statuten aus den verfügbaren Mitteln der Anstalt Zuschüsse zu verlangen sind, für die Mädchen aber soll man sich um etwaige Freiplätze oder sonstige Unterstützung aus der Maria-Viktoria-Stiftung, soweit sich erstere dazu eignen, oder aus sonstigen Stiftungsmitteln verwenden.

Freiburg den 15. Jänner 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die außerordentliche Conscription betr.

Nro. 874. Das Großherzogliche Hochpreisliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. M. Nro. 431 verfügt, daß diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche bei der ordentlichen Conscription ihrer Altersklasse nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes wegen Untauglichkeit vom Loosen befreit wurden, auch von der außerordentlichen Conscription ohne weitre Untersuchung befreit bleiben können, und daher weder bei der Ziehungs- noch bei der Aushebungstagfahrt zu erscheinen haben.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die übrigen bei der ordentlichen Conscription wegen Untauglichkeit befreiten, mit Ausnahme der laufenden Altersklasse, nochmals für die außerordentliche

Conscription zu visitiren sind und deßhalb bei der Aushebungstagfahrt bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe erscheinen müssen.

Freiburg den 15. Jänner 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Heirathserlaubniß für Conscriptionspflichtige betr.

Nro. 549. In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 8. d. M. Nro. 158 werden sämmtliche Aemter beauftragt, keinem Conscriptionspflichtigen, d. h. Keinem, der seit dem 1. Januar 1837 bis zum 31. Dezember 1840 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, die Heirathserlaubniß zu ertheilen, wenn er nicht wenigstens eine Caution von 1000 fl. stellt, und nebenbei noch nach seinen übrigen Verhältnissen anzunehmen ist, daß er selbst in dem Falle, wenn die gestellte Caution nicht zureichen sollte, in der Lage ist, das noch Fehlende zu ergänzen, und hiervon nach §. 40 des Conscriptionsgesetzes nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Conscriptionspflichtige bei der Aushebung zur außerordentlichen Conscription für vollkommen untauglich erkannt wird.

Freiburg den 10. Januar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

Schwab.

Die außerordentliche Conscription, insbesondere die Befreiung der Theologen vom Militärdienste betreffend.

Nro. 563. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben vermöge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 7. d. M. Nro. 41 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die landesherrliche Verordnung vom 5. August 1825 Reg. Blatt Nro. XVIII., wonach die Theologen bis auf anderweite Verfügung von der Conscription befreit sein sollen, auch auf die dermalige Ergänzungs-Conscription ihre Anwendung zu finden habe.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß demnach diejenigen jungen Leute, welche bei der ordentlichen Conscription sich gehörig ausgewiesen haben, daß sie sich dem Studium der Theologie widmen, bei der Aushebungs-Behörde an der von derselben bestimmten Tagfahrt nicht zu erscheinen haben.

Freiburg den 10. Januar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

Schwab.

Der Tod des Joseph Müler aus dem Großherzogthum Baden betr.

Nro. 171. Nach einer von hohem Ministerium des Innern erhaltenen Mittheilung vom 10.

Dezember 1840 Nro. 13991 ist ein gewisser Joseph Müler, ledig, ein Schneider von Profession' 25 Jahre alt, aus dem Großherzogthum Baden gebürtig (der Name des Heimaths-Ortes kann nicht angegeben werden), wohnhaft zu Paris in der Straße St. Honoré Nro. 8, am 19. November 1840, Morgens 9 Uhr daselbst in der Straße von Charenton Nro. 93 gestorben.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man von den Aemtern Anzeigebericht anher erwarte, wenn der Heimaths-Ort des Joseph Müler ermittelt worden.

Freiburg den 5. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Einrichtung der die Kunststraßen im Königreich Baiern befahrenden Fuhrwerke betr.

Nro. 1234. Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 5. Januar d. J. Nro. 81 anher eröffnet, daß die Königlich Baierische Verordnung vom 16. Juli 1840 in den §§. 14 und 18 folgende Bestimmungen enthalte:

„Die Breite der Ladung auf Frachtwagen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last 9 Fuß Baierisch" (gleich 8 Fuß, 7 Zoll, 6 Linien Badisch) „nicht überschreiten" und

„daß die Uebertreter polizeilich bestraft und überdieß bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert werden sollen."

Dieß wird andurch öffentlich bekannt gemacht und sämmtlichen Aemtern aufgegeben, diese Verordnung durch die Localblätter zu verkünden.

Freiburg den 19. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Bemerkung. Die Nummer 2 des Verordnungs-Blattes wird in den ersten Tagen nachfolgen.

Die Redaktion.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 4. Mittwoch den 3. Februar 1841.

Die Ausfuhr von Traubenwein, Obstwein oder Branntwein nach dem Königreich Würtemberg betreffend.

Nro. 794. Das Königlich Würtembergische Finanz-Ministerium hat hinsichtlich der Verbringung von Trauben-, Obst- oder Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach Würtemberg nachstehende vom 1. Februar 1841 an gültige Vorschriften erlassen:

1) Von den bei dem Eingang baierischer oder badenscher Weine (Trauben-, Obst- oder Branntweine) nach Würtemberg (außer den Papieren der Ausfuhrbehörde) in doppelter Ausfertigung erforderlichen Frachtbriefen muß künftig der eine von der Obrigkeit des Absendungsorts dahin beurkundet seyn: „daß der im Frachtbrief richtig unterschriebene und zahlungsfähige Versender, falls der Empfänger des Weines nicht ermittelt würde, für die Abgaben und Kosten bis zum fünften Theil des Werths der Waaren Sicherheit leiste."
   Ohne Ablegung eines so beurkundeten Frachtbriefs bei dem Accisamt des Eintrittsort darf die Waare nicht weiter gebracht werden, es wäre denn, daß der Waarenführer vor dem Accisamt die gleichmäßige Verpflichtung unterschriftlich anerkennt, und, wenn er dem Beamten als zahlungsfähig nicht hinreichend bekannt ist, durch Bürgschaft oder Hinterlage bis zu dem gedachten Betrage sogleich Sicherheit leistet.
   Die in dieser oder jener Weise geschehene Sicherheitsleistung hat der Accisor auf dem andern, dem Waarenführer wieder zur Hand zu stellenden Frachtbrief zu bescheinigen.
2) Werden Getränke-Transporte der fraglichen Art ohne einen Nachweis der geschehenen Abgaben-Sicherstellung über den Eintrittsort gebracht, so ist der Waarenführer diesseits in die auf Nichtanmeldung des Waaren-Uebergangs gesetzte Kontrolstrafe von 1 bis 15 fl. (Reggs-Blatt von 1838 Seite 307) in Baden aber in eine Kontrolstrafe von 5 bis 25 fl. verfallen, und am Ort der Betretung zur nachträglichen Sicherheitsleistung anzuhalten.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung und Warnung vor Nachtheilen, welche aus der Unterlassung dieser Vorschriften entstehen können, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 19. Jänner 1841.

Steuer-Direktion.
Cassinone.

vdt. Tröger.

Die Vertheilung der Baden-Durlach'schen großen Schulhausbau-Benefizien pro 1840 betr.

Nro. 1423. Nach einer Entschließung des Großherzoglichen Ministerium des Innern evangel. Kirchen-Sektion vom 15. d. M. Nro. 674 ist mit Genehmigung des Großherzogl. Ministerium des Innern, Plenum, von dem nach dem Turnus auf die evangel. Diöcesen Emmendingen, Freiburg und

Müllheim, Baden-Durlachischen Antheils, für 1840 fallenden großen Schulhausbau-Benefizium von 1500 Gulden

1) der evangelischen Kirchengemeinde Haslach 1000 Gulden und
2) der evangelischen Kirchengemeinde Ihringen 500 Gulden

als Beitrag zu Bestreitung ihrer Schulhausbau-Kosten bewilligt worden, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg den 22. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Raupenvertilgung betreffend.

Nro. 1611. Die Zeit rückt nunmehr wieder heran, wo die Obstbäume von den Raupennestern gesäubert werden müssen, wenn nicht bei dem ersten warmen Wetter die Raupen in Menge entstehen und für den dießjährigen Obsterwachs abermals Gefahr drohen soll. Die Aemter des Kreises werden daher beauftragt, durch die Bürgermeister die Gutsbesitzer sofort anzuweisen, die Obstbäume von den Raupennestern der diesseitigen frühern Anordnungen gemäß längstens bis zum 15. k. M. zu reinigen, widrigenfalls dieß sonst auf ihre Kosten geschehen, und sie außerdem noch in Strafe verfällt werden.

Die Gensdarmerie wird bei Begehung der Bezirke die Bürgermeister und Baumbesitzer aufmerksam machen, und dieselben bei fruchtloser Erinnerung zur Anzeige bringen.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt man den Gemeinden die Anschaffung der schon längst als nützlich erprobten Raupenscheeren, und findet nichts dabei zu erinnern, wenn mehrere Stücke aus der Gemeindskasse angeschafft und zum Gebrauch der Einwohner abgegeben werden.

Die Aemter werden den Vollzug dieser Anordnung überwachen, und gegen die säumigen Bürgermeister und Eigenthümer unnachsichtlich mit Strafen voranfahren.

Der gefährlichste Feind der Raupen sind übrigens die Singvögel, deren Wegfangung und Tödtung wir schon durch Verfügung vom 10. Dezember 1839 (Verordnungblatt Nro. 1 von 1840) aufs strengste verboten haben. Unter Bezug hierauf werden die Feld- und Waldhüter angewiesen, diejenigen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, welche diesem Verbote durch Einfangen der Vögel, Ausheben der Vogelnester u. dgl. zuwiderhandeln.

Freiburg, den 26. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Das Bahnen auf den Landstraßen betreffend.

Nr. 1618. Da es um Unglücke zu verhüten durchaus nöthig ist, daß die Landstraßen bei tief gefallenem Schnee sogleich von demselben geräumt werden, so sind hiermit die Bürgermeister der an die Straße anstoßenden Orte angewiesen, alsbald nach einem bedeutenden Schneefalle, ohne erst eine Aufforderung von Seite des Amts oder der Straßenbau-Inspektion abzuwarten, zu bahnen.

Die Straßenwarte werden hiedurch beauftragt, die Bürgermeister sogleich zu benachrichtigen, wenn dieß nöthig wird.

Gegen die hierin säumigen Bürgermeister wird unnachsichtlich mit Strafen eingeschritten werden. Die Bezirksämter werden mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Freiburg, den 26. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 5. Mittwoch den 17. Februar 1841.

Den Verkauf ausländischer Kalender betr.

Nro. 17. Durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 25. Juni 1834 Nro. 1393 ist ausgesprochen worden, daß die auf fremden Kalendern ruhende Stempeltaxe durch das Preßgesetz nicht aufgehoben sey und hinsichtlich der für fremde Kalender erforderlichen Einfuhrerlaubniß die landesherrliche Verordnungen vom 21. März 1805 Regierungsblatt Nro. 11 und vom 12. November 1807 Regierungsblatt Nro. 40, als fortbestehend betrachtet werden müssen, auch das Verbot des Hausirens mit Kalendern vom 21. September 1815 Regierungsblatt Nro. 17 durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden sey.

Diesem gemäß und da in letzter Zeit viele fremde Kalender ins Land kommen, sieht man sich veranlaßt, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur genauen Nachachtung für die Aemter, die Amtsuntergebenen und das Polizeiaufsichtspersonale neuerlich wieder zu verkünden:

1) Die ausländischen Verleger von Quart- oder Landkalender oder diejenigen inländischen Kaufleute, Buchbinder ꝛc., welche ausländische Kalender debitiren wollen, müssen vor der Einführung und Aussetzung zum Verkaufe die Einfuhrerlaubniß durch Einsendung eines gedruckten Exemplars von dem Großherzogl. Ministerium des Innern auswirken, und jedes Stück der in Handel bestimmte fremden Kalendern mit einem Stempel zu 6 kr. durch die Großherzogl. Stempelverwaltung in Karlsruhe belegen lassen.
2) Fremden Krämern und Hausirern ist weder auf Märkten noch außer denselben ein Debit ausländischer Quart- oder Landkalender gestattet.
3) Das Hausiren mit in- und ausländischen Kalendern ist bei Vermeidung der durch das Hausirgesetz vom Jahr 1821 Rggsblatt Nro. 6 angedrohten Strafen allgemein verboten, und dürfen die Aemter weder an Ausländer noch Inländer die Erlaubniß biezu ertheilen.
4) Der Verkauf ungestempelter und ohne Einfuhrerlaubniß in das Land gebrachter Kalender wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und überdies noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender und am Käufer mit dem 6fachen Stempelbetrag bestraft, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger zufällt.

Freiburg den 2. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Vornahme der Revaccination betr.

Nro. 343. Sämmtliche Physikate werden wiederholt aufgefordert, gelegenheitlich der zweimal

jährlich in den Monaten Mai und September vorzunehmenden General-Impfung dahin zu wirken, daß sich erwachsene Personen über 15 Jahre, welche in ihrer Kindheit vaccinirt worden, einer nochmaligen Impfung unterwerfen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß bei manchen Individuen die Schutzkraft der Vaccine früher oder später erlischt, die Vorsicht daher erheischt, sich durch die Revaccination hievor sicher zu stellen.

Man setzt in sämmtliche Amtsärzte und Amtswundärzte das Vertrauen, daß sie den guten Zweck durch unentgeldliche Vornahme der Revaccination bei allen Individuen, welche sich dazu melden, möglichst fördern werden, und fordert dieselben auf, zu Anfang jeden Jahrs ein summarisches Verzeichniß der von ihnen im Laufe des verflossenen Jahrs revaccinirten Individuen mit Angabe des Alters, Geschlechts und des Erfolges an diesseitige Stelle einzusenden.

Man behält sich vor, diejenigen Amtsärzte und Amtswundärzte, welche sich hierbei auf eine uneigennützige Weise besonders thätig zeigen, öffentlich zu beloben.

Karlsruhe den 1. Februar 1841.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die von den Physikaten einzureichende Nachweisung über die außerhalb der Irrenanstalt befindlichen Irren betr.

Nro. 344. In Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 11. April 1838 in rubricirtem Betreff werden sämmtliche Physikate angewiesen, diese Verzeichnisse künftig nicht mehr gleichzeitig mit dem Hauptjahrsberichte, sondern separat am Ende jeden Jahrs an die diesseitige Stelle einzusenden.

Karlsruhe den 1. Februar 1841.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern betr.

Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unterlehrern und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule, und der etwa erforderlichen besondern Qualification der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb vier Wochen hieher anzuzeigen, wobei wie in den früheren Jahren zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unterlehrer oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche nachgewiesen seyn wird, daß die Anstellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Karlsruhe den 22. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchensection.
Siegel.

vdt. Stemmler.

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für das Schul- und Rechnungsjahr 1839—40 betr.

Nro. 1051—52. Die von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien im Betrage von 340 fl. sind für das Schul- und Rechnungsjahr 1839—40 unter Berücksichtigung der sowohl vom erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen im Einverständnisse mit den Bezirksämtern gestellten Anträge den nachgenannten Schullehrern zuerkannt worden, und zwar:

I. Aus der ehemaligen bischöflich Straßburgischen Diözese.

1) Der erste Preis zu 40 fl. dem zweiten Hauptlehrer Lorenz Haberkorn zu Sinzheim, Amts Baden;
2) der zweite Preis zu 35 fl. dem Schullehrer Casimir Falk zu Ottenheim, Oberamts Lahr;
3) der dritte Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Joseph Haug zu Oberbühlerthal, Amts Bühl;
4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Georg Jäger zu Dundenheim, Oberamts Lahr;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Schullehrer Joh. Nepomuk Reichert zu Durbach, Oberamts Offenburg;
6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Schullehrer Anton Droll zu Stollhofen, Oberamts Rastadt.

Summa . . . 170 fl.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierischen Diözese.

1) Der erste Preis zu 40 fl. dem zweiten Hauptlehrer Ignaz Braun zu Ettlingen;
2) der zweite Preis zu 35 fl. dem ersten Hauptlehrer Franz Scharpf zu Ettlingen;
3) der dritte Preis zu 30 fl. dem ersten Hauptlehrer Isidor Stolz zu Oetigheim, Oberamts Rastadt;
4) der vierte Preis zu 25 fl. dem Schullehrer Philipp Hennerich zu Mörsch, Amts Ettlingen;
5) der fünfte Preis zu 20 fl. dem Schullehrer Johann Chrisostomus Silber zu Bietigheim, Oberamts Rastadt;
6) der sechste Preis zu 20 fl. dem Schullehrer Anton Wurich zu Langenbrand, Amts Gernsbach.

Summa . . . 170 fl.

Zusammen . . . 340 fl.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon den vorgenannten Preisträgern durch die Ortsschul-Inspectionen sogleich Nachricht zu ertheilen, und die Empfangsbescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise, sowohl an die Verwaltung der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse zu Offenburg als auch hieher zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirken sich katholische Schulen des ehemaligen Baden-Badischen Gebietes befinden, angewiesen, behufs der Vertheilung der obenerwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das an Ostern zu Ende gehende Schuljahr 1840—41 die vorgeschriebene Qualifikationstabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Lehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirksämtern, längstens im Monat September d. J., in welchem Monate alle Schulvisitations-Berichte ebenfalls eingesendet seyn müssen, unfehlbar hieher vorzulegen, wobei man wiederholt bemerkt, daß sämmtliche in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Colonnen, mit Ausnahme der zehnten, vollständig und genau auszufüllen seyen.

Karlsruhe den 22. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Die Befreiung der Studirenden der Theologie von der Conscriptionspflicht betr.

Nro. 2299. Durch Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner d. J. Nro. 847 wird verfügt: daß in Hinkunft alljährlich nach beendigter Aushebung ein Verzeichniß derjenigen Conscriptionspflichtigen von dem Amte aufgestellt werden solle, welche wegen des Studiums der Theologie von dem Militärdienste befreit wurden.

Dieses Verzeichniß ist der Kreisregierung jedes Jahr nach der Aushebung vorzulegen, welche letztere der betreffenden Großherzoglichen Katholischen oder Evangelischen Kirchensection einzusenden hat, damit diese Behörden diejenigen namhaft machen können, welche in der Folge zu einem andern Berufe übergiengen.

Hievon werden sämmtliche Aemter zur künftigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt und zugleich

beauftragt, ein Verzeichniß derjenigen, welche in den letzten sechs Jahren durch das Loos zum Militärdienste gerufen, aber von der Einreihung deshalb freigelassen wurden, weil sie zur Zeit ihrer Conscriptionspflichtigkeit im Studium der Theologie begriffen waren, aufzustellen und binnen 3 Wochen anher vorzulegen.

Ueberhaupt werden die Aemter hiedurch angewiesen, jedesmal die Anzeige hieher zu erstatten, so oft es zu ihrer Kenntniß kommt, daß ein als Theologe von dem Militärdienste Befreiter in der Folge das Studium der Theologie wieder verlassen hat.

Freiburg den 5. Februar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die außerordentliche Conscription betreffend.

R. Nro. 2058. Durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 1106 ist im Einverständniß mit Großherzogl. Kriegsministerium verfügt worden, daß es genüge, wenn von der gegenwärtigen Aushebung der Ergänzungs-Conscription nur diejenigen bei der Aushebungs-Tagfahrt krank oder abwesend gewesenen Pflichtigen vor die Kreis-Rekrutirungs-Behörde gestellt werden, deren Nummer niederer ist als die des letztern Reservisten.

Hievon werden sämmtliche Aemter und Amtsuntergebenen zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 1. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Den Vollzug des Artikels 5 des Rheingrenzberichtigungs-Vertrags vom 5. April 1840 betr.

Nro. 2851. Wir haben bereits durch gedruckte Verfügung vom 19. v. M. Nro. 1182 sämmtlichen Rheingemeinden ein vollständiges Exemplar des Staatsvertrags vom 5. April 1840 mitgetheilt und dieselben können daraus ersehen, daß die Berechtigungen zur Jagd, Fischerei und Goldwäscherei auf den Inseln und Gewässern, so wie auch das Waid- und Uebertriebsrecht, wo solches noch in Uebung ist, bis an die festen Grenzen der Gemeindsgemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Hoheitsgrenze, ausgeübt werden dürfen. Diese Bestimmung soll nach getroffener Uebereinkunft der beiderseitigen hohen Regierungen vom 1. Jänner l. J. in Vollzug gesetzt werden. Die königlich französischen Behörden haben die nöthigen Befehle deßhalb erlassen und die diesseitigen Landesangehörigen werden hierdurch gleichfalls in den Besitz dieses Rechtes eingesetzt.

Damit jedoch keine Irrungen mit den überrheinischen Grenznachbarn entstehen, werden die Bezirksförster und die Bürgermeister kraft §. 47 — 50 der Gemeindeordnung beauftragt, so wie ihnen die Rheingrenzkarten zukommen, in Gemeinschaft mit den erforderlichen Gemeinderäthen, den Bannwarten und Waldhütern, den Jagdberechtigten, Goldwaschern und Fischern und wer etwa noch bei diesem Verhältniß betheiligt ist, die Gemarkungsgrenze begehen und sich von der festen Grenzlinie, bis zu welchen jene Berechtigungen ausgedehnt werden dürfen, genau unterrichten. Ueber diese Grenzen dürfen diese Nutzungen nicht ausgedehnt, dagegen auch Ueberschreitungen von Seiten der französischen Gemeinden nicht gestattet, und wo solche vorkommen, nöthigenfalls die Hülfe des Amts angerufen werden.

Zugleich machen wir die Gemeinderäthe auf die Bestimmungen des Artikels 7 des Vertrags über die Anschwemmungen, Inseln und Verlandungen innerhalb der Banngrenze aufmerksam, welche für einzelne Gemeinden von größter Wichtigkeit werden können.

Gegenwärtige Verordnung ist in sämmtlichen Rheinorten vor versammelter Gemeinde zu verkünden.

Freiburg, den 9. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 20. Februar 1841.

Die Erhebung der Insertionsgebühren betr.

Nro. 1195. Es ist häufig der Fall, daß die Comptoirs der Anzeigeblätter, der Karlsruher Zeitung u. s. w. bei der Post des Aufgabeortes Insertionsgebühren auf die Aemter und Amtsrevisorate nachnehmen, wodurch sodann der Betrag bei den Amtskassen als Porto verausgabt wird, in die Sportelregister übergeht, und durch die Jurisdiktionskassen wieder erhoben werden muß.

Dieses Verfahren ist mit den bestehenden Verordnungen nicht vereinbar; es sollen vielmehr nach unserer Verordnung vom 20. November 1835 Nro. 20266 im Anzeigeblatt Nro. 96 und der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1835 Regierungsblatt Nro. XXIV. §. 2 und 3 die Insertionsgebühren

a) in Untersuchungs-Sachen ebenso wie Beifangungs-, Verpflegungs- ꝛc. Kosten in die Kostenverzeichnisse aufgenommen und erst nach vorgängiger Prüfung und Dekretur bezahlt werden;

b) in Civilprozessen wie alle übrigen, durch Einvernahme von Zeugen ꝛc. entstehenden Kosten, entweder aus den beim Gericht hinterlegten Vorschüssen der zahlungspflichtigen Parthei, oder unmittelbar von dieser selbst berichtigt werden. In letzterm Falle erläßt das Amt die deßfalls nöthige Anweisung, und zwar ex officio, mithin ohne daß das Kanzleipersonale eine Gebühr dafür in Anspruch nehmen darf.

c) Kommen in Administrativ-Sachen zahlbare Inserate vor, so hat das Amt gleichfalls die unmittelbare Berichtigung der Gebühren von Seiten der Zahlungspflichtigen an das Comptoir anzuordnen.

d) Hinsichtlich der Insertionsgebühren in Rechtspolizei-Sachen schreibt die im Anzeigeblatt Nro. 46 de 1833 erschienene Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 7. Mai 1833 Nro. 2538 sub. Ziff. 8 das einzuhaltende Verfahren genau vor.

Freiburg den 19. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Den Stand des Baden-Durlach'schen Waisenfonds pro 1838 — 39 und 1839 — 40 betr.

Nro. 605 und 606. Die von Großherzoglichem Ministerium des Innern, evangel. Kirchen-Sektion unterm 18. und 24. Dezember v. J. Nro. 20047 und 20469 hierher mitgetheilten Uebersichten über den Stand des Baden-Durlach'schen Waisenfonds pro 1838 — 39 und 1839 — 40 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 11. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Baden-Durlach'scher Waisenfond.

Uebersicht

der Einkünfte, der Ausgaben und des Vermögens pro 1838—39 und 1839—40 nach Richtigstellung der Particular-Kassen-Rechnungen.

1838 — 39.

Particular-Verrechnungen.	Einkünfte.						Ausgaben.						Vermögen.	
	Zinse.		Beisteuern 2c.		Summen.		Verwaltung und Lasten.		Beneficien		Summen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Emmendingen	1159	33	92	10	1251	43	72	47	795	32	868	19	22360	28
2) Freiburg . .	30	—	24	50	54	50	2	44	54	15	56	59	503	50
3) Karlsruhe . .	1519	45	215	37	1735	22	319	34	1007	43	1327	17	31183	26
4) Lahr	339	53	133	38	473	31	20	55	397	20	418	15	7356	14
5) Lörrach . . .	51	57	136	28	188	25	14	38	468	49	483	27	1089	40
6) Müllheim . .	—	—	63	20	63	20	11	14	235	59	247	13	38	17
7) Pforzheim . .	608	49	169	24	778	13	42	9	641	7	683	16	13830	37
8) Rheinbischofsh.	238	56	83	18	322	14	18	12	570	19	588	31	4760	11
Zusammen . .	3948	53	819	45	4867	38	502	13	4171	4	4673	17	81122	43
Von den Einkünften wurden ausgegeben					4673	17								
und das Vermögen vermehrt um					194	21								
Dieses war im status auf den 23. April 1838 berechnet zu													80928	22
Differenz: Obige Vermehrung													194	21

1839 — 40.

Particular-Verrechnungen.	Einkünfte.						Ausgaben.						Vermögen.	
	Zinse.		Beisteuern 2c.		Summen.		Verwaltung und Lasten.		Beneficien		Summen.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Emmendingen	1115	9	91	24	1206	33	61	13	693	24	754	37	21327	24
2) Freiburg . .	25	—	30	12	55	12	4	24	56	56	61	20	547	42
3) Karlsruhe . .	1515	39	224	20	1739	59	*481	52	985	20	1467	12	30835	13
4) Lahr	339	53	128	45	468	38	16	29	390	56	407	25	7417	27
5) Lörrach . . .	51	57	187	15	239	12	19	52	514	21	534	13	1114	39
6) Müllheim . .	—	—	67	56	67	56	10	36	217	4	227	40	38	33
7) Pforzheim . .	681	25	175	10	856	35	35	20	563	8	598	28	15423	44
8) Rheinbischofsh.	212	18	85	38	297	56	25	44	518	47	544	31	4963	36
Zusammen . .	3941	21	990	40	4932	1	655	30	3939	56	4595	26	81668	18
Von den Einkünften wurden ausgegeben					4595	26								
und das Vermögen vermehrt um					336	35								
Dieses war im status auf den 1. Juni 1839 berechnet zu											81122	43		
Hierzu höhere Werthannahme der Grundstücke bei Karlsruhe											209	—		
													81331	43
Differenz: Obige Vermehrung													336	35

*) Einschließlich des Regiekassen-Beitrags und anderer Ausgaben für den ganzen Fond, so wie von 123 fl. 7 kr. Verlust in einer Gant.

Die Auszahlung der Baden-Durlach'schen Waisenbeneficien betr.

Nro. 1649. Das Großherzogliche Ministerium des Innern evangel. Kirchen-Sektion hat durch Verfügung vom 8. d. M. Nro. 336 bestimmt, daß künftig bei Auszahlung der Baden-Durlach'schen Waisenbeneficien folgendes Verfahren eingehalten werden solle:

1) Die Beneficien aus dem altbadischen Waisenfond werden von nun an halbjährlich und zwar am 23. April und 23. Oktober bezahlt; die Kirchengemeinderäthe haben an gedachten Terminen den betreffenden Waisenpartikularkassen ein Verzeichniß einzusenden, in welchem
   a) die Namen und das Alter (Geburtstag und Jahr) der Kinder, welche Beneficien erhalten,
   b) die Namen der noch lebenden Mütter,
   c) die Namen derjenigen, an welche das Beneficium ausbezahlt werden soll, und
   d) die Beneficien selbst

   genau angegeben sind.

   Am Schlusse des Verzeichnisses beurkunden die Kirchengemeinderäthe ausdrücklich und unzweideutig, daß die Beneficiaten noch am Leben und nicht ausgewandert sind, und daß die noch lebenden Mütter derselben sich nicht wieder verheirathet haben.

   Sind hierin Aenderungen vorgegangen, so wird das Beneficium nur bis zu dem entscheidenden Tage verabfolgt, und das Ratum hiernach berechnet.

   Da die Waisen nur bis zum 14. Jahre einschließlich das Beneficium erhalten, so ist in vorkommenden Fällen gleichfalls nur das Ratum zu berechnen.

2) Die Waisenparticularkasse prüft das Verzeichniß und berichtigt dasselbe bei vorkommenden Rechnungsfehlern; findet sie etwas Anderes nicht dabei zu erinnern, so sendet sie das Verzeichniß dem Kirchengemeinderath unter Anschluß des Geldbetrags zurück, und zwar innerhalb des Amtsbezirks durch die Amtsboten, außerhalb desselben durch die Post.

   Hat die Verrechnung andere Ausstellungen am Verzeichniß zu machen, so bemerkt sie diese auf demselben, läßt sie durch den Kirchengemeinderath erledigen und verabfolgt das Geld erst dann, wenn das Verzeichniß vervollständigt worden ist.

3) Der Kirchengemeinderath bestimmt, an wen das Beneficium bezahlt werden soll, damit es dem Zwecke gemäß verwendet werde. Die zum Empfang aufgestellten Personen werden im Verzeichnisse genannt und erhalten das Geld durch den Kirchengemeinderath; dieser läßt die Auszahlung von ihnen auf dem Verzeichnisse unterschreiben, beurkundet am Schlusse die Aechtheit der Unterschriften und sendet das Verzeichniß längstens innerhalb 8 Tagen an die Waisenparticularkassenverrechnung zurück.

4) Der Unterzeichnung sämmtlicher Kirchengemeinderathsmitglieder bedarf es nicht; es genügt an 2 Unterschriften, nämlich des Vorstands oder dessen Stellvertreters und eines zweiten Mitglieds.

Dieß wird zur Nachachtung und zum Benehmen der Aemter und der betreffenden Kirchengemeinderäthe des Kreises hiemit bekannt gemacht, und werden Erstere aufgefordert, die Versendung der Waisenbeneficien durch die Amtsboten gehörig zu unterstützen.

Zugleich wird bemerkt, daß durch diese Anordnung die diesseitige Verordnung vom 9. September 1836 (Anzeigeblatt Nro. 75 S. 1029 und vom 11. Oktober 1839 (Verordnungsblatt Nro. 23) nicht aufgehoben ist, sondern in Kraft bleibe.

Freiburg, den 26. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Hufbeschlaglehre betreffend.

Nro. 1666. Es ist im Verlag von A. Bielefeld in Karlsruhe eine Schrift unter dem Titel:
„Anleitung zum zweckmäßigen Beschlagen sowohl fehlerfreier als fehlerhafter Hufe; zur Be-
„lehrung der Hufschmiede entworfen von den Lehrern der Thierarzneischule in Karlsruhe, mit
„3 Tafeln"

erschienen, welche das Großherzogliche Ministerium des Innern in Gemäßheit hohen Erlasses vom 12. d. M. Nro. 361 nach dem von der Sanitäts-Commission hierüber ausgesprochenen Gutachten zur Belehrung der Hufschmiede im Allgemeinen, besonders aber der Schmiedgesellen für sehr geeignet und nützlich hält.

Die Bezirksämter werden angewiesen, die Schmiedzünfte des Bezirkes auf diese Schrift aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen, wobei man bemerkt, daß letztere den Lehrlingen und Gesellen zur Pflicht zu machen und bei der Meisterannahme eine Prüfung daraus von denselben abzulegen ist.

Freiburg den 26. Januar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

An die katholischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände.

Die monatlichen Bekanntmachungen im landwirthschaftlichen Wochenblatt betr.

Nro. 1458. Einem von der Großherzoglichen Oberschulkonferenz unterm 16. d. M. Nro. 15 mitgetheilten Beschluß der Centralstelle des Großherzogl. Badischen landwirthschaftlichen Vereins vom 16. Dezember v. J. Nro. 2594 zufolge wird vom Neujahr 1841 an je in dem ersten landwirthschaftlichen Wochenblatt eines jeden Monats eine Zusammenstellung aller — einer besondern Empfehlung würdigen landwirthschaftlichen Gegenstände, von welchen in dem betreffenden Monat eine praktische Anwendung zuläßig ist, mit Warnungen vor Mißbräuchen, mit Bekämpfung von Vorurtheilen, mit Bezeichnung der neuesten Erfahrungen im ganzen landwirthschaftlichen Betrieb u. s. w. bekannt gemacht.

Hievon setzt man die katholischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände mit der Aufforderung in Kenntniß, dafür besorgt zu seyn, daß diese monatlichen Bekanntmachungen nach Maßgabe der Großherzogl. Schulverordnung vom 15. Mai 1834 §. 1 f. bei dem Volksschulunterricht sorgfältig benutzt werden.

Karlsruhe den 29. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. Stemmler.

Nro. 1179. Ferdinand Lauterwasser von Hornberg ist nach Erlaß Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums d. J. vom 14. Februar 1840 Nro. 1739 unter die Zahl der Aktuariatsscribenten nach der Verordnung vom 16. Jänner 1811 Rggsblatt Nro. I. aufgenommen worden.

Freiburg den 19. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Nro. 1653 — 55 und 1657. Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung werden
Friedrich Haas aus Müllheim,
Johann Georg Klipfel aus Weisweil,
Ernst Heinrich Schaffroth aus Freiburg, und
Adolph Buser aus Burkheim
unter die Zahl der Aktuariatsscribenten nach der Verordnung vom 16. Jänner 1811 Regierungsblatt Nro. 1 aufgenommen.

Freiburg den 26. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 7. Samstag den 27. Februar 1841.

Empfehlung

der von dem Lithographen Julius Moutoux in Karlsruhe gefertigten großen Karte von Baden.

Nro. 1470. Die katholischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände werden auf diese Karte, welche von der Großherzoglichen Oberschulkonferenz zum Gebrauch in den Volksschulen als gut und zweckmäßig empfohlen ist, mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß der Preis eines Exemplars auf 2 fl. 24 kr. bestimmt worden ist.

Karlsruhe den 29. Januar 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Die Fertigung der Kostenverzeichnisse der Physikate und übrigen Sanitätsdiener für ihre Offizial-Besuche bei Epidemien, Epizootien rc. betr.

Nro. 2251. Nach Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 62 müssen künftig die Kostenverzeichnisse der Physikate und übrigen Sanitätsbeamten bei Epidemien und Epizootien genau nach dem hier unten beigedruckten Formular aufgestellt werden.

Indem hievon die sämmtlichen Physikate und übrigen Sanitätsbeamten in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, sich genau hiernach zu achten.

Freiburg, den 26. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Kostenverzeichniß

des Amtsarztes N. in N. über die in den Monaten N. und N. 184 in dem Orte N. vorgekommene N. Epidemie.

Angabe der Tage der stattgehabten Besuche.	Veranlassung hiezu.	Zeitangabe der Berichtserstattung an die Großh. Sanitätskommission.	Wieviel Kranke besucht worden sind, und wie lange der Aufenthalt dauerte.	Bezeichnung der Verfügung Großh. Sanitätskommission durch welche während des Verlaufs der Epidemie Offizialbesuche angeordnet worden sind.	Ortsentfernung.	Diätenansatz.		Ansatz für Bedienung.	Reisekostenaversum.		Summen der Ansätze.		Bemerkungen.
						fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Der Vollzug des Fahrniß-Feuer-Versicherungs-Gesetzes betreffend.

Nro. 3012. Da wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß noch nicht alle Bezirks-Agenten der Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft des Kreises in den durch den § 53 der Vollzugsverordnung vom 3. November v. J. Rggsblatt von 1840 Nro. XXXVI. festgesetzten Termine, ihrer Bestätigung wegen, sich hieher gewendet haben, so werden die Aemter beauftragt, die in ihrem Bezirke wohnenden Agenten der im Großherzogthum zugelassener Feuerversicherungsgesellschaften aufzufordern, sich längstens innerhalb 3 Wochen ihrer Bestätigung in der öffentlichen Bekanntmachung wegen bei Amt anzumelden, widrigenfalls sie sich etwaige Nachtheile selbst zuschreiben müssen.

Die Aemter werden diese Anmeldungen unverweilt mit Gutachten hieher vorlegen, damit dem §. 8 der obigen Verordnung zufolge alsbald die Veröffentlichung der im Regierungsbezirke bestätigten Agenten geschehen kann.

Zugleich ist diesen zu eröffnen, daß sie nur für den Fall die Bestätigung zu erwarten haben, wenn die Agentur eines oder mehrere Amtsbezirke umfaßt, und daß die Uebernahmen einzelner Theile desselben nicht gestattet wird.

Freiburg den 12. Februar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Controlirung der Ueberfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen und in umgekehrter Richtung betr.

Nro. 1935. In Bezug auf die im Regierungsblatt für 1840 Nro. XXXIX. im obigen Betreff ergangene höchste Verordnung vom 5. Dezember 1840 hat das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen nachstehende Verordnung erlassen, welche hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Landesangehörigen gebracht wird.

Karlsruhe den 12. Februar 1841.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Will.

Verordnung.

In Folge deßfallsigen Uebereinkommens und mit Beziehung auf den Artikel 12 der Tranksteuer-Verordnung vom 22. Juni 1827 Regierungsblatt Nro. 17, ferner auf die durch das Publikat vom 17. Dezember 1835 Nro. 54 des Regierungsblatts, auf den Verkehr mit Baden unter der dort angegebenen Ausnahme erstreckten Vorschriften in den §§. 4, 5, 6, 7 und 8 der Bekanntmachung vom 21. März 1834 Regierungsblatt Nro. 32 sind zum Behufe der Controlirung der innern indirecten Auflagen beim Verkehr mit tranksteuerpflichtigen Gegenständen zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden gegenseitig folgende weitere Bestimmungen erlassen worden.

§. 1.

Bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen oder aus andern Vereinsländern durch das Großherzogthum Hessen nach Baden, soll Großherzoglich Hessischer Seits die Ausfuhr nur dann als erwiesen angenommen werden, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangsbescheinigung des betreffenden Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmers an der Grenze gegen das Großherzogthum Baden, sondern auch die Einfuhrbescheinigung des Großherzoglich Badischen Steuererhebers des Eintrittsorts, beziehungsweise statt dessen der Anmeldestellen zu Mannheim, Neckargemünd oder Eberbach, wenn der Eintritt in das Großherzogthum Baden über einen dieser Orte erfolgt, beigefügt worden ist.

§. 2.

Die Ausfuhr von Wein, Obstwein und Branntwein aus dem Großherzogthum Baden nach Hessen wird Großherzoglich Badischer Seits ebenfalls nur dann als erwiesen angenommen, wenn, sofern sich am Uebergangspunkte auf Großherzoglich Badischem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuereinnehmer des letzten Großherzoglich Badischen Orts die Ausfuhrbescheinigung und außer dieser die Bescheinigung, daß der Wein, Obstwein oder Branntwein in das Großherzogthum Hessen wirklich eingegangen ist, von der Anmeldestelle oder dem Ortseinnehmer des ersten Orts auf Großherzoglich Hessischem Gebiete beigebracht wird.

§. 3.

Der Uebergang tranksteuerpflichtiger Gegenstände aus Hessen nach Baden und umgekehrt, ist, wie bisher, an die in der schon erwähnten Bekanntmachung vom 17. Dezember 1835 Nro. 54 des Regierungsblatts bezeichneten Land- und Wasserstraßen gebunden.

§. 4.

Vorgedachte Bestimmungen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sollen vom 1. Februar 1841 an vollzogen werden.

Nro. 80. Die von Oberlehrer Scherer, unter Mitwirkung des Seminardirektors Stern, sehr gut ausgearbeiteten methodischen Mustervorschriften, veränderte und verbesserte Auflage, im Verlage des Verfassers und in Commission der Groos'schen Buchhandlung, A. Bielefeld dahier, werden hierdurch zur Einführung in den Jsr. Volksschulen des Großherzogthums, als vorzüglich dazu geeignet, empfohlen.

Karlsruhe den 8. Februar 1841.

Großherzoglicher Oberrath der Israeliten.
Schulkonferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner. vdt. Epstein.

Nro. 1895. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Friedrich Schütze von Dessau, dermalen Bürger zu Freiburg, nach Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nro. 614 die Erlaubniß zum Orgelbau im ganzen Großherzogthum Baden erhalten hat.

Freiburg den 29. Januar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Schwab.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 8. Samstag den 13. März 1841.

Empfehlung

der von dem Lithographen Julius Moutoux in Karlsruhe gefertigten großen Karte von Baden.

Die evangelischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände werden auf diese Karte, welche, nachdem solche zuvor den beiden Seminar-Directionen zu Karlsruhe und Ettlingen einer genauen Prüfung unterworfen, von der Großherzogl. Oberschulkonferenz zum Gebrauch in den Volksschulen als gut und zweckmäßig empfohlen ist, mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß der Preis eines Exemplars auf 2 fl. 24 kr. bestimmt worden sey.

Karlsruhe den 26. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg.

vdt. Le Pique.

An die evangelischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände.

Die monatlichen Bekanntmachungen im landwirthschaftlichen Wochenblatte betr.

Einem von der Großherzoglichen Oberschulkonferenz unter dem 16. d. M. Nro. 15 mitgetheilten Beschluß der Centralstelle des Großherzogl. Bad. landwirthschaftlichen Vereins vom 16. Dezember v. J. Nro. 2594 zufolge wird von Neujahr 1840 an je in dem ersten landwirthschaftlichen Wochenblatt eines jeden Monats eine Zusammenstellung aller einer besondern Empfehlung würdigen landwirthschaftlichen Gegenstände, von welchen in dem betreffenden Monat eine praktische Anwendung zuläßig ist, mit Warnung vor Mißbräuchen, Bekämpfung von Vorurtheilen und Bezeichnung der neuesten Erfahrungen im ganzen landwirthschaftlichen Betrieb u. s. w. bekannt gemacht.

Hievon setzt man die evangelischen Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulvorstände mit der Aufforderung in Kenntniß, dafür besorgt zu seyn, daß diese monatlichen Bekanntmachungen nach Maß-

gabe der Großherzogl. Schulverordnung vom 15. Mai 1834 §. 1 ff. bei dem Volksschulunterricht sorgfältig benutzt werden.

Karlsruhe den 23. Februar 1841.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Sektion.
v. Berg.

vdt. Volz.

Die Aufnahme von Verzeichnissen der Messen, Krämer- und Viehmärkte betr.

Nro. 3975. Die Aemter dieses Kreises werden hiemit beauftragt, genau zu erheben und in einem Verzeichniß zusammen zu stellen, an welchen Tagen die in dem Amtsbezirk abgehalten werdenden Messen und Krämermärkte einschließlich der Viehmärkte, Hanf- und Fruchtmärkte statt haben, und das Verzeichniß längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen. Dabei sind die Tage nicht durch Angabe des Datums, wenn die Märkte in diesem oder jenem Jahre statt finden, sondern in der Art zu bezeichnen, daß die aufzustellende Tabelle auf alle Jahre paßt.

Freiburg den 26. Februar 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Verzeichnisse über die bei den Bürgermeistern einzureichenden Fassionen, das klassensteuerpflichtige Einkommen betr.

Nro. 2631. Nach §. 30 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 Regierungsblatt Seite 227 haben die Diener und Pensionäre der Gemeinden, auch alle andere, in keine der schon genannten Cathegorie gehörige steuerpflichtige Personen ihre Fassionen bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu übergeben, welcher sie unter Zuzug zweier Mitglieder des Gemeinderaths zu prüfen und unter Anschluß der zu machenden Bemerkungen nebst einem mit Ordnungszahlen versehenen Namensverzeichniß dem Bezirksamt vorzulegen hat.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 20. Februar l. J. Nro. 1376 wird nun die Anordnung getroffen, daß nach beigegebenem Formular außer dem Namen der Classensteuerpflichtigen, auch ihre Eigenschaft, auf welcher deren Classensteuerpflichtigkeit beruht, die Größe des fixen und zufälligen Einkommens, sodann vorkommenden Falls das Gewerbe und Gewerbsteuerkapital anzugeben ist.

Die Bezirksämter werden aufgefordert, den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe den 26. Februar 1841.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Hambel.

Ordnungs-Zahl.	Namen der Classensteuer-Pflichtigen.	Classensteuerpflichtige Eigenschaft.	Einkommen				Gewerbsteuerpflichtige Eigenschaft.	Gewerbsteuer-Capital.
			fixes		zufälliges			
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.

Den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 3. Dezember v. J. die Abstellung der unter den Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche betr.

Nro. 3404. Nach anher gelangtem Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. Nro. 1417 ist die Großherzogl. Steuerdirection veranlaßt worden, zum Behufe des genauen Vollzugs des im Regierungsblatte vom 29. v. M. Nro. IV. verkündeten Bundesbeschlusses in obigem Betreffe eine genügende Zahl von Abdrücken der im bemerkten Regierungsblatte hierwegen enthaltenen Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. v. M. drucken und jedem bei der Stempelpapierverwaltung oder den Accisoren noch vorräthigen, sowie jedem künftig neu anzuschaffenden Wanderbuche einen solchen Abdruck beiheften zu lassen, an die Aemter aber eine entsprechende Zahl von Abdrücken zum Einheften in die noch im Besitze derselben befindlichen, beziehungsweise in die zur Visirung ihnen vorgelegten bereits an inländische Gewerbsgenossen ausgefolgten Wanderbücher in Bälde abgeben zu lassen.

Die Aemter dieses Kreises werden daher unter Eröffnung dieses nach obgedachtem Ministerial-Erlaß beauftragt, in Hinkunft durchaus kein anderes Wanderbuch mehr an einen Handwerksgesellen abzugeben, als ein solches, dem die gedachte Ministerialbekanntmachung des erwähnten Bundesbeschlusses vorgedruckt, beziehungsweise beigeheftet ist, wie auch den ihnen besonders zukommenden Abdruck des Bundesbeschlusses nachträglich in die zur Visirung ihnen vorkommenden Wanderbücher inländischer Handwerker einheften zu lassen.

Bis den Aemtern diese besondern Abdrücke durch Vermittlung der Großherzogl. Steuerdirektion zugekommen seyn werden, haben dieselben jedem Handwerksgesellen beim Antritt seiner Wanderschaft die Bestimmungen mehrerwähnten Bundesbeschlusses vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieß geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu beurkunden.

Endlich werden die Aemter angewiesen, so oft ein Handwerksgeselle wegen eines der in mehrerwähntem Bundesbeschlusse aufgeführten Vergehens abgestraft und in seine Heimath gewiesen, oder

so oft ein Handwerksgeselle ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassen wird, davon jedesmal sogleich unmittelbar Anzeigebericht an das Großherzogl. Ministerium des Innern zu erstatten.

Freiburg, den 19. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Verordnung.

Die diesseitige Verordnung vom 2. Jänner l. J. Nro. II. wird hiermit in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als sie den Bezirksbehörden untersagt, die Erlaubniß zum Wandern oder Reisen ins Ausland an solche zu ertheilen, welche noch conscriptionspflichtig sind, und nicht Sicherheit dafür leisten, daß sie einen andern Mann für sich stellen, wenn sie zum Kriegsdienst gerufen werden.

Dieses Verbot wird hiemit auf diejenigen beschränkt, welche nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. Regierungsblatt Nro. V. zur Ergänzungsmannschaft bestimmt sind.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen des §. 41 des Conscriptionsgesetzes wieder in Wirksamkeit.

Karlsruhe den 20. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

Frh. v. Rüdt.

vdt. Buisson.

Verfügung an sämmtliche Physikate.

Die Annahme der Apothekerlehrlingen und Gehülfen betr.

Nro. 916. Es ist amtlich zu unserer Kenntniß gekommen, daß die in den §§. 2, 3 und 4 der Apotheken- und Apothekerordnung enthaltenen Bestimmungen, die Prüfung über die zur Erlernung der Apothekerkunst nöthigen Kenntnisse und die Untersuchung hinsichtlich der hiezu sonst noch erforderlichen körperlichen Eigenschaften durch die Physikate betreffend, daß ferner die im §. 15 der nemlichen Ordnung enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Annahme und Verpflichtung der Apothekergehülfen häufig nicht befolgt werden. Man findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Physikate des Großherzogthums anzuweisen, darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen künftig nicht mehr außer Acht gelassen werden, und die Eigenthümer von Apotheken ihres Bezirks hiernach gehörig zu belehren.

Karlsruhe den 4. März 1841.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Nro. 2333. Georg Bey von Freiburg wird nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung hiermit unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 5. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 9. Mittwoch den 31. März 1841.

Die Bezahlung von Zeugengebühren in Untersuchungs-Sachen an königlich wütembergische Staatsangehörige betr.

Nro. 3984. Mit Verfügung vom 31. Dezember 1838 Nro. 23356 (Verordnungsblatt Nro. 4 de 1838) wurde angeordnet, daß diejenigen Ausländer, welche Zeugengebühren in Untersuchungs-Sachen anzusprechen haben, von den Amtskassen aufzufordern seyen, das Geld entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erheben. Statt dieses Verfahrens ist hinsichtlich der königlich würtembergischen Staatsangehörigen für die Zukunft folgendes zu beobachten:

Betragen die an einen Ort zu versendenden Zeugengebühren nicht mehr als drei Gulden, so hat die Kasse an die betreffende königlich würtembergische Gerichtsbehörde unter Mittheilung eines Quittungprojekts das Ansuchen zu stellen, daß sie die Gebühren an die Bezugsberechtigten gegen Unterzeichnung der Quittung ausbezahle, sodann diese mit der Bezeichnung „Dienstsache“ an die Kasse zurücksende, und gleichzeitig den ausgelegten Betrag auf der Post nachnehme. Diese Nachnahme wird ohne Aufrechnung von Gebühren honorirt, da die Großherzogl. Badische und die im Königreich Würtemberg bestehende fürstlich-tarische Postverwaltung hiezu gegenseitig übereingekommen sind.

Sind aber in einer Untersuchungs-Sache an einen und denselben Ort mehr als 3 Gulden zu versenden, so hat die Kasse die Versendung in baarem Geld zu vollziehen, und das Porto dafür zu bezahlen, indem die fürstlich-tarische Postverwaltung im Königreich Würtemberg Packete auch in Dienstsachen nicht portofrei befördert. Solche Portoauslagen verrechnet die Amtskasse sogleich definitiv unter Rechn.-Abtheilung III. pos. 40, und legt vierteljährig ein Verzeichniß darüber mit einem Auszug aus dem Postbuch, in welch Letzterm die Postbehörde die Zahlung jedesmal kurz zu notiren hat, zur Dekretur vor.

Freiburg den 26. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die im Oberrheinkreise im Jahr 1840 vorgekommenen Unglücksfälle betr.

Nro. 4409. Die Zahl der Unglücksfälle, welche im Laufe des Jahres 1840 im diesseitigen Kreise vorgekommen sind, beträgt 123, bei welchen 120 Personen theils getödtet, theils gefährlich verletzt wurden. Die meisten dieser Unglücksfälle sind aus Fahrläßigkeit und Nichtbeobachtung der so häufig jeden Jahrs erlassenen Warnungen und Belehrungen entstanden, und beweisen, wie wenig

diesen wohlgemeinten Warnungen Gehör geschenkt wird, indem sich seit einigen Jahren die Zahl der Unglücksfälle noch vermehrt hat.

Durch Unvorsichtigkeit und Nichtachtung der schon so oft erneuerten Vorschriften sind in diesem Jahre beim Lehm- und Kiesgraben und beim Steinbrechen abermals

19 Menschen verunglückt;

37 Kinder haben aus Mangel an Aufsicht und grober Fahrläßigkeit durch Ertrinken, Ersticken, Ueberfahren 2c. den Tod gefunden; 2 Kinder, die ohne Aufsicht allein in ein Zimmer eingesperrt waren, sind an einem eisernen Ofen verbraunt;

29 Personen sind bei Fuhrwerken und durch Pferde beschädigt, und darunter ist einem 8jährigen Knaben, dem die Leitung zweier Pferde anvertraut worden, durch die scheu gewordenen Pferde ein Fuß von dem Leibe abgerissen worden.

Durch unvorsichtigen Gebrauch von Gewehr und Waffen sind nicht weniger als 9 Menschen verunglückt, und 3 wurden vom Blitze erschlagen.

Indem nun diese Bekanntmachung zur künftigen Warnung höherer Verordnung gemäß erlassen wird, werden die Ortsvorgesetzten, Schullehrer, Pfleger und Eltern angewiesen, durch Beispiel und Belehrung zur möglichsten Verhütung künftiger Unglücksfälle beizutragen.

Freiburg den 4. März 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Das Staatshandbuch pro 1841 betr.

Nro. 4808. Sämmtlichen Aemtern dieses Kreises wird eröffnet, daß ihnen 1 Exemplar des Staatshandbuchs pro 1841 durch das diesseitige Expeditorat zukommen wird. Dasselbe ist in das amtliche Fahrnißinventar mit einem Werth von 1 fl. einzutragen.

Zu gleichem Eintrag werden auch die Amtsrevisorate, welche ebenfalls Exemplarien bereits erhalten haben, die Nummer des Inventariums, unter welcher der Eintrag geschehen ist, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, angewiesen.

Freiburg den 9. März 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Die Depositen-Tabelle betr.

Nro. 5386. Das hohe Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 2. d. M. Nro. 2550 verfügt, daß die Depositen-Tabelle, wie sie in der Verordnung vom 1. Dezember 1814 Rggsblatt Nro. XXI. vorgeschrieben ist, nach dem in der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nro. XXXV. vorgeschriebenen Formular auch fernerhin zu führen und jährlich auf Georgi von den Aemtern an die Kreisregierung mit Bericht vorzulegen seyen.

Sämmtliche Aemter werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 16. März 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Generaleinschätzung sämmtlicher Gebäude zur Feuerversicherung betr.

Nro. 5626. Da sich ergeben hat, daß die Bezirksbau-Inspectionen fast durchgängig an der Vornahme des Geschäfts der Generaleinschätzung gehindert sind, und in der Regel nur Zimmer- oder Maurermeister, höchst selten aber einige Baupraktikanten dazu verwendet werden können, so ist es durchaus zur Förderung und zu einem guten Erfolge des Geschäftes nothwendig, daß die

Schätzungs-Commissionen der einzelnen Amtsbezirke wenigstens die erste Anleitung und Instruktion beim Beginn ihrer Arbeiten durch die Bezirksbau-Inspektoren erhalten, und daß sie im Verlauf derselben von Zeit zu Zeit von den letztern kontrolirt, wegen etwaigen Anständen belehrt und zu einem unausgesetzten regelmäßigen und beschleunigten Verfahren angehalten werden.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich daher in Gemäßheit hohen Erlasses vom 13. d. M. Nro. 3055 zu nachstehenden Bestimmungen in dieser Beziehung veranlaßt gesehen:

1) Keine Commission kann ihre Arbeit beginnen, bevor sie nicht von dem Bezirksbau-Inspektor auf die Grundlage der jedem einzelnen Schätzer besonders noch zugehenden gedruckten Instruktion und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Schätzungsbezirks belehrt worden ist. Der Bauinspektor hat zu diesem Behufe den Ort zu bezeichnen, an welchem die Generaleinschätzung beginnen soll, und sich dorthin mit der Commission zu begeben, auch den ersten Schätzungsarbeiten beizuwohnen resp. dieselben zu leiten.

2) Im Interesse der Beschleunigung und Kostenersparung ist die Commission darauf hinzuweisen, daß es nicht bei jedem einzelnen Gebäude der besondern Ausmessung und fußweisen Taxation bedürfe, sondern daß sie vielmehr nach vorläufiger allgemeiner Einsichtsnahme der Lokalität und unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande oder dessen Stellvertreter die verschiedenen Gebäude mit Rücksicht auf ihre Größe, Bauart und Bestimmungen in gleichartige Klassen einzutheilen habe, und hiernach von jeder Klasse etwa 3—4 Häuser fußweise nach genommener Messung und nach den verschiedenen Bauarbeiten zu tariren seyen. Die so tarirten Gebäude können alsdann als Muster zur Berechnung der gleichartigen Gebäude dienen, und es bedarf bei den letztern in der Regel keiner besondern Vermessung mehr, sondern es genügt an einer sorgfältigen Einsichtsnahme, bei welcher die sich ergebenden Abweichungen von dem Muster durch eingeübtes Auge leicht ermittelt und von Sachverständigen unschwer überschlagen werden können.

3) Von 4 zu 4 Wochen haben die Bau-Inspektoren von dem Fortgang und der Güte der Arbeit sich in den einzelnen Bezirken persönlich zu überzeugen und insbesondere auch nach den bisherigen Leistungen der Commission zu ermessen, ob dieselbe im Stande seyn wird, das Geschäft im Laufe dieses Jahres zu Stande zu bringen. Ueber den Erfund ist Vorlage an die Kreisregierung zu machen, welche nach Umständen das Geeignete verfügen wird.

4) Für den Fall, daß einer der Bezirkstaratoren im Laufe des Geschäftes erkranken oder aus andern Ursachen auf längere Zeit an der Theilnahme gehindert seyn sollte, ist die Bau-Inspektion ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem betreffenden Bezirksamte, einen Stellvertreter des Verhinderten provisorisch aufzustellen; desgleichen sind die genannten Behörden gemeinschaftlich ermächtigt, die Arbeiten einer Commission einzustellen, wenn sich bei der Prüfung derselben die Unfähigkeit der Bezirkstaratoren ergeben sollte. In diesem Falle sind jedoch ungesäumt Bericht und Antrag wegen anderweiter Besetzung an die Kreisregierung zu erstatten.

5) Die Kostenverzeichnisse beider Bezirkstaratoren, nämlich des Stellvertreters des Bezirksbau-Inspektors und des von dem Verwaltungsrathe aufgestellten Taxators sind für jede Gemeinde besonders aufzustellen, hinsichtlich der Zeitdauer von dem betreffenden Ortsvorstande zu beglaubigen und sofort der Bezirksbau-Inspektion zur Prüfung und Vorlage an die Kreisregierung zu übergeben, welche nach vorläufiger Dekretur die Bezahlung von Seite der Feuerversicherungskasse veranlassen wird.

   Wenn die Schätzungsarbeiten in einem Orte länger als einen Monat andauern sollten, so können die Kostenverzeichnisse unter gleicher Voraussetzung auch monatweise eingereicht und angewiesen werden.

6) Fleißigen und geschickten Schätzern ist die Ernennung zur Stelle von Bezirkstaratoren bei den künftigen jährlichen Einschätzungen neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Feuerversicherung in Aussicht zu stellen.

Von diesen Bestimmungen werden die Aemter und Bezirksbau-Inspektionen sowie die Mitglieder der Schätzungskommissionen zur genauen Nachachtung, in so weit es sie betrifft, in Kenntniß gesetzt, und bemerkt man schließlich, daß nicht nur besondere Instruktionen für die Taratoren vorbereitet sind und gedruckt werden, sondern daß der Druck des Feuerversicherungsgesetzes sammt seiner

Vollzugsverordnung und den verschiedenen dazu gehörigen Instruktionen, Tabellen ꝛc. von hohem Ministerium des Innern angeordnet ist, und allen Stellen und Personen, welchen das Ganze nöthig ist, Exemplare davon zugestellt werden sollen.

Freiburg den 19. März 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Die Bürgerannahmstaxen der Ausländer betr.

Nro. 4824. Das Großherzogl. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 13. v. M. Nro. 1229 verfügt:

Einer Ausländerin, welche sich mit einem Inländer verehelicht, kann die für die Ertheilung des Indigenats in der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 26. September 1832 Regierungsblatt S. 455 bestimmte Taxe von 7 fl. 30 kr. und 9 kr. Stempel nicht angesetzt werden, da nach §. 8 des VI. Constitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 Regierungs-Blatt Nro. XVIII. eine Ausländerin, welche sich auf gesetzmäßige Weise mit einem Staatsbürger verheirathet, dadurch ohne Weiteres Staatsbürgerin wird, die Ertheilung des Indigenats also hier gar nicht vorkömmt.

Dieses wird den sämmtlichen Aemtern dieses Kreises bezüglich auf die Verordnung vom 8. November 1833 Anzeigeblatt Nro. 94 Seite 1305 zur weitern Belehrung und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 15. März 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Bestimmungen über die Erhebung des Etappengeldes.

Nro. 3900. 1) Der zum Dienst in die Garnison einberufene Rekrut hat das Etappengeld bei dem Ortssteuererheber gegen Bescheinigung auf anderseitiger projektirter Quittung und deren Abgabe an denselben zu erheben.

Der Rekrut hat sich hierbei durch Vorzeigen seiner Einberufungsordre und das Zeugniß seines Ortsvorstands, daß er in seine Garnison abzugehen im Begriff ist, auszuweisen.

2) Läßt sich der einbeorderte Rekrute durch einen Einsteher im Dienst vertreten, so hat dieser Anspruch auf das Etappengeld und zwar:

a) auf den ganzen dem einberufenen Rekruten (Einsteller) berechneten Betrag, wenn des Einstehers Aufenthaltsort von der Garnison eben so weit oder weiter entfernt ist, als der Heimathsort des Rekruten (Einstellers). Mehr als das dem Einsteller gebührende Etappengeld darf in keinem Falle dem Einsteher ausbezahlt werden.

b) Auf das nach der Entfernung des Aufenthaltsorts des Einstehers berechnete Etappengeld, wenn derselbe näher in die Garnison hat, als der einberufene Einsteller. Der Ortssteuererheber hat diesen Betrag statt des in der projektirten Quittung stehenden einzutragen.

3) Zu viel oder unbefugt bezogenes Etappengeld hat der Bezieher wieder zu ersetzen.

4) Der Rekrut, welcher sich durch einen Einsteher vertreten läßt, darf kein Etappengeld erheben, sondern dieses muß durch den Einsteher in dem ihm nach oben a. und b. zukommenden Betrag selbst in Empfang genommen werden.

5) Der Einsteller hat daher seinem Einsteher Behufs der Erhebung des Etappengeldes die dem Einsteller zugestellt gewordene projektirte Quittung nebst der Einberufungsordre zu übergeben.

6) Der Einsteher kann auf diese Nachweisungen hin das ihm zukommende Etappengeld entweder bei dem Steuererheber seines Aufenthaltsorts oder dem des Heimathsorts des Einstellers beziehen.

Karlsruhe den 19. März 1841.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 10. Mittwoch den 21. April 1841.

Protocollirung der Verhandlungen der Gemeindeversammlungen und größern Ausschüsse.

N. Nro. 6879. Die Verordnung Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 16. April 1833 (Regierungsblatt Nro. XVII.) schreibt in den §§. 21 bis 25 vor, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und größern Ausschüsse protocollirt und die Protocolle in das hiezu bestimmte Buch eingetragen werden sollen. Demungeachtet kommt der Fall häufig vor, daß diese Protocollirungen umgangen werden, was zur Folge hat, daß auf die blos mündlichen Verhandlungen und Beschlüsse bei den höhern Stellen keine Rücksicht genommen wird, und hierdurch nicht selten Inconvenienzen herbeigeführt werden.

Die Gemeindevorstände werden daher aufgefordert, diese Verordnung einzuhalten und die Großh. Aemter werden dieß mit aller Sorgfalt überwachen.

Freiburg den 6. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Schwab.

N. Nro. 6856. In den bürgerlichen Standesbüchern einer Gemeinde sind nicht selten Geburten, Trauungen oder Todesfälle eingetragen, welche zwar Angehörige dieser Gemeinde betreffen, sich aber in einer andern inländischen Gemeinde ereignet haben. Damit dergleichen Fälle bei der Hauptzusammenstellung der in einem Jahr Gebornen, Gestorbenen und Getrauten nicht doppelt in Rechnung kommen, werden sämmtliche Pfarrämter angewiesen, solche nur in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen, wo die Geburt oder der Todesfall sich ereignet, oder die Trauung statt gefunden hat.

Freiburg den 6. April 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Vorgriffe bei der Nutzung in Gemeindswaldungen betr.

R. Nro. 660C. Da über die Anwendung des §. 2 der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1836 (Regierungsblatt Nro. IX.) Zweifel entstanden sind, so verordnen wir in Uebereinstimmung mit Großh. Forstpolizeidirection und in Berücksichtigung des §. 151 der Gemeindeordnung, der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833 Regierungsblatt Nro. XXXII., ferner der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1836 Nro. 459 die Befugnisse der Revisionsbehörden betr., „daß die Gemeinden zufolge des §. 2 der obigen Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1836 bei Gesuchen um Vorgriffe in der geordneten Nutzung der Gemeindewaldungen jedesmal vorher die amtliche Bewilligung in gemeinds-ökonomischer Hinsicht einholen müssen, ehe jene von den Forstbehörden zugelassen werden dürfen".

Freiburg den 2. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die Einrichtung der Amtskassen-Registraturen betr.

Nro. 6234. Großherzogliches Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium durch hohen Erlaß vom 20. d. M. Nro. 3307 anher eröffnet, daß da, wo die Amtskassen mit andern Verrechnungen kombinirt sind, die Anschaffung von Inventarienstücken nicht auf Kosten der Amtskasse geschehen darf, sondern

a. wenn die Amtskasse mit einer Obereinnehmerei verbunden ist, aus dem regulirten Bureau-Aversum,

b. bei Verbindung mit einem Hauptsteueramte, aus der Zollkasse, und

c. bei Vereinigung mit einer Domänenverwaltung

von dem betreffenden Domänenverwalter, der die Tantimen der Amtskasse bezieht, bestritten werden müssen. Hiernach fallen künftig alle Vorlagen der Amtskassen um Dekretur derartiger Kosten, weg, wornach sich die Verrechnungeu zu benehmen haben.

Freiburg den 30. März 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die für das Rechnungsjahr 1840—41 für arme katholische Waisenmädchen aus dem Baden-Badenschen Landestheil fällig werdenden Aussteuerpreise aus der Baden-Badenschen Georg Elisabethenstiftung betr.

Nro. 8707. Für das laufende Rechnungsjahr werden aus vorgedachter Stiftung wieder drei Aussteuerpreise jeder zu 333 fl. 20 kr. für Unterthanstöchter und Dienerstöcher fällig, nämlich

a) für Angehörige aus dem alten anno 1771 bestandenen Amtsbezirk Rastatt . .	1
b) für Angehörige aus dem alten anno 1771 bestandenen Oberamtsbezirk Mahlberg	1
c) für Dienerstöchter	1
zusammen .	3 Preise.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der hohen Vollzugsverordnung von 1791 sind aus dem Oberamtsbezirk Rastatt dermalen die Angehörigen folgender Orte ausgeschlossen, weil schon eine Angehörige derselben einen Aussteuerpreis erhalten hat, als:

Rastatt, Steinmauern, Durmersheim, Gaggenau, Elchesheim, Oetigheim, Oberweier, Muggensturm und Kuppenheim.

Aus den Orten des ehemaligen Oberamts Mahlberg ist zur Zeit kein Ort ausgeschlossen, da bereits aus jedem Orte eine Angehörige zum Genuß gelangt ist, daher die Reihe der Genußberechtigung unter ihnen wieder von Neuem anfängt.

Unter Bezug auf die durch das Anzeigeblatt des Mittelrheins vom 20. Jänner 1836 Nro. 6 worin die Erforderniße zur Bewerbung um die Aussteuerpreise ausführlich beschrieben sind, werden diejenigen Waisenmädchen, welche sich zu dem vorbemerkten Stiftungsgenuß berechtigt und qualifizirt halten, und darauf Anspruch machen wollen, aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Pfarramt und Bürgermeisteramt ihres Heimathsortes zu melden, die etwa von ihren Dienstherrschaften besitzenden Wohlverhaltungszeugnisse denselben zu übergeben und sie zu bitten, dieselben mit Beifügung der weitern — von jenen zu erbittenden Tauf-, Vermögens- und Sittenzeugnissen an das betreffende Bezirksamt gutächtlich einzusenden, welch letzteres binnen weiteren 14 Tagen die sämmtlichen eingekommenen Gesuche mit Zeugnissen und einer tabellarischen Uebersicht nebst Gutachten anher oder an die Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises einsenden wird.

Rastatt den 6. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.

Die Verleihung der pro 1840—41 verfallenden Aussteuerprämien für tugendhafte arme katholische Mädchen in dem vormals Baden-Badischen Landestheil aus der Maria-Viktoria-Stiftung betreffend.

Nro. 8708. Für tugendhafte arme katholische Mädchen aus dem Baden-Badischen Landestheil sind drei Aussteuerpreise aus der obengenannten Stiftung jeder zu 333 fl. 20 kr. zu vergeben.

Diejenigen unter ihnen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen nebst ihren Taufscheinen, Armuths- und Sittenzeugnisse, welche letztere von dem Pfarramt und Ortsvorstand ihrer Geburtsorte sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen seyn müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes (welches diese Zeugnisse jedoch zu eröffnen hat) bei der diesseitigen oder der Regierung des Oberrheinkreises, je nachdem dieser Ort in dem Regierungsbezirk des Ober- oder Mittelrheins liegt, binnen einer Frist von vier Wochen einzureichen.

Die Großherzogl. Ober-, Bezirks- und Polizeiämter werden nach abgelaufenem Anmeldungstermin die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutächtlicher Aeußerung über jede Bewerberin und mit einer nach dem unter lit. a. beigefügten Formular gefertigte Tabelle an die diesseitige Kreisregierung und beziehungsweise an jene des Oberrheinkreises einsenden.

Zugleich findet man sich, um mit dem Zweck dieser Stiftung die betreffenden Stellen und die Bewerberinnen näher bekannt zu machen, bewogen, weiter unter lit. b. den §. 2 der Cessionsurkunde der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden d. do. Wien den 15. September 1778 anzufügen.

Rastatt den 6. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

Lit. a.

Tabelle über die bei dem Amt N. N. eingekommenen Gesuche um Verleihung der Aussteuerpreise aus der altbadischen Maria-Viktoria-Stiftung.

1		2	3	4	5	6	7	8
Ordn.-Zahl.	Namen der Bewerberin.	Geburtsort.	Alter nach Jahren	Vermögen.	Eltern.	Zeugnisse.	Besonders empfehlende Eigenschaften oder Umstände	Gutächtlich. Antrag des Amts

Lit. b.

Auszug aus der Cessionsurkunde der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria.

§. 2.

Zur Ausheirathung drei armer Mädchen 25000 fl. Die hievon abfallenden jährlichen Interessen sollen denjenigen bei ihrer Ausheirathung zu Theil werden, welche sich in der Gottesfurcht und in dem Gehorsam gegen ihre Aeltern und Vorgesetzten in den Sitten und Arbeitsamkeit vor andern unterscheiden und hierüber von geistlichen Vorgesetzten die gehörigen Zeugnisse beibringen.

Im Fall mehrerer Konkurrentinnen soll die Tugend und Rechtschaffenheit der Aeltern in Betracht gezogen, annebens aber darauf gesehen werden, wenn ein solches Mädchen durch vier, fünf und mehrere Jahre in dem nemlichen Dienste gestanden und Zeugnisse frommer und treuer Aufführung beibringen wird. Bei eingetretenen gleichen Umständen soll die Sache durch das Loos entschieden werden.

Da weiters Unseres Herrn Gemahls des Herrn Markgrafen August Georg von Baden-Baden Libden in dem Testament Art. 6 eine ähnliche jedoch nur auf Waisenkinder und auf gewisse badensche Aemter eingeschränkte Stiftung gemacht haben; so soll zu desto größerer Aufmunterung der Tugend ein solches verwaistes Mädchen bei gegenwärtiger Stiftung nicht ausgeschlossen seyn, sondern bei erscheinenden vorzüglichen Eigenschaften die Gutthat von beiden Stiftungen genießen können.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 11. Samstag den 1. Mai 1841.

Verordnung

die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe, so wie der Flöße auf dem Rhein betr.

Nro. 4283. Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die gleichzeitige Fahrt verschiedener Schiffe und Flöße auf dem Rhein entstehen können, wird auf den Grund eines Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt vom 27. Juli 1833 (Protokoll Nro. 25) und im Einvernehmen mit den übrigen Rheinuferstaaten, nach erfolgter höchster Genehmigung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 7. April 1841 Nro. 641 verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Wenn auf dem Rheine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Rheinufer halten.

Art. 2.

Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts an einem andern, ebenfalls aufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat das Schiff, welches vorzufahren beabsichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast, und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Schiffe ein Zeichen zu geben, worauf sich dieß letztere auf die Seite des Stroms, wo es sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dieß das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung von dem andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stromes, dann weicht dieses so viel möglich nach dem linken Ufer — Steuerbordseite — aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer — Backbordseite — ebenfalls so viel das Fahrwasser dieß zuläßt.

Art. 3.

Wenn ein Dampfschiff stromabwärts an einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat ersteres die im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser erlaubt, das linke Ufer — Back-

bordseite -- halten muß, um das vorbeifahrende Schiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbei zu lassen.

Art. 4.

Die im Art. 2 und 3 berührte Vorbeifahrt ist jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen ohne Gefahr zuläßt und nur dann erlaubt, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff zu fahren vermag, und auch schneller fahren will.

Art. 5.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, durch die im Art. 2 vorgeschriebenen Zeichen geben. Auf diese Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser dieß gestattet, wogegen das Dampfschiff so viel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

Wenn durch außerordentliche Fälle das Dampfschiff genöthigt ist, seinen Lauf zwischen dem Segelschiffe und dem Leinpfade fortzusetzen, so hat das Segelschiff auf das erste Zeichen die Leine fahren zu lassen und den Paß frei zu geben.

Art. 6.

Wenn die stromabwärtsfahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbei zu fahren.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen Stellen, für welche hier unten besondere Bestimmungen erlassen sind.

Art. 7.

Wenn aber ein Segelschiff mit aufgeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar so viel als dieß das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es die im Art. 2 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff so viel möglich sich dem linken Ufer zu nähern hat.

Art. 8.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen, so viel thunlich, auf dem Leinpfadufer beizulegen.

Art. 9.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Kapitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinern Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder mit dem Sprachrohre rufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Noth-

falle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleine Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleinern Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über zehn Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit besitzen.

Art. 10.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

Art. 11.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will.

Dieß Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden, so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken; bei Nacht oder während des Nebels bestehen die vorbesprochenen Signale der Dampfschiffe und der Kähne, statt in Flaggen, in blauen Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letztern Räder stille stehen und der Dampf abbläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist.

Jeder dieser Kähne muß wenigstens von zwei starken schiffskundigen Männern geführt und mit allen Vorrichtungen und Geräthen zu diesem Dienste versehen seyn.

Die Dampfschifffahrtsunternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß des ihnen vorgesetzten Bezirksamtes darüber auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn nebst dazu gehörigen Geräthschaften besitzen (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

Ein solches Zeugniß muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

Art 12.

Die Unternehmer von Dampfschiffen müssen die Gränzen der Fahrbahn überall, wo es nöthig ist, mit Signalstangen bezeichnen, und diese Maßregel muß so oft erneuert werden, als eine Aenderung der Fahrbahn eintritt.

Wenn die Fahrt Nachts oder bei Nebel statt findet, so müssen die anerkannt schwierigen Stellen an passenden Punkten des Ufers durch Signalfeuer angedeutet werden. Diese Feuer sind wenigstens $1/4$ Stunde vor der Ankunft der Schiffe anzuzünden und sie dürfen nur nach der Durchfahrt ausgelöscht werden.

Die Holzflößer, welche durch das Flößen Signalstangen entfernen, sind gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieß nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Stangen auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Verordnung.

Art. 13.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenauf-

gang bei der Bergfahrt mit zwei brennenden Laternen von weißem Glase, seitwärts am Maste und übereinander versehen seyn; bei der Thalfahrt aber noch eine dritte brennende Laterne mit rothem Glase auf halbem Maste führen. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Kapitän) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

Art. 14.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermanglung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

Art. 15.

Die Führer von Flößen sind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen, an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes, auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Art. 16.

An folgenden Stellen der Großherzogl. Badischen Stromstrecke ist bei dem Begegnen oder Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe besondere Vorsicht anzuwenden, und es sollen die zu Berg gehenden Segelschiffe auf das von dem Dampfschiffe nach Art. 5 zu gebende Zeichen anhalten, bis letzteres vorüber ist: nämlich:

A) Längs der französischen Gränze.

1) Bei dem Isteiner Klotz,
2) am Kuhplon bei Ramsheim,
3) am Königsgießen bei Jechtlingen,
4) an der Durchfahrt bei Altbreisach, am Eckartsberg,
5) am gelben Stein bei Hartheim,
6) am kleinen Rhein bei Straßburg,
7) an der Kiesbank beim Ausfluße der Ill,
8) in der Nähe von Drusenheim (Drusenheimer Sporn beim Kohlengießen),
9) am Steinbau bei Plittersdorf,
10) am Ittlinger Uferbau unterhalb Modene,
11) am Lauterburger Bremergrund.

B) Längs der baierischen Gränze.

12) An der Mündung des Pforzer Durchschnitts bei der Marimiliansau,
13) beim Neupforzer Schöpfwerk,
14) am Karlskopf unterhalb Leopoldshafen,
15) am Hochwald bei Dottenheim,
16) an der Altripper Ecke,
17) der Kopf des Bleßwerks in Darlanden,
18) vor der Buhne im Knielinger Durchschnitt,
19) bei Lußheim oberhalb Speier,
20) am Schöpfwerke des Angelhofer Durchschnitts.

Art. 17.

Wenn die Dampfschiffe jene Rheindurchschnitte befahren, welche ihre Normalbreite noch nicht erreicht haben, so sind sie gehalten:

a) durch Läuten der Glocke ihren Eintritt in die Mündungen dieser Durchschnitte anzukünden;
b) die den Mündungen nahenden oder in der Ausfahrt begriffenen Schiffe auslaufen zu lassen und
c) bei dem Begegnen beladener Schiffe im Durchstiche nur mit äußerster Vorsicht und schwacher Dampfkraft vorbeizufahren.

Art. 18.

Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankommt, so soll die fliegende Brücke zu Hüningen gewöhnlich auf das linke und die fliegende Brücke zu Breisach auf das rechte Ufer ausweichen. Zu diesem Ende sollen die Dampfschiffe bei den vorgedachten Punkten sieben Schläge auf die Glocke geben. Bei Nacht soll die gedachte Brücke zu Hüningen stets auf dem linken, jene zu Breisach stets auf dem rechten Rheinufer halten, und sie sollen eine brennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Bestimmung nöthig machen.

Art. 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind je nach Umständen mit Geldstrafen von 1 bis 25 Gulden oder mit Gefängnißstrafen bis zu vier Wochen zu belegen. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe oder Flöß- und Steuerleuten kann unter erschwerenden Umständen, und namentlich in Rückfällen, außer der vorbestimmten Strafe Entziehung des Patents erkannt werden.

Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maßgabe des Artikels 47 der Rheinschiffahrtskonvention vom 31. März 1831 der Antrag auf Patentsentziehung, unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen bei der betreffenden Territorialbehörde gestellt werden.

Karlsruhe den 14. April 1841.

Ministerium des Innern.

v. Rüdt. vdt. Buisson.

Das Riesen (Anlassen) von Stämmen und Klötzen und das Herablassen von Steinen aus Steinbrüchen in Bergwaldungen an Thalstraßen betr.

Nro. 3247. Wer das Riesen (Anlassen von Stämmen und Klötzen) von Bergwaldungen herab an einen Thalweg beabsichtiget, ist verbunden, vor dessen Verwirklichung hievon bei der betreffenden Bezirksforstei die Anzeige zu machen, damit diese von der Sache Kenntniß nehme und in den Stand gesetzt werde, durch Ausstellung von Wachen oder Anordnung andrer zweckmäßiger Vorsichtsmaßregeln die Vorübergehenden vor Schaden zu bewahren.

Ein gleiches ist bei Steinbrüchen in Bergwaldungen an Thalwegen vor der Eröffnung und bei bereits eröffneten Steinbrüchen vor deren weitern Betrieb zu beobachten, damit die Bezirksforsteien die Anordnung der für die Zukunft nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen.

Jedes Zuwiderhandeln wird als Forstfrevel angesehen und nach §. 175 des Forstgesetzes von 15 kr. bis 5 fl. bestraft.

Nachricht hievon den Bezirksämtern zur Verkündung in den Gemeinden und zur Bestrafung etwaiger Contraventionen und an die Forstämter zur Instruirung der Bezirksforsteien und Waldhüter.

Freiburg den 16. Februar 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Dampfschifffahrt auf dem Oberrhein betr.

R. Nro. 6558. Das Großh. Ministerium des Innern hat nach Entschließung vom 5. Jänner l. J. Nro. 150 der Baseler Gesellschaft unter der Firma: „die Adler des Oberrheins" gestattet, ihre Dampfschifffahrten bis nach Mannheim auszudehnen, und Behufs der Aufnahme von Personen und leichten Gütern außer den bisherigen Stationen zu Neuenburg, Breisach, Sponeck, Sasbach, Weisweil, Nonnenweiher und Kehl, nun auch noch weiter zu Freistett, Iffezheim (Baden) Darlanden, Leopoldshafen (Karlsruhe) und Philippsburg Stationen für ihre Dampfschiffe errichten zu dürfen.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß das gefahrbringende Wettfahren untersagt ist, die bestimmten Abfahrtstunden einzuhalten, und die Boote, die Maschinen und Geräthschaften, so wie die Kapitäne und Maschinisten der Gesellschaft der polizeilichen Beaufsichtigung unterstellt sind.

Freiburg den 2. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Diebstähle und Holzfrevel auf den Rheininseln betr.

Nro. 7207. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 13. März d. J. Nro. 3109 durch Verfügung an die Großherzogl. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues nachträglich genehmiget, daß die Dammmeister und das sonstige Rheinbauaufsichtspersonale nach Analogie des §. 187 des Forstgesetzes gleich den Waldmeistern für die Waldhut verpflichtet werden, dabei jedoch auch hinsichtlich dieser Personen die Bestimmung des §. 180 des Forstgesetzes in Anwendung zu kommen habe, wornach die amtliche Bestätigung eines Waldhüters beziehungsweise hier die Beeidigung eines Dammmeisters ꝛc. erst nach Vernehmung der Forstbehörde geschehen kann.

Die betreffenden Bezirksämter werden daher angewiesen, auf Verlangen einer Wasser- und Straßenbau-Inspection die Dammmeister und sonstiges Rheinbau-Aufsichtspersonale, nachdem sie die Forstbehörde über die betreffenden Personen und deren Qualifikation zur Besorgung einer Waldhut vernommen haben, gleich den Waldmeistern der Gemeinden für die Waldhut eidlich zu verpflichten.

Freiburg den 10. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Pachtung der Jagden durch Landleute und Handwerker, insbesondere die Nachsichtsertheilung durch die Bezirksämter betr.

Nro. 7501. Es ist vorgekommen, daß Aemter bei der ihnen zustehenden Nachsichtsertheilung von dem Verbote des Jagdpachtes durch Landleute und Handwerker sich darauf beschränkten, die von den Pachtlustigen ihnen vorgelegten Gemeinderathszeugnisse zu legalisiren oder zu bestätigen. Diese Dispensationsform ist aber, weil nicht erschöpfend, unzweckmäßig, und häufig wird das Resultat sich anders gestalten, wenn der Gemeinderath zum pflichtgemäßen umfassenden Bericht amtlich aufgefordert ist, als wenn der Betheiligte unmittelbar bei dem Gemeinderath ein Zeugniß erhebt.

Sämmtliche Aemter werden daher veranlaßt, vor Ertheilung der Nachsichtsbewilligung den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch und das Vermögen und den Leumund des Petenten berichtlich zu vernehmen, und erst, wenn diese Verhältnisse in obiger Weise und etwa auch durch Erhebung pfarramtlicher Berichte gehörig erörtert sind, das Gesuch durch besondere amtliche Verfügung zu bewilligen oder abzuweisen.

Freiburg den 13. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner betr.

Nro. 7410. Das Großherzogliche höchstpreißliche Staatsministerium hat durch Beschluß vom 1. November 1840 Nro. 1969 zum Vollzug des §. 13 der Verordnung vom 30. Jänner 1830 Regierungsblatt Nro. 3 angeordnet:

1) daß die in den ungemischten evangelischen Gemeinden wohnenden Katholiken, und die in ungemischten katholischen Orten lebenden Protestanten, ohne jedoch den bisherigen Pfarrbann aufzuheben, der zunächst katholischen, beziehungsweise evangelischen Pfarrei zur Pastoration rücksichtlich der nach §. 22 und 25 dem Pfarrbann nicht unterliegenden religiösen Handlungen zugewiesen werden;
2) daß jedoch, wie sich von selbst versteht, diese Pastoration lediglich als eine charitative anzusehen sey, und demnach dadurch eine Gehalts- oder Gebührenansprache an den Staat oder das Kirchenvermögen nicht begründet werde;
3) daß der Vollzug jener Zuweisung von den Kirchen-Sektionen und dem erzbischöflichen Ordinariat gemeinschaftlich zu geschehen habe;
4) daß den Pfarrern, an welche die Zuweisung geschiebt, jeweils bei der Volkszählung ein Verzeichniß ihrer Religionsgenossen, welche in den ihnen zugewiesenen Gemeinden wohnen, durch das betreffende erzbischöfliche, beziehungsweise evangelische Dekanat zugestellt werde, zu welchem Ende die Bezirksämter den Dekanaten die bezüglichen Ergebnisse der Volkszählung, und zwar erstmals sogleich nach erfolgter Zuweisung das Ergebniß der letzten Volkszählung mitzutheilen haben, und
5) daß, um zugleich allen Anlaß zur Aufregung und zur Beschwerde zu vermeiden, bei jeder von jetzt an eintretenden Erledigung einer katholischen oder evangelischen Pfarrei, oder auch auf gemeinschaftlichen Antrag der betheiligten Pfarrer durch gemeinschaftliches Benehmen der beiden Kirchen-Sektionen und des erzbischöflichen Ordinariats, die Verhältnisse der bisher zu solchen gebannten Mitglieder der andern Confession geordnet werden, jedoch nur so, daß eine Entschädigung für Stolgebühren oder eine doppelte Zahlung derselben an Pfarrer niemals vorkommen könne.

Freiburg den 13. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter pro 1840 betr.

Nro. 7628. Die Aemter, Amtsrevisorate und Physikate, welche über den Einband der zum Dienste gehörigen Blätter für den Jahrgang 1840 die Kostenzettel zur Dekretur noch nicht vorgelegt haben, werden hieran mit Frist von 4 Wochen mit dem Anfügen erinnert, daß als Geldanschlag der Blätter bei ihrem Eintrag in das Inventar der nämliche wie für den Jahrgang 1839 anzunehmen und derselbe nebst Nummer dem Kostenzettel bei der Attestation beizusetzen ist.

Freiburg den 14. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Mangold.

Die Abschließung der Einstands-Verträge betr.

Nro. 7923. Das Großherzogl. hochpreißliche Kriegsministerium hat mittelst Erlaß vom 2. d. M. Nro. 4858 zur Einhaltung eines gleichförmigen Verfahrens bei Abschließung und Vorlage der Militär-Einstandsverträge Folgendes angeordnet:

1) Einstandsverträge sind nicht früher vorzulegen, als bis über die Zutheilung des Einstellers definitiv entschieden ist. Wenn der Einsteller einem Regimente oder Corps zugetheilt ist, so muß dann der Einstandsvertrag mit den nöthigen Zeugnissen dem Regimente oder Corps, zu welchem der Einsteller zugetheilt ist, übersandt werden. Wenn der Einsteller vorerst nicht zugetheilt wurde, so ist der Einstandsvertrag dem Rekrutirungs-Offizier des Bezirks des Einstellers zu übersenden.
2) Wenn der Einstandsvertrag und der Einsteher hinsichtlich seiner gesetzlichen Erfordernisse bei dem Regimente oder von dem Rekrutirungs-Offizier geprüft sind, und sich dabei kein Anstand ergeben hat, so erfolgt von diesen Behörden die weitere Vorlage hierher, und es wird dann das noch Erforderliche angeordnet, ohne daß es des weitern Supplicirens oder des persönlichen Anmeldens bei dem diesseitigen Ministerium bedarf.
3) Wenn hierauf von hier aus die Vollzugs-Anordnung erfolgt ist, so muß das Einstandskapital von dem Einsteller innerhalb vier Wochen vom Anfang der vom Einsteher übernommenen Dienstzeit an bei der Amortisationskasse deponirt, und das etwa bedungene Handgeld an die Regimentskasse abgeliefert werden, indem sonst die Einziehung des Einstellers zum Selbstdienste sofort unnachsichtlich angeordnet wird.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 20. April 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Nro. 7699. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme und zur Nachachtung der Amtsrevisorate eröffnet, daß nach Justizministerial-Erlaß vom 10. d. M. Nro. 1680 für Stellung der Rechnungen von Ersparnißgesellschaften, welche als Wohlthätigkeits-Anstalten zu betrachten sind, keine Fiscigebühren in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Freiburg den 16. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 12. Mittwoch den 16. Juni 1841.

Die Behandlung der Insertionsgebühren für dienstliche Bekanntmachungen betr.

Nro. 8678. Nachträglich zur diesseitigen Verordnung vom 19. Jänner l. J. Nro. 1195 (Verordnungsblatt Nro. 6) wird hiemit sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten eröffnet, daß nach einer Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nro. 4091 Nachnahmen von Insertionsgebühren, welche ausländische Zeitungsredactionen von ausländischen Postbehörden erheben, da solche nur selten vorkommende Fälle schwer zu beseitigen und Baarsendungen mit Schwierigkeiten verbunden sind, angenommen und vollkommen wie das der Post gehörige Porto behandelt werden sollen. Dagegen verbleibt es hinsichtlich der Insertionsgebühren für Bekanntmachungen in inländischen Blättern bei dem mit gedachter Verordnung vom 19. Jänner l. J. Nro. 1195 bezeichneten Verfahren.

Freiburg den 29. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Schwab.

Die General-Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung betr.

Nro. 8506. Nach anher gelangtem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 4456 ist der Verwaltungsrath der General-Feuerversicherungskasse beauftragt, die erforderliche Anzahl von Exemplarien der Octavausgabe des Gesetzes und der Vollzugsverordnung über das Feuerversicherungswesen an die betreffenden Staatsbehörden so wie an die Stellvertreter der Bezirksbau-Inspektoren und Taxatoren des Verwaltungsraths von Dienstwegen abzugeben, zugleich aber auch für jede Gemeinde 2 Exemplare zu 6 kr. per Stück, das eine für den Gemeinderath, das andere für den Ortstaxator von der Verlagshandlung zu erheben, und als Dienstsache an die Aemter Behufs weiterer Zustellung abzugeben.

Dieses wird daher zur Kenntniß der betreffenden Staatsbehörden bekannt gemacht, und dabei

zugleich den Bezirksämtern in Gemäßheit des vorgenannten Ministerial-Erlasses der Auftrag ertheilt, den Betrag für die den Gemeinden auszufolgenden Exemplare sobald deren Einsendung erfolgt seyn wird, sogleich einzuziehen, und als Dienstsache vollständig ohne Abzug einer Erhebungsgebühr an die General-Feuerversicherungs-Kasse in Karlsruhe einzuliefern.

Freiburg den 27. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Schwab.

Den Sälmlingsfang betreffend.

Nro. 10134. Es ist von Seiten Frankreichs darüber Beschwerde geführt worden, daß nach Angabe der auf französischem Gebiete wohnenden Fischern, die badischen Unterthanen, ohnerachtet der Verordnung vom 24. Februar d. J. (Regierungsblatt Nro. VIII.) fortfahren, die Sälmlinge in dem Rhein zu fangen.

Die Aemter werden daher beauftragt, die obige hohe Ministerial-Verordnung mit aller Strenge zu handhaben, und zu dem Zwecke nicht nur dem Polizeipersonale die gehörigen Weisungen zur Beaufsichtigung der Fischer zu ertheilen, sondern auch nöthigen Falls das Zollaufsichtspersonale auf geeignetem Wege um Mitwirkung zur Handhabung der hohen Verordnung anzugehen.

Freiburg den 7. Mai 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die topographischen Landesvermessungen betr.

Nro. 10158. Nach einer Anzeige der Direktion des militärisch-topographischen Institus zu Karlsruhe wird das Personale desselben im Laufe dieses Sommers die topographischen Vermessungen im Oberrheinkreis und zwar in den Aemtern Ettenheim, Kenzingen, Waldkirch, Hornberg, Triberg Breisach, Emmendingen, Freiburg, Stadt- und Landamt, und Staufen fortsetzen.

Indem wir dieß zur Kenntniß dieser Aemter bringen, fordern wir dieselben zugleich auf, dem Personale des topographischen Bureau's allen etwa nöthig werdenden Vorschub zu leisten.

Freiburg den 7. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Viehurkunden betr.

Nro. 11624. Das Großherzogl. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. d. M. Nro. 5630 die Stempelordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers zu Viehurkunden dahin näher erläutert, daß zu den Protokollen, worauf die Viehverkäufe nach unserer Bekanntmachung vom 22. Mai v. J. Nro. 10720 Verordnungsblatt 1840 S. 86 einzutragen sind, und zu den Viehgesundheitszeugnissen kein Stempelpapier, daß dagegen zu den Auszügen aus den gedachten Protokollen stets Stempelpapier zu verwenden sey.

Es wird daher dieß zur Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 28. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Auslegung des §. 135 Absatz 9 der Gemeinde-Ordnung betr.

Nro. 11069. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. M. Nro. 5327 die Ansicht ausgesprochen, daß im §. 135 Absatz 9 der Gemeinde-Ordnung, wo es heißt „und nicht dadurch“ das Wort „nicht“ sich aus Versehen eingeschlichen habe, und daher als gestrichen zu achten sey.

Freiburg den 21. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Schwab.

Die Entlassung von 15 Zöglingen aus der Stulzischen Waisen-Anstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 12284. Nach Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 5610 sind

ein Freiplatz für ein Mädchen protestantischer Confession;
zwei Freiplätze für katholische Knaben und
ein Freiplatz für ein Mädchen katholischer Confession,

mit Kindern aus dem Oberrheinkreise zu besetzen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar l. J. Nro. 163 Verordnungsblatt Seite 38 veranlassen wir sämmtliche Aemter des Kreises, die Bewerbungen um diese Freiplätze zu sammeln und mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 4 Wochen unfehlbar anher einzusenden, indem verspätete Vorlagen nicht weiter berücksichtigt werden können.

Freiburg den 7. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Das badische Hof- und Staatshandbuch pro 1841 betr.

Nro. 10840. Jene Aemter des diesseitigen Kreises, welche über den Eintrag des Hof- und Staats-Handbuchs die (Verordnungsblatt 1841 pag. 60) befohlene Anzeige bis heute unterlassen haben, werden an deren alsbaldige Erstattung mit dem Anfügen erinnert, daß wegen Vollziehung des gleichmäßigen Inventar-Eintrags durch die Amtskassen an diese gleichzeitig geeignete Mittheilung zu machen ist.

Freiburg den 17. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Wiser.

Die Verwaltung des Oberländer Schulhausbau-Collektengelder-Fonds und der Hochberger Waisenpartikular-Kasse betr.

Nro. 10864. Die Verwaltung des Oberländer Schulhausbau-Collektengelder-Fonds der Waisenpartikular-Kasse Emmendingen, so wie des altbadischen Pfarrhilfsfonds, ist dem Rathschreiber Wenzler in Emmendingen übertragen worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Meldungen um erledigte Schulstellen nachträglich eingesendet wurden, nachdem bereits von der betreffenden Bezirksschulvisitatur die durch Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nro. 38 S. 287) vorgeschriebenen Vorlagen gemacht worden waren.

Um hierin ein gleichmäßiges Verfahren einzuhalten sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Bezirksschulvisitaturen anzuweisen, keine Meldung mehr anzunehmen, welche nicht innerhalb vier Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem die erledigte Schulstelle in dem Anzeigeblatt desjenigen Kreises, in welchem sie liegt, ausgeschrieben worden, bei ihnen einkommt.

Karlsruhe den 18. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchen-Section.

v. Berg.

vdt. Volz.

Nro. 7897. Ambros Künstle von Ringsheim wird nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 20. April 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 13. Mittwoch den 30. Juni 1841.

Die Conscription für das Jahr 1842 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1842 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Jäner bis zum 31. Dezember 1841 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 8. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt. vdt. W. Müller.

Die Gesuche um Beurlaubung militärdienstpflichtiger Schulkandidaten betr.

Nro. 10768. Sämmtlichen katholischen Bezirksschulvisitaturen wird zur eigenen Nachachtung und zur Verständigung der Ortsschulinspectionen ihrer Bezirke eröffnet, daß in Gemäßheit eines Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Plenum vom 28. Mai d. J. Nro. 5989 auf eine vorhergegangene Communikation Hochdesselben mit dem Großherzoglichen Kriegsministerium, „künftighin keine Gesuche um Beurlaubung eines Schulkandidaten gestellt werden dürfen, bevor derselbe nicht im Militärdienst gehörig eingeübt worden ist".

Karlsruhe den 11. Juni 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel vdt. Kinzinger.

Die Constatirung der Sporteln in gerichtlichen Untersuchungen betr.

Nro. 11306—7. In Folge Erlasses Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nro. 5541 werden die Aemter des Kreises zur genauen Nachachtung der im Verordnungsblatt Groß-

herzoglicher Steuerdirektion vom 19. d. M. Nro. 4 pag. 9 erlassenen Verordnung den Einzug der Sporteln in gerichtlichen Untersuchungen betreffend, hiermit aufgefordert.

Freiburg den 28. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Wiser.

Die Erbauung eines neuen Schulhauses in Hohenwettersbach betr.

Nro. 10234. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 5724 wurde gestattet, daß in dem diesseitigen Kreise eine Collekte eröffnet werde, um die dürftigen Kolonisten in Hohenwettersbach in Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu unterstützen.

Sämmtliche Bezirksämter werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, über das Resultat der Collekte nach Verlauf von 2 Monaten Bericht zu erstatten.

Freiburg den 4. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Schwab.

Die Heirathserlaubniß für Conscriptionspflichtige betr.

Durch hohe Ministerial-Entschließung vom 18. Mai Nro. 5627 wird die Verfügung vom 8. Jänner d. J. Nro. 158 (Kreisverordnungsblatt pag. 39 Nro. 549) wodurch bestimmt wurde, daß von denjenigen, die sich während der Dauer ihrer Conscriptionspflichtigkeit verehelichen wollen, eine Caution von mindestens 1000 fl. zu stellen sey, hiemit wieder außer Wirksamkeit gesetzt und dem Ermessen der Bezirksämter die Bestimmung des Betrags der Caution nach Maßgabe des §. 40 des Conscriptionsgesetzes überlassen.

Hievon werden sämmtliche Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 4. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Mangold.

Die Instruktion für die Schätzer der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betr.

Nro. 12402. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat nach einem Erlaß vom 28. v. M. Nro. 5998 die Anordnung getroffen, daß die Zehntberechtigten von obenerwähnter Instruktion nebst dazu gehörigen Gesetzesstellen besondere Abdrücke, das Exemplar zu 6 kr. bei dem Comptoir des Regierungsblatts beziehen können.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 8. Juni 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Mangold.

Die Beiträge der Gemeinden zu den Dammbaukosten für das Steuer-Jahr 1841 betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1816 über die Fluß- und Dammbaukosten und der landesherrlichen Verordnung vom 19. v. M. die Steuer-Erhebung in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1841 betreffend, haben folgende Gemeinden für die zu ihrem Schutze aufgeführten

Dämme den hälftigen Ersatz zu leisten, und wurden vom 100 fl. Steuerkapital als Dammbaubeiträge pro 1841 genehmigt:

A) im Obereinnehmerei-Bezirk und Oberamt Emmendingen.

Zu Wasser: zwei Kreuzer

B) Im Hauptsteueramts-Bezirk und Stadtamt Freiburg.

Zu Lehen: vier Kreuzer.

C) Im Obereinnehmerei-Bezirk Thiengen und Amt Waldshut.

1) Zu Oberlauchringen: vier Kreuzer;
2) zu Schwerzen: zwei Kreuzer;
3) zu Unterlauchringen: vier Kreuzer;
4) zu Wutöschingen: vier Kreuzer.

Dies wird zur weitern Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit der allgemeinen Staatssteuer erhoben werden.

Freiburg den 12. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meier.

Das Wallfahrten nach Maria Einsiedeln betr.

Nro. 12853. Da in neuerer Zeit viele in- und ausländische Wallfahrer nach Einsiedeln in der Schweiz ohne Päße und Heimathscheine das Land durchziehen, so sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Verordnungen vom 13. August 1811 Anzeigeblatt Nro. 68 und vom 11. Juli 1835 Anzeigeblatt Nro. 56 wieder zu verkünden, wornach jeder Pilger, welcher durch das Großherzogthum nach Einsiedeln in der Schweiz wallfahrten will, mit einem ordnungsmäßigen Paß seiner Obrigkeit versehen seyn muß, widrigenfalls er unnachsichtlich in seine Heimath zurückgewiesen würde.

Sämmtliche Aemter werden hievon zum strengen Vollzug in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 15. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

Nro. 12889. Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, bei Vorlage von Akten über Landesgrenzberichtigungen in dem Rubrum ihrer Berichte sowohl die diesseitigen Orte, deren Gemarkung die Grenzberichtigung berührt, als auch die gegenüber liegenden Orte des Nachbarstaats genau anzugeben, und die Pläne und Grenzkarten, welche nicht wie einfache Handrisse nur zum vorübergehenden Gebrauch bestimmt sind, nie aufzurollen, sondern auf Leinwand aufgezogen und zusammengelegt einzusenden.

Freiburg den 15. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Resultate der amtlichen Civilprozeß-Tabellen für 1839.

Civ. H. G. Nro. 3868 I. Senat. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat uns durch hohen Erlaß vom 14. d. M. Nro. 2231 beauftragt, folgendes in das Kreisanzeigeblatt einrücken zu lassen:

„Bezüglich auf die Führung der Civilprozeß-Tabellen wird sämmtlichen Aemtern eröffnet:

1) „Auch in den Tabellen vom Jahre 1839 wurde sehr häufig wahrgenommen, daß der Gegenstand „des Rechtsstreits nur allgemein, wie Vertrag, Forderung u. dgl., statt durch das specielle „Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältniß, bezeichnet wurde, aus welchem die Klage hergeleitet ist. „Es wird daher die Verfügung vom 5. Juli 1839 Nro. 3107 §. 2 abermals dringend in Erinne„rung gebracht.

2) „In denjenigen Fällen, in welchen auf Eid erkannt wird, ist diejenige Partei als Siegerin „einzutragen, welche den Eid auszuschwören hat.
3) „Als schriftlich verhandelt sind diejenigen Prozesse zu betrachten, in welchen auch nur ein Theil „zur schriftlichen Verhandlung zugelassen wird.
4) „In erfolgreicher Bemühung zum Stiften von Vergleichen haben sich im Jahre 1839 die Aemter „Möhringen, Engen, Radolphzell, Triberg, Kenzingen, Säckingen, Karls„ruhe (Landamt) Ettlingen, Eppingen, Wertheim, Boxberg und Sinsheim „ausgezeichnet.
5) „Remunerationen wurden bewilligt, den Actuarien der Aemter Heiligenberg, Hüfingen, Schopf„heim, je zehn Gulden, und den Actuarien der Aemter Stockach, Ettenheim, Emmendingen, „Freiburg (Stadtamt), Kenzingen, Baden, Eppingen, Buchen, Mannheim und Wertheim „je fünfzehn Gulden".

Freiburg den 27. Mai 1841.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Baumgärtner.

Die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden für verarmte Katholiken betr.

Nro. 13981. Die höchstselige Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden hat zur Unterstützung Baden-Baden'scher durch ein besonderes Unglück z. B. durch erlittenen Diebstahl, durch lange Krankheit u. s. w. in Armuth gerathener Katholiken jährlich 80 Gulden gestiftet, welche für das Jahr 1840—41 wieder zu verleihen sind.

Da nun nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. September 1832 die Vergebung dieser Stiftungsgelder der diesseitigen Kreisregierung zusteht, so werden die Bewerber um fragliche Stiftung aus den ehevor Baden-Baden'schen Bezirken des Ober- und Mittelrheinkreises aufgefordert, ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen vier Wochen dem vorgesetzten Amt zu übergeben, welches letztere der diesseitigen Stelle und beziehungsweise der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises binnen weitern 14 Tagen mit gutächtlichem Antrag vorlegen wird.

Rastatt den 5. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
v. Stockhorn. vdt. Ott.

Johann Bühler von Broggingen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 18. Mai 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Nro. 12347. Nach erstandener Prüfung ist Incipient Joh. Baptist Nunninger aus Breisach unter die Zahl der Amtsscribenten aufgenommen worden. Freiburg den 5. Juni 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meier.

Xaver Moß von Ringsheim ist nach erstandener Prüfung durch diesseitigen Beschluß vom heutigen als Wundarzneidiener licenzirt worden. Freiburg den 18. Mai 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 14. Samstag den 3. Juli. **1841.**

Die Zehntablösung, insbesondere die den Gemeinden zu überweisenden Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungskapitalien der Pfarr- und Schulstellen betr.

Nro. 13583. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. v. M. Nro. 5850 zum Vollzug des §. 5 Ziffer 4 und 5 und des §. 8 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die Ueberweisung der zu Pfarrkompetenzen gehörigen Zehntablösungs- und Zehntlasten-Ablösungskapitalien an die politischen Gemeinden, beziehungsweise an die Staatskasse betreffend, folgendes zu verordnen sich veranlaßt gefunden.

§. 1.

Wenn die obere Kirchenbehörde die Ablösungskapitalien von Pfarrzehnten oder von Pfarrkompetenzen welche auf dem Zehnten andrer Zehntberechtigten beruhen, nicht als besondere Lokalfonds in Verwaltung geben (§. 5 Ziffer 2 des Zehntablösungsgesetzes), oder auf andre Weise für die Pfründe nutzbar verwenden will (§. 5 Ziffer 3 ebendaselbst), so veranlaßt sie die Kreisregierung die Ueberweisung solcher Ablösungskapitalien an die betreffende politische Gemeinde, beziehungsweise an die Staatskasse einzuleiten.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird der Kreisregierung von der obern Kirchenbehörde, unter Anschluß der betreffenden Ablösungsurkunden, bekannt gemacht:

1) die zum kirchlichen Dienstbezirke der Pfarrei gehörige Gemeinde, an welche das Ablösungskapital überwiesen werden soll, (§. 5 Ziffer 4, ebendaselbst);
2) die Größe des Ablösungskapitals und die Gemarkung, von welcher dasselbe herrührt;
3) ob sich in der politischen Gemeinde verschiedene Kirchengemeinden befinden.

§. 3.

Die Kreisregierung theilt diese Notizen dem einschlagenden Bezirksamte unter dem Auftrage mit, die erforderlichen Erörterungen zu pflegen, worauf dieses den betreffenden Gemeinderath zu der Erklärung auffordert, ob die Gemeinde die Verwaltung des Ablösungskapitals übernehmen wolle, oder ob sie dieselbe ablehne.

§. 4.

Die Ablehnung ist nur zulässig,

1) wenn das Ablösungskapital von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkömmt (§. 5 Ziffer 4, lit. a. ebendaselbst;
2) oder wenn sich in der betreffenden politischen Gemeinde verschiedene Kirchengemeinden befinden und kein Gemeindebeschluß für die Uebernahme des Ablösungskapitals zu Stande kömmt, mit welchem die Mehrheit der Gemeindeglieder der andern Confessionen einverstanden ist (§. 5 Ziffer 4 lit. b.);
3) oder wenn die Gemeinde zur Deckung ihrer Bedürfnisse schon eine Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital erhebt (§. 5 Ziffer 4. lit. c.);

4) oder endlich, wenn die Gemeinde glaubt, von der Kreisregierung nach §. 5 Ziffer 4 lit. c. des Zehntablösungsgesetzes und nach §. 13 gegenwärtiger Verordnung für unvermöglich erklärt werden zu können.

§. 5.

Mit der Erklärung des Gemeinderaths ist dem Bezirksamte in allen Fällen, die Gemeinde mag in die Uebernahme des Ablösungskapitals einwilligen, oder dieselbe aus irgend einem der vorbezeichneten Gründe ablehnen, das über die desfalls abgehaltene Gemeindeversammlung aufgenommene, die Abstimmung nachweisende Protokoll vorzulegen.

§. 6.

Erklärt sich die Gemeinde zur Uebernahme des Ablösungskapitals bereit, so ist der desfalls von dem Gemeinderath an das Bezirksamt zu erstattenden Anzeige ein Zeugniß des Amtsrevisorats beizufügen, wie hoch sich die Umlage belaufe, welche die Gemeinde zur Zeit der angesonnenen Uebernahme vom 100 fl. Steuerkapital erhebt, und zugleich zu bemerken, in welcher Weise dieselbe die nach §. 5 Ziffer 4 des Zehntablösungsgesetzes zu leistende genügende Sicherheit zu stellen beabsichtige. Auch ist die Gemeinderechnung des vorhergegangenen Jahres beizulegen. Das Bezirksamt legt diese Erklärung mit den Beilagen der Kreisregierung vor, welche dieselbe der obern Kirchenbehörde zur Aeusserung darüber mittheilt, ob sie mit der Zuweisung des Ablösungskapitals an die Gemeinde und mit der angebotenen Sicherheitsleistung einverstanden sey.

§. 7.

Erklärt sich die obere Kirchenbehörde mit den Anerbietungen der Gemeinde einverstanden, so überläßt die Kreisregierung der erstern sich die Schuld- und Sicherheitsurkunde ausfertigen zu lassen und auf deren Vorlage die Zahlung des Ablösungskapitals an die Gemeinde zu verfügen, wovon sie, wenn es sich von der Unterbringung von Competenzen handelt, dem bisherigen Zehntherrn Nachricht giebt.

Erhebt dagegen die Kirchenbehörde Anstände gegen die angebotene Sicherheitsleistung, so werden dieselben von der Kreisregierung erörtert und geeigneten Falls nach Vernehmung der Domänenverwaltung, beziehungsweise der Obereinnehmerei, zu deren Dienstbezirk die Gemeinde gehört, durch Erkenntniß erledigt.

§. 8.

Wenn dagegen die von der obern Kirchenbehörde erhobenen Anstände darin bestehen, daß sie zu der Ueberweisung des Ablösungskapitals an die Gemeinde ihre Zustimmung darum nicht ertheilen zu können glaubt, weil die letztere schon eine Umlage von 10 kr. von 100 fl. Steuerkapital erhebt, oder weil sie für unvermöglich zu erachten sey (§. 5 Ziffer 4 lit. c. des Zehntablösungsgesetzes und §. 13 dieser Verordnung), so theilt die Kreisregierung die Akten dem Bezirksamte mit, welches nunmehr dasselbe Verfahren einleitet, welches die nachfolgenden Bestimmungen für den Fall vorschreiben, wenn die Gemeinde selbst, auf den Grund der nämlichen Behauptungen, wie sie jetzt die obere Kirchenbehörde aufstellt, die Uebernahme des Ablösungskapitals abgelehnt haben würde (§§. 10 — 14).

§. 9.

Hält sich die Gemeinde zur Uebernahme des Ablösungskapitals deswegen nicht für verbunden, weil dasselbe von Zehnten ausserhalb der Ortsgemarkung herkömmt (vergl. oben §. 4 Ziffer 1), oder weil sie mehrere Kirchengemeinden in sich vereinigt, und ein Gemeindebeschluß, wie er oben §. 4 Ziffer 2 bezeichnet worden ist, nicht zu Stande kam, so setzt der Gemeinderath in der an das Bezirksamt abzugebenden Erklärung die einschlagenden Verhältnisse genau auseinander. Das Bezirksamt theilt sodann diese Erklärung der betreffenden Domänenverwaltung, beziehungsweise Obereinnehmerei zur Abgabe ihrer Vernehmlassung mit, und legt auf deren Einkunft, wenn nach Lage der Akten nicht eine nochmalige Erklärung des Gemeinderaths oder sonstige Erhebungen zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts nöthig oder räthlich erscheinen, dieselben der Kreisregierung vor, welche nach erhobener Aeusserung der obern Kirchenbehörde das Erkenntniß ertheilt.

§. 10.

Wird die Uebernahme des Ablösungskapitals von der Gemeinde aus dem Grunde verweigert, weil sie zur Zeit der angesonnenen Uebernahme schon eine Umlage von 10 Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhebt (siehe oben §. 4 Ziffer 3), so hat der Gemeinderath seiner bei dem Bezirksamte einzureichenden Erklärung den amtlich genehmigten Bedürfnißetat für das Jahr der angesonnenen Uebernahme oder, wenn die Rechnung bereits gestellt ist, diese nebst den Beilagen, so wie den Bedürfnißetat und die Gemeinderechnung für das nächstvorherge-

gangene Jahr beizulegen. Auf diese Erklärung nebst Beilagen erhebt das Bezirksamt die Vernehmlassung der betreffenden Domänenverwaltung, beziehungsweise Obereinnehmerei, welcher zur Befreiung der Staatskasse von der Verbindlichkeit zur Uebernahme des Ablösungskapitals die Nachweisung zu liefern gestattet ist, daß die Umlage durch die Gemeinde, um sich von der Annahme des Lastenkapitals zu befreien, absichtlich auf den Betrag von 10 Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital gesteigert worden sey, oder daß das Aufsteigen der Umlage bis auf diesen Betrag durch ein außerordentliches Bedürfniß veranlaßt worden, und daß solche in diesem Betrage nicht auf längere Zeit, sondern nur vorübergehend erforderlich sey. Im Falle diese Nachweisung versucht wird, kann die Finanzbehörde zu diesem Zwecke die Mittheilung der Gemeinderechnungen sammt Beilagen von den unmittelbar vorausgegangenen 3 Jahren verlangen. Ueber die Nachweisung ist sodann der Gemeinderath mit seiner Erkläung zu hören.

§. 11.

Wenn die Gemeinde zur Zeit der angesonnenen Uebernahme des Ablösungskapitals eine Umlage von nicht vollen 10 Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital erhebt, so ist gleichwohl dem Gemeinderath unbenommen zur Ablehnung der Verbindlichkeit das Ablösungskapital zu übernehmen, den Beweis zu führen, daß die Umlage durch eine außerordentliche Einnahme unter jenen Betrag herabgesunken, diese Minderung aber nicht auf längere Zeit dauernd, sondern nur vorübergehend sey. Geschieht dies, so sind der Erklärung des Gemeinderaths an das Bezirksamt nicht nur die im §. 10 erwähnten Urkunden, namentlich die Gemeinderechnungen von den unmittelbar vorangegangenen 3 Jahren beizulegen, sondern es ist derselben auch eine mit den nöthigen sonstigen Belegen versehene genaue Berechnung darüber beizufügen, wie hoch sich ohne jene außerordentliche Einnahme die Umlage belaufen haben würde.

Hierüber ist die Domänenverwaltung mit ihrer Gegenerklärung zu vernehmen.

§. 12.

Das Bezirksamt erhebt in den Fällen der §§. 10 und 11, sofern nach Lage der Akten eine weitere Erörterung unter den Betheiligten nicht nöthig erscheint, die gutächtliche Aeußerung des Amtsrevisorats über den Gegenstand der Verhandlung und insbesondere über die beiderseits behaupteten thatsächlichen Verhältnisse, und legt sodann, unter Beifügung seiner eigenen Ansicht, die Akten der Kreisregierung zur Ertheilung des Erkenntnisses vor.

§. 13.

Gründet die Gemeinde ihre Weigerung, das Ablösungskapital anzunehmen, auf die Behauptung, daß sie für unvermöglich zu erachten sey (§. 5 Ziffer 4 lit. c. des Zehntablösungsgesetzes), so hat der Gemeinderath bei der Abgabe seiner Erklärung an das Bezirksamt diese Behauptung durch eine genaue Darstellung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde unter Beifügung der erforderlichen Belege nachzuweisen.

Es ist namentlich anzugeben;

1) das liegenschaftliche Vermögen der Gemeinde an Gebäuden, Ackerland, Wiesen, Reben, Gärten und Waldungen, unter Bezeichnung des Flächengehalts und Steueranschlags; sollte der eine oder der andre dieser Gegenstände keinen Ertrag gewähren, so ist dies nebst den Gründen dafür anzugeben; rücksichtlich der Waldungen ist ein Zeugniß der Bezirksforstei über den Werth des Bodens und des Ueberwuchses und über den nachhaltigen Ertrag beizulegen;
2) die Gefälle und sonstigen Berechtigungen der Gemeinde;
3) die Bürgernutzungen, mit genauer Angabe dessen, was sie ertragen und was der Berechtigte dafür zu leisten hat;
4) die ausstehenden Kapitalien der Gemeinde. Allein der Ertrag der unter 1 — 4 genannten Vermögenstheile ist in einem nach den Rechnungen der letzten 10 Jahre aufzustellenden Durchschnitte anzugeben;
5) die Einnahmslasten, d. h. die mit der Verwaltung des Gemeindevermögens verbundenen Ausgaben, und die zu entrichtenden herrschaftlichen und sonstigen Abgaben nach zehnjährigem Durchschnitte;
6) die übrigen aus den Gemeindeeinkünften zu bestreitenden Ausgaben nach dem gleichen Durchschnitte;
7) die auf dem Gemeindevermögen haftenden Schulden;
8) die pfandfreien Liegenschaften der Gemeinde mit Angabe ihres Werths und Steueranschlags.

Bei der Aufstellung des zehnjährigen Durchschnitts kommen nur die in diesem Zeitraum vor-

gekommenen gewöhnlichen Einnahmen, beziehungsweise Ausgaben in Betracht, außerordentliche Einnahmen und Ausgaben bleiben außer Berechnung. Dieser Durchschnitt ist überall mit Rechnungsauszügen oder mit den Rechnungen selbst zu belegen, in welchem letztern Falle in der Durchschnittsberechnung überall auf die betreffenden Seiten der Rechnungen zu verweisen ist. Die Naturalien werden nach den wirklichen Rechnungserlösen, wo dergleichen aber nicht für sämmtliche Durchschnittsjahre ermittelt werden können, nach den Durchschnittspreisen der betreffenden Jahre ermittelt.

Endlich ist anzugeben

9) das etwaige Vorhandenseyn von Stiftungsfonds, aus welchen die Ortseinwohner Unterstützung zu erwarten haben, ihr Kapital und Ertrag und die Zahl der Familien und Köpfe, welche im laufenden und letztverflossenen Jahre Unterstützung und in welchem Gesammtbetrage daraus erhalten haben, beziehungsweise erhalten;
10) die Größe der Gemarkung mit Bezeichnung der üblichen Kulturarten;
11) die Zahl der Familien und der Einwohner der Gemeinde;
12) das Gesammtsteuerkapital (Häuser-, Gewerbe-, Grund- und Gefällsteuerkapital);
13) die Gewerbs- und Handelsverhältnisse des Orts, die sonstigen Nahrungsquellen und der Wohlstand der Einwohner.

§. 14.

Das Bezirksamt theilt die Erklärung des Gemeinderaths mit ihren Beilagen der Domänenverwaltung, beziehungsweise Obereinnehmerei zur Gegenerklärung mit, und veranlaßt auf Einkunft derselben, wenn nicht eine nochmalige Vernehmung des Gemeinderaths nöthig werden sollte, das Amtsrevisorat zur Abgabe seiner gutächtlichen Aeußerung über die beiderseits angegebenen thatsächlichen Verhältnisse und über die Frage, ob die Gemeinde auf den Grund derselben und mit Rücksicht auf die Größe des in Frage stehenden Ablösungskapitals und auf die zu übernehmende Last der pünktlichen Entrichtung der fünfprozentigen Rente daraus für unvermöglich anzusehen sey oder nicht. Das Bezirksamt legt hierauf unter Anführung und Begründung seiner eignen Ansicht die Akten der Kreisregierung vor, welche nach eingeholter Aeußerung der obern Kirchenbehörde das Erkenntniß ertheilt.

§. 15.

Zur Abgabe der Erklärungen, welchen schwierigere Erörterungen vorangehen müssen, also der Erklärungen der Gemeinderäthe über Annahme oder Ablehnung der Ablösungskapitalien und der ersten Gegenerklärung der Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien hierauf, ist eine Frist von 6 Wochen, zur Einreichung etwaiger ergänzender Erklärungen und Gegenerklärungen aber eine solche von höchstens 4 Wochen zu setzen.

§. 16.

Das Erkenntniß der Kreisregierung spricht, unter Angabe der Gründe, aus, ob das Ablösungskapital der Gemeinde gegen die vorschriftsmäßige Entrichtung der 5prozentigen Rente an den Pfründnießer zu überweisen, oder ob die Gemeinde von der verzinslichen Annahme desselben frei zu sprechen. Im erstern Falle giebt das Erkenntniß der Gemeinde zugleich die Stellung der vorschriftmäßigen genügenden Sicherung auf.

Die Kreisregierung eröffnet dieses Erkenntniß der obern Kirchenbehörde und der Großherzogl. Hofdomänenkammer, Zehntsection, und beauftragt das Bezirksamt mit der gleichen Eröffnung an den Gemeinderath. Jedem dieser Betheiligten steht dagegen nach Maßgabe der Rekursordnung vom 14. März 1833 Rggsblatt Nro. XIII. der Rekurs an das diesseitige Ministerium offen.

§. 17.

Ist die Gemeinde zur Uebernahme des Ablösungskapitals und zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, so fordert die Kreisregierung den Gemeinderath durch das Bezirksamt auf, binnen 14 Tagen anzuzeigen, in welcher Weise die Gemeinde sich der Verbindlichkeit zur Sicherstellung zu entledigen gedenkt. Die Erklärung der Gemeinde wird sodann der obern Kirchenbehörde zur Aeußerung mitgetheilt und nach Einkunft derselben nach Vorschrift des §. 7 verfahren.

Vorstehende Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 25. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 15. Samstag den 17. Juli 1841.

Die Behandlung der aus der Irrenanstalt in ihre Heimath entlassenen Irren betr.

Im Interesse der Kranken und um in der Irrenanstalt für dringende Fälle Raum zu gewinnen, müssen jeweils die unschädlichen Irren aus derselben entfernt werden; es ist jedoch eine achtsame, häusliche und örtliche Pflege und Behandlung nothwendig, wenn die erwarteten Erfolge nicht vereitelt und Rückfälle der schlimmsten Art herbeigeführt werden sollen.

Durch Uebernahme der Kosten unvermögender Irren auf die Staatskasse sind die Gemeinden, welche im Allgemeinen zur Verpflegung ihrer mittellosen Kranken verpflichtet sind, bedeutend erleichtert, man ist deßhalb auch in der Erwartung berechtigt, daß die Heimathsgemeinden der Entlassenen mit Eifer und Bereitwilligkeit die wohlthätigen Zwecke der Anstalt möglichst befördern werden.

Da jedoch nicht selten die gegentheilige Erfahrung gemacht wird, so findet man sich veranlaßt, den Aemtern und Gemeindsvorgesetzten besonders aufzugeben, jedesmal für die gehörige Wartung und Verpflegung der entlassenen Irren zu sorgen und den deßfallsigen Anträgen der Irrenhaus-Direktion bereitwillig nachzukommen.

Freiburg den 22. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Stulzische-Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 13946. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 24. v. M. Nro. 7084 angeordnet, daß über die Bewerbungen um Aufnahme in die Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal eine Uebersicht nach der anderseits angefügten Form aufgestellt und fortgeführt werden soll.

Unter Hinweisung auf §. 13 der Aufnahmsstatuten und auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. Nro. 12284 Verordnungsblatt Seite 77 fordern wir hiernach die Pfarrämter auf, sich bei der Mittheilung der Bewerbungen um die offenen Freiplätze an die Großherzogl. Bezirksämter dieser tabellarischen Zusammenstellung zu bedienen, worauf die Bezirksämter eine Uebersicht über die ihnen zugekommenen Bewerbungen nach demselben Formular in der anberaumten Frist vorzulegen haben.

Freiburg den 2. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Mangold.

Nro.	Amt und Gemeinde.	Des Waisenkindes				Der Eltern				Begründung des Aufnahmsgesuchs nach den Statuten.	Abgang des Bewerbers.		
		Tauf- und Geschlechtsname.	Alter.	Confession.	ehelich oder unehelich	Namen	Todestag	Vermögen			Tod.	Ueberschreitg. des Aufnahmsalters.	anderweitige Versorgung.
								fl.	kr.				
	Amt Baden												
1	Scheuern	Anton Erhardt	1835 den 7. Mai geboren.	kathol.	ehelich	Joseph Erhardt Katharina geb. Meier	gest. den 6. Dezbr. 1836 gest. den 2. Jan. 1840	—	—		starb am 10. Mai 1841		
2	ditto	Kasp. Meier	1836 den 7. Februar	ditto	unehelich	Vater unbekannt, Mutter Eva Meier	lebt	—	—				durch anderweitige Versorgung.

Die Erbauung eines Schulhauses in Hohenwettersbach betr.

Nro. 13105. Nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nro. 49 erlassenen Bekanntmachung in obigem Betreff werden hiemit die Bezirksämter angewiesen, die in ihren Aemterbezirken fallenden Collectengelder an das Oberamt Durlach einzusenden, und davon die Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises in Kenntniß zu setzen.

Freiburg den 18. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Einführung neuer Wandkarten in den Volksschulen betr.

Nro. 13777. Lythograph Julius Montoux zu Karlsruhe hat eine Hand- und Wandkarte des Großherzogthums Baden bearbeitet, welche von den Großherzoglichen Oberschulbehörden nach vorgängiger Prüfung für den geographischen Unterricht der Schuljugend als sehr zweckmäßig erkannt wurde.

Es werden daher in Folge der Anordnung Großherzogl. Oberschul-Conferenz vom 14. d. M. Nro. 165 die Schulvorstände hiemit aufgefordert, die erwähnte Wandkarte, deren Preis auf 2 fl. 24 kr. festgesetzt ist, für diejenigen Volksschulen, welche mit Wandkarten von Baden noch nicht versehen sind, alsbald die Bestellung bei dem Verfasser selbst zu bewirken.

Freiburg den 30. Juni 1841.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.
vdt. Mangold.

Das Visiren der Pässe zur Reise nach Oestreich betr.

Nro. 13900. Ungeachtet mehrfacher öffentlicher Bekanntmachungen, daß diesseitige Staatsangehörige, welche nach Oestreich zu reisen beabsichtigen, ihre Pässe mit dem Visa der Kaiserlich Königlich Oestreichischen Gesandtschaft versehen zu lassen haben, sind wiederholt Fälle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift vorgekommen, welche zur Folge hatten, daß die Reisenden an der Grenze zurückgewiesen, und dadurch in den größten Schaden versetzt wurden.

Wir finden uns deßhalb veranlaßt, auf die diesseitigen Vorschriften vom 22. November 1836 Nro. 20715, Anzeigeblatt Nro. 95 vom 28. Juni 1839 Nro. 11807, Verordnungsblatt Nro. 17 und vom 10. März v. J. Nro. 4996, Verordnungsblatt Nro. 10 wiederholt aufmerksam zu machen, und sämmtlichen Aemtern die genaue Befolgung derselben zu empfehlen.

Freiburg den 2. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

Die Einführung der von dem Lythographen Montoux in Karlsruhe bearbeiteten Wand- und Handkarte von Baden in den öffentlichen Isr. Schulen betr.

Nro. 231. In Gemäßheit Beschlusses Großh. Oberschul-Conferenz vom 14. Juni d. J. Nro. 165, wonach in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der von dem Lythographen Montoux dahier in 6 Blättern bearbeiteten Wandkarte von Baden für den Unterricht in der Geographie, deren Einführung in den Volksschulen des Großherzogthums, welche noch nicht mit Wandkarten von Baden versehen sind, verfügt wurde, werden hierdurch sämmtliche Vorstände der öffentlichen Isr. Volksschulen angewiesen, die erwähnte Wandkarte, deren Preis auf 2 fl. 24 kr. festgesetzt und bei dem Verfasser dahier zu haben ist, für diejenigen Schulen, welche noch nicht mit Wandkarten versehen sind, anzuschaffen.

Zugleich wird auch die von demselben Verfasser bearbeitete Handkarte von Baden, Preis 12 kr. zum Gebrauche der Schüler empfohlen.

Die betreffenden Großh. Bezirksschulvisitaturen werden veranlaßt, auf den Vollzug vorstehender Anordnung zu wachen.

Karlsruhe den 15. Juni 1841.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Israeliten.
Schulconferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner. vdt. Epstein.

Die Vorbereitung der Isr. Schulaspiranten betr.

Nro. 249. Da man wahrzunehmen gehabt, daß mehrere Isr. Jünglinge, welche sich zur Aufnahme in das Großh. Schulseminar dahier meldeten, nicht die verordnungsmäßig erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, so findet man sich veranlaßt, die Isr. Schulaspiranten auf die diesseitige in den Kreisanzeigeblättern enthaltene Verordnung vom 20. Mai 1840 Nro. 248 mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß man künftig auf den Vollzug der in derselben und beziehungsweise in der Verordnung Großh. Oberschulconferenz vom 26. Januar 1837 Nro. 1986 enthaltenen Vorschriften mit aller Strenge wachen werde, und denjenigen Individuen, welchen die nach derselben erforderlichen Vorkenntnisse bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme in ein Großh. Schulseminar abgehen, ohne weiteres werden zurückgewiesen werden.

Karlsruhe den 15. Juni 1841.

Großherzoglich Badischer Oberrath der Israeliten.
Schulconferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner. vdt. Epstein.

Die Stiftung der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria von jährlich 40 fl. zur Kleidung armer besonders kranker Waisen oder alter Leute in dem ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr.

Nro. 16564. Die Höchstselige Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden hat zu Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute eine Rente von jährlich vierzig Gulden gestiftet, welche für das Jahr 1841 — 42 wieder verliehen werden sollen.

Da nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Septbr. 1832 die Vergebung dieser Stiftung der diesseitigen Regierung übertragen worden ist, so werden die Bewerber um dieses Stiftungsgeld aus den ehevor Baden-Badenschen Bezirken des Ober- und Mittelrheinkreises andurch aufgefordert, ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen sechs Wochen dem vorgesetzten Amt zu übergeben, welch letzteres solche der diesseitigen Stelle und beziehungsweise der Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises mit gutächtlichem Antrag vorlegen wird.

Rastadt den 3. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
v. Stockhorn. vdt. Ott.

Nro. 12342—46. Nachbenannte Incipienten, als: Jakob Aberle aus Gutach, Otto Gigandet aus Freiburg, Johann Nepomuk Rusque aus Breisach und Adolph Frei aus Freiburg sind nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Rechtspolizei-Scribenten aufgenommen worden.

Freiburg den 8. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Mangold.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 16. Mittwoch den 4. August 1841.

Die Amtsregistraturen betreffend.

Nro. 14458. Nach anher gelangter Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 6964 müssen die Güterkäufe der Ausländer im Inlande, welche der Staatsgenehmigung bedürfen, unter der Rubrik Nro. 62 der Amtsregistraturordnung eingereiht und in das Wörterbuch sub. Lit. L. die Bezeichnung

Liegenschaftserwerb der Ausländer

mit Hinweisung auf die Rubrik Nro. 62.

„Staatsverhältnisse zum Ausland"

aufgenommen werden.

Die Ober- und Bezirksämter werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu benehmen.

Freiburg den 6. Juni 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Schwab.

Die Einführung des neuen Milchmaaßes betr.

Nro. 14760. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 25. Juni d. J. Nro. 7141 wurde verordnet, daß die neue Maaßordnung auch bei dem Milchverkaufe in Anwendung gebracht werden müsse. Es wird deshalb den Milchverkäufern an denjenigen Orten, wo man sich bisher noch eines ältern Maaßes für diesen Verkauf bedient hat, zur Anschaffung des neuen Maaßes eine Frist von 6 Monaten mit dem gestattet, daß nach Umfluß dieses Termins das geordnete Maaß allgemein gebraucht werden muß.

Sämmtliche Aemter werden angewiesen, für den Vollzug dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Freiburg den 9. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Mangold.

Die Gebühren der Anwälte in Verwaltungssachen für auswärtige Geschäfte betr.

Nro. 15234. Wenn Anwälte in Verwaltungssachen auswärtige Augenscheine vornehmen, so sind sie nicht befugt, hiefür neben den Reisekosten auch noch die in der Verordnung Großherzogl. Justizministeriums vom 19. Jänner 1838 Reggblt. Nro. V. bezeichneten Diäten und Versäumnißgebühren in Anrechnung zu bringen, da sich obige Verordnung nur auf gerichtliche Angelegenheiten bezieht, und nicht auch auf Verwaltungsgegenstände ausgedehnt werden kann.

Dieß wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben sich die Aemter in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Freiburg den 16. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Wiser.

Die Kapitalien-Anleihen der Großherzogl. Militär-Wittwenkasse betr.

R. Nro. 15718. Die Großherzogl. Militär-Wittwenkasse zu Karlsruhe ist nach Erlaß der dortigen Verwaltungskommission vom 16. d. M. Nro. 429 durch Rückzahlung mehrerer Kapitalien wieder in den Stand gesetzt, Darleihen von 500 fl. bis auf die Summe von 20,000 fl. zu den üblichen Zinsen an Gemeinden und solide Personen abzugeben.

Dieses wird daher mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche Darleihen zu erhalten wünschen, sich unmittelbar oder durch ihren Ortsvorstand mit einer kurzen Eingabe an die Großherzogl. Verwaltungskommission der Militär-Wittwenkasse zu wenden haben, worauf von dort das weiters Erforderliche erfolgen wird.

Freiburg den 23. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Schwab.

Die Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier betr.

Nro. 8777. Mit hohem Erlaß Großherzogl. Finanz-Ministeriums vom 12. Juni 1841 Nro. 4469 ist verordnet worden, daß für die Hinkunft die Rückvergütung der Accise von dem in ein nicht zum Zollverein gehöriges Land ausgeführten Bier geleistet werden soll, wenn die Beurkundung des betreffenden Grenzzollamts über die stattgehabte Ausfuhr vorgelegt wird, wornach also die Beibringung der Bescheinigung der Obrigkeit des nicht zum Zollverein gehörigen Bestimmungsorts nicht weiter erforderlich ist.

Sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter werden von vorstehender hoher Verfügung,

wodurch die Bestimmung vom 24. August 1835 Satz 2a (neue Sammlung Seite 3 u. 4 und Seite 7 und Rgsblatt de 1835 Seite 223) theilweis abgeändert wird, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 6. Juli 1841.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Baader.

vdt. Hambel.

Die Unterstützung aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond pro 1841/42 betr.

Nro. 15005. Aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond sind 150 fl. für das Jahr 1841/42 an nachgenannte Lehrlinge vertheilt worden:

Amtsbezirks.	Name des Lehrlings.	Gewerbe.	Heimathsort des Lehrlings.	Betrag.
				Gulden.
Ettenheim.	Fidel Föhrenbacher.	Leineweber.	Orschweyer.	10
—	Heinrich Schoch.	Schneider.	Altdorf.	10
Breisach.	Gabriel Zipfel.	—	Gündlingen.	10
—	Jakob Berberich.	Schuster.	Sasbach.	10
Landamt Freiburg.	Sebastian Fischer.	Schwarzwälder-uhrenmacher.	Hochdorf.	10
—	Peter Kromer.	Schneider.	Waltershofen.	10
—	Adrian Frey.	Seiler.	Ebnet.	10
Emmendingen.	Christian Siegrist.	Schneider.	Nimburg.	10
Schopfheim.	Johann Jakob Linsin.	Schuster.	Hausen.	10
Lörrach.	Johann Kramer.	—	Kandern.	10
—	Mathias Lehmann.	Schneider.	Wollbach.	10
—	Ludwig Friedrich Fribolin.	Schreiner.	Tannenkirch.	10
Kenzingen.	Protas Nutto.	—	Amoltern.	10
St. Blasien.	Johann Siebler.	Schneider.	Höchenschwand.	10
Säckingen.	Ludwig Förderer.	—	Willaringen.	10
				150

Dieß wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Kreiskasse diese Beträge den betreffenden Aemtern zur weitern Ausfolgung übersenden wird. Die Aemter werden daher angewiesen, der Kreiskasse den Empfang zu bescheinigen, die ihnen zukommenden Beträge an die betreffenden Individuen zu verabfolgen und die Quittungen derselben zu den Amtsakten zu nehmen.

Freiburg den 13. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern.

vdt. Meier.

Nro. 11831. Wiedervorlage des Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. Mai d. J. Nro. 4971, die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen betreffend.

Beschluß.

Inser. in sämmtliche Kreisanzeigeblätter.

An sämmtliche evang. Bezirksschulvisitaturen ist zu erlassen. — Nach der im Eingange gedachten Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern, und nach Ansicht des §. 9 der Verordnung vom 12. Dezember 1836 (Reggbltt. v. 1837 Nro. I.) fließt der fixe Gehalt von erledigten Unterlehrerstellen in den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds. Wenn in Folge des neuen Volksschulgesetzes ein weiterer Unterlehrer angestellt, also eine neue Schulstelle errichtet werden soll, muß, sobald dieß angesprochen ist, und die Stelle wegen Mangel an Candidaten noch nicht besetzt werden kann, der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Stelle besetzt seyn wird, zum Schulfond geschlagen, oder sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden.

Die Bezirksschulvisitaturen werden angewiesen, von Erledigung und Wiederbesetzung der Unterlehrerstellen immer genau Anzeige hieher zu erstatten, damit der Antheil des Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds an dem für den Unterlehrer bestimmten Gehalt, berechnet und erhoben werden kann.

Auch haben die Bezirksschulvisitaturen dafür zu sorgen, daß da, wo der Schulfond einen Anspruch auf die Dotation der erledigten Unterlehrerstelle hat, das Betreffniß demselben zugewiesen werde.

Karlsruhe den 27. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
v. Berg.

vdt. Volz.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß manche Schullehrer sich bei dem Religionsunterricht, welchen der Geistliche in der Schule zu ertheilen hat, entfernen, so wird hiermit verordnet, daß die Schullehrer für die Zukunft dem Religionsunterricht, welcher in der Schule ertheilt wird, beizuwohnen haben.

Karlsruhe den 27. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
v. Berg.

vdt. Volz.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 17. Samstag den 7. August 1841.

Verordnung

über die Erhebung des Hauersteiner und Waldshuter Wasserweggeldes zu Waldshut.

Nach Ansicht der in obigem Betreff bestehenden Vorschriften, in Erwägung der Verhältnisse, welche die Zusammenstellung und Vervollständigung dieser Vorschriften nothwendig machen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Gegenstände, die zu Wasser von der Gemarkung Waldshut abgeführt, oder an derselben vorbeigeführt, oder daselbst anlangend ausgeladen werden, sind dem Wasserweggeld nach dem bestehenden Tarif unterworfen.

Die Entrichtung dieser Abgabe hat an das Rheinzollamt Waldshut zu geschehen.

§. 2. 1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Deklaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angabe ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

3) Bei ankommenden Flößen, ohne Unterschied, ob solche aufgelöst werden sollen oder weiter gehen, desgleichen bei abfahrenden Flößen hat die Deklaration zu geschehen, bevor die Flöße aufgelöst werden, oder von der Uferstelle, an welche sie angehängt wurden, abgehen.

Bei andern Gegenständen als Flößen geschieht die Deklaration, bevor die Güter ein- oder ausgeladen werden, und wenn es durchgehende Güter betrifft, bevor solche von dem Anlandeplatz weiter fahren.

§. 3. 1) Der Zollbeamte begibt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt im Beisein des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungsbefund den schuldigen Abgabebetrag und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt bei Flößen an der Uferstelle, wo sie angehängt sind, bei andern abfahrenden Gegenständen vor der Einladung am Einladeplatz, bei den durchgehenden oder zur Ausladung bestimmten Gütern aber entweder an dem Landungsplatz bei der Ueberfahrt oder an jenem bei dem Salzhause, je nachdem das Rheinzollamt den einen oder den andern dieser Plätze des Wasserstandes halber dazu bequemer fand und bezeichnete.

3) Vor Entrichtung des Wasserweggeldes darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, auch kein Floß aufgelöst werden.

§. 4. Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens, auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Wasserweggeld-Betreffniß.

§. 5. Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder der nöthigen Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 6. Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt S. 171) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist am Anlandeplatz und bei dem Zollamte Waldshut zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 7976. Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit hoher Entschließung des Großherzogl. Finanzmisteriums vom 20. Juli 1841 Nro. 5546—47 zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 25. Juli 1841.

Zolldirection.

Goßweiler.

vdt. Stüber.

Verordnung

über die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke A. von Konstanz bis Schaffhausen bei dem Zollamte Konstanz.

Nach Ansicht der über den Rheinzoll auf obiger Strecke bestehenden Vorschriften, in Erwägung, daß es den Verhältnissen des Handels, der Schifffahrt und Flößerei angemessen ist, diese Vorschriften zusammenzustellen und zu vervollständigen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Gegenstände die zu Wasser:

a) von der Gemarkung Konstanz rheinabwärts abgeführt, oder
b) an der Gemarkung Konstanz rheinab- oder rheinaufwärts vorbeigeführt, oder
c) rheinaufwärts anlangend in der Gemarkung Konstanz ausgeladen werden, sind dem Rheinzoll für die Strecke A. nach dem bestehenden Tarif insbesondere nach dem §. 3 Ziff. 2 der Vorschriften über dessen Anwendung unterworfen.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Zollamt Konstanz zu geschehen.

§. 2. 1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Deklaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angaben ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

3) Bei ankommenden Flößen ohne Unterschied, ob solche weiter geführt oder aufgelöst werden sollen, desgleichen bei abfahrenden Flößen hat die Deklaration zu geschehen, bevor die Flöße aufgelöst werden, oder von der Stelle, an welcher sie angehängt wurden, abgehen.

Bei andern Gegenständen als Flößen geschieht die Deklaration, bevor die Güter ein- oder ausgeladen werden, und wenn es durchgehende Güter betrifft, bevor solche von dem Anlandeplatz weiter fahren.

§. 3. 1) Der Zollbeamte begibt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt in Beiseyn des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungsbefund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt bei Flößen an der Uferstelle, wo sie angehängt sind, bei andern abfahrenden Gegenständen am Einladeplatz, bei den durchgehenden oder zur Ausladung bestimmten Gütern aber an dem Landungsplatze im Hafen.

3) Vor Entrichtung des Zolls darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, auch kein Floß aufgelöst werden.

§. 4. Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5. 1) Die bis an die Rheinzollstätte Stiegen oder noch weiter rheinabwärts fahrenden

Schiffer und Flößer haben bei dem Landungsplatze des Zollamts Stiegen anzuhalten, und demselben die von dem Zollamte Konstanz empfangenen Rheinzollquittungen abzuliefern;

2) das Zollamt Stiegen wird die Fracht mit der Quittung vergleichen und von der letzteren dem Führer auf Verlangen eine vollständige und beglaubigte Abschrift zustellen.

§. 6. Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder die nöthige Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 7. Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reggbltt. S. 171) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist im Hafen und bei dem Zollamte Konstanz zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 7979. Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit hoher Entschließung des Großherzogl. Finanzministeriums vom 20. d. M. Nro. 5542—43 zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 26. Juli 1841.

Zolldirektion.
Goßweiler.

vdt. Stüber.

Verordnung

über die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke A. von Konstanz bis Schaffhausen bei dem Zollamte Stiegen.

Nach Ansicht der in obigem Betreff bestehenden Vorschriften, in Erwägung, daß es nöthig ist, diese Vorschriften zusammenzustellen und zu vervollständigen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Gegenstände die an der Rheinzollstätte Stiegen ankommen, oder vorbeifahren, oder von dort abgehen, sind dem Rheinzoll für die Strecke A. nach dem bestehenden Tarif, insbesondere nach dem §. 3 Ziff. 2 der Vorschriften über dessen Anwendung unterworfen.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Zollamt Stiegen zu geschehen.

§. 2. 1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterschriebene und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Deklaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angabe ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

3) Bei ankommenden Flößen ohne Unterschied, ob solche weiter geführt oder aufgelöst werden sollen, desgleichen bei abfahrenden Flößen hat die Deklaration zu geschehen, bevor die Flöße von der Stelle, an welcher sie angehängt wurden, abgehen oder aufgelöst werden.

Bei andern Gegenständen als Flößen geschieht die Deklaration, bevor die Güter ein- oder ausgeladen werden, und wenn es durchgehende Güter betrifft, bevor solche von dem Landungsplatz weiter fahren.

4) Sollte das Anlanden an dem gewöhnlichen Landungsplatze nach Umständen nicht thunlich seyn, so geschieht solches an derjenigen Stelle, welche das Zollamt hiezu bezeichnen wird.

§. 3. 1) Der Zollbeamte begibt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt in Beiseyn des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungsbefund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt bei Flößen an den Uferstellen, wo sie angehängt sind, bei andern abfahrenden Gegenständen am Einladeplatz, bei den durchgehenden oder zur Ausladung bestimmten Gütern aber an dem Landungsplatz.

3) Vor Entrichtung des Zolls darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen und kein Floß aufgelöst werden.

§. 4. Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens auf Verlangen des Führers auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5. 1) Die bis an die Rheinzollstätte Konstanz oder noch weiter rheinaufwärts fahrenden Schiffer und Flößer haben im Hafen zu Konstanz anzuhalten, und dem Zollamte daselbst die zu Stiegen empfangenen Rheinzollquittungen abzugeben.

2) Das Zollamt Konstanz vergleicht die Fracht mit der Quittung und stellt von letzterer dem Führer auf Verlangen eine vollständige und beglaubigte Abschrift zu.

§. 6. Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder die nöthige Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 7. Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reggblt. S. 171) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist am Landungsplatz und bei dem Zollamte Stiegen zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 20. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 7980. Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit hoher Entschließung des Großherz. Finanzministeriums vom 20. d. M. Nro. 5542—43 zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 26. Juli 1841.

Zolldirection.
Goßweiler. vdt. Stüber.

Die Vertheilung der Landallmosen-Gelder betreffend.

Nro. 15460. Die aus dem Landallmosen jährlich zu vertheilende Summe für den Oberrheinkreis ist vom 1. Juni 1839 an von 664 fl. 3 kr. auf 903 fl. 7 kr. erhöht worden, wornach pro 1840—41 zu vertheilen sind:

a) die pro 1839—40 über die ertheilten 664 fl. 3 kr verwilligte Erhöhung mit	239 fl.	4 kr.
b) der geordnete Betrag pro 1840—41 mit	903 fl.	7 kr.
im Ganzen	1142 fl.	11 kr.

Diese Summe wurde repartirt wie folgt:

1) auf das Bezirksamt Breisach	44 fl.	— kr.
2) „ „ Oberamt Emmendingen	273 fl.	— kr.
3) „ „ Bezirksamt Ettenheim	22 fl.	— kr.
4) „ „ Stadtamt Freiburg	16 fl.	— kr.
5) „ „ Landamt Freiburg	191 fl.	30 kr.
6) „ „ Bezirksamt Lörrach	222 fl.	— kr.
7) „ „ „ Müllheim	333 fl.	11 kr.
8) „ „ „ Schopfheim	38 fl.	30 kr.
9) „ „ „ Staufen	5 fl.	— kr.
zusammen obige	1142 fl.	11 kr.

was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aemter unter Einem die speziellen Listen über die bezugsberechtigten Personen unmittelbar von hier aus, und die Gelder von der Landallmosenverrechnung in Karlsruhe erhalten werden.

Freiburg den 20. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Schwab.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 18. Samstag den 21. August 1841.

Die Herabsetzung der Benefizien bei der von Bernhold'schen Stiftung für Staatsdieners Relicten betr.

Nro. 15749. Nach Erlaß Großherzoglichen evang. Kirchenministerial-Section vom 16. Juli d. J. Nro. 10792 wurden vom Hochpreislichen Ministerium des Innern bezüglich auf die Bestimmung der höchsten Entschließung vom 9. Juli 1810 verfügt, daß die Austheilung der obgedachten Benefizien nach dem bestimmten Maasstab in der Art geschehen müße, daß nur ¾ der Zinsen ausgetheilt und ¼ zur Verstärkung der Stiftung verwendet werden dürfen, demgemäß ein derartiges Benefizium vorerst vom 1. Mai d. J. an von 8 kr. auf 6 kr. per 1 fl. Beitrag zur allgemeinen Wittwenkasse herabgesetzt ist, was daher zur Kenntniß der Betreffenden bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Schwab.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.

Bezüglich auf den §. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1840 Regierungsblatt Nro. XXXV. wird andurch weiter verordnet, daß vom 1. September d. J. an beim Uebergang von Wein und Obstwein nach dem Fürstenthum Sigmaringen die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes, und das Eintreffen im Fürstenthum Sigmaringen durch den Bürgermeister des erst berührt werdenden sigmaringischen Ortes oder durch den Stellvertreter des Bürgermeisters bescheinigt sein muß.

Carlsruhe den 3. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Nro. 9992. Vorstehende im Regierungsblatt Nro. XX. erschienene Bekanntmachung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. Juli 1841.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Baader. vdt. Lauter.

Die Feuerungsgebühren für die Bezirksförster betr.

Nro. 16076. Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Januar Nro. 96 wurde beschlossen, den Bezirksförstern vom 1. Oktober 1840 anfangend während der Monate Oktober bis April, beide einschließlich, die Anrechnung von einem Zehntheil der Diäten

als Feuerungsgebühr in allen Fällen zu gestatten, in welchen sie überhaupt zum Diätenbezug berechtigt sind.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 27. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Dr. Kern. vdt. Schwab.

Verordnung

über die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke E. von Laufenburg bis Augst und für die Strecke F. von Augst bis an die Schweizergränze unterhalb Basel bei dem Zollamte Kleinlaufenburg.

Nach Ansicht der über die Rheinzollerhebung zu Kleinlaufenburg bestehenden Vorschriften, in Erwägung, daß die Verhältnisse des Verkehrs, der Schifffahrt und Flößerei eine Zusammenstellung, Ergänzung und Berichtigung dieser Vorschriften erfordern, wird hiemit verordnet, wie folgt:

§. 1. Gegenstände, die an der Gemarkung Kleinlaufenburg auf dem Rhein vorbeifahren, oder den Rhein hinunter von ihr abfahren, sind dem Rheinzoll für die beiden Strecken E. und F. nach dem beigedruckten Tarif unterworfen.

Die Entrichtung dieses Zolls hat an das Zollamt Kleinlaufenburg zu geschehen.

§. 2. 1) Der Führer hat dem Zollamte über die Bestandtheile seiner Fracht eine schriftliche, von ihm eigenhändig unterzeichnete und nach den Sätzen des Tarifs verfaßte Anmeldung zu übergeben.

2) Wer keine schriftliche Deklaration hat, für den wird solche von dem Zollamte aufgestellt. Der Führer hat sie zu unterschreiben und für die Richtigkeit seiner Angaben ebenso zu haften, wie wenn er solche selbst gefertigt hätte.

§. 3. 1) Der Zollbeamte begibt sich mit der Anmeldung an Ort und Stelle, nimmt in Beiseyn des Führers die Gegenstände nach Art und Menge auf, vergleicht seine Aufnahme mit dem Inhalt der Anmeldung, berechnet nach dem Prüfungserfund den schuldigen Zoll und erhebt diesen gegen Quittung.

2) Die obige Prüfung erfolgt bei vorbeifahrenden Flößen an der Stelle, wo sie am Ufer angehängt sind, und bei andern durchgehenden Gütern am Anlandeplatz; bei abfahrenden Flößen vor der Abfahrt an der Stelle, wo sie am Ufer hängen, und bei sonstigen vom Lande zu Wasser abgehenden Gegenständen am Einladeplatz oberhalb des Rheinfalls.

3) Vor Entrichtung des Zolls darf kein Gegenstand den Platz, wo die Aufnahme zu geschehen hat, verlassen, auch kein Floß aufgelößt werden.

§. 4. Das Zollamt stellt über jede Anmeldung nur eine Quittung aus, bemerkt übrigens, auf Verlangen des Führers, auf jedem einzelnen Frachtbrief dessen Zollbetreffniß.

§. 5. Die Grenzaufseher sind berechtigt, von jedem Schiffer oder Flößer die Vorzeigung seiner Zollquittung oder die nöthige Auskunft zu verlangen, daß seine Fracht eines Ausweises nicht bedürfe.

§. 6. Wer die schuldige Abgabe nicht entrichtet, oder diese Vorschriften in sonstiger Weise nicht einhält, soll nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Reggblt. S. 171) über die Bestrafung der Wasserzollvergehen verfolgt werden.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif ist am Anlandeplatz und bei dem Zollamte Kleinlaufenburg zur allgemeinen Kenntnißnahme anzuschlagen.

Karlsruhe den 24. Juli 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 8494. Diese Verordnung wird nach Auftrag des Großherzogl. Finanzministeriums vom 24. v. M. Nro. 5711 zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 6. August 1841.

Zolldirection.
J. A. d. D.
Heß. vdt. Stüber.

Dem Rheinzollamt Kleinlaufenburg überreicht am
1. September 1841.
Ordnungszahl des Einnahmebuchs 13.
Rheinzoll für die Strecke E. und F. betreffend.

Deklaration

des

Salomon Laubscher von Großlaufenburg, im Kanton Argau,

über

innen beschriebene, rheinzollpflichtige Gegenstände.

I. Deklaration.

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nummern.	Ordnungs-Zahl des Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Menge.
1.	7	Potasche	Centner . .	200
2.	9	Bauholz	Floß . . .	2
		Holz, welches Flößen beigeladen ist.		
3.	18	Bauholz	Stück . . .	6
4.	20	360 Stück Doppellatten	Centner . .	72
5.	30	6 Säcke Kartoffeln.	" . .	8
6.	33	2 Faß Bier	" . .	7

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration versichert.
Kleinlaufenburg den 1. September 1841.
Der Führer:
Salomon Lauscher.

II. Abfertigung.

6. Benennung und Menge der Gegenstände nach dem Prüfungserfund.	7. Laufende Nummern.	8. Zoll-Betrag.		9. Bemerkungen.
		fl.	kr.	
. . . .	1.	2	10	Die Waaren sind in 3 Waidlingen und mit 2 Flößen in Schaffhausen vom Ufer abgefahren und nach Basel bestimmt.
. . . .	2.	—	48	
. . . .	3.	—	24	
. . . .	4.	—	31	
. . . .	5.	—	14	
. . . .	6.	—	49	
Zusammen	. . .	4	56	

Obiger Betrag mit vier Gulden 56 Kreuzer ist bezahlt und unter Nro. 13 im Einnahmebuch eingetragen.

Kleinlaufenburg den 1. Sept. 1841.

Rheinzollamt.

Strebler.

III. Vorschriften.

a) Die zu verzollenden Gegenstände sind deutlich in die Deklaration einzutragen. Fehlerhafte Einträge dürfen, wenn die Fehler die Gattung oder Menge der zu verzollenden Gegenstände betreffen, durch Correcturen oder Rasuren nicht berichtigt werden, sondern es ist zum verbesserten Eintrag der nächstfolgende freie Raum zu benützen, oder, wenn dieß nicht mehr geschehen kann, eine neue Fertigung zu machen.

b) Die Gegenstände sind in der nämlichen Ordnung einzutragen, wie solche im Tarif auf einander folgen.

c) Bei verpackten Gütern wird in Spalte 3 Zahl, Bennnung und Inhalt der Colli, in Spalte 4 der Verzollungsmaaßstab "Centner" und in Spalte 5 die eZahl der Centner für jeden Gegegenstand summarisch eingetragen.

Betrifft es Gegenstände des allgemeinen Zollsatzes, Ordnungszahl 1 des Tarifs, so kann der Inhalt der Colli entweder nach der im Verkehr gebräuchlichen oder in den Frachtbriefen enthaltenen Benennung oder aber, wenn es kürzer ist, auch blos durch die allgemeine Benennung „Kaufmannsgut" angegeben werden.

d) Bei unverpackten Gegenständen geschieht der Eintrag:

1) der Benennung der Gegenstände, wie solche im Tarif steht, und im Falle sie darin nicht genannt sind, nach dem im Verkehr üblichen Sprachgebrauch, in Spalte 3;
2) der dem Tarif entsprechenden Einheit: Centner, Schiff, Floß, Klafter, Stück, Baum in Spalte 4 und
3) der Zahl der Einheiten in Spalte 5.

e) Bei Holzabfällen, Stangenholz, Floß-, Korb- und Flechtweiden ist die Zahl der Stücke und bei Sägwaaren, mit Ausnahme von Dielenbäumen, die Zahl der Stücke und Kubikfuße der Benennung voranzusetzen, auch im Falle es anderes als tannenes Holz betrifft, die Holzart anzugeben.

f) Die in Spalte 5 auszuwerfende Zahl der Centner darf keine Bruchtheile haben. Diese kommen bei 50 Pfunden und darüber für einen vollen Centner, bei geringerer Pfundzahl hingegen gar nicht in Berechnung.

g) Der Führer hat die Deklaration, sey sie von ihm selbst oder von dem Zollamt für ihn aufgestellt, zu unterschreiben und für die Richtigkeit ihrer Angaben jedenfalls zu haften. Die Deklaration muß in jedem Falle gefertigt, unterschrieben und dem Zollamte zugestellt seyn, bevor dieses die Gegenstände selbst aufnimmt, Zollordnung §. 2 und 3.

h) Die Deklaration muß getreulich seyn; zeugt es sich bei der Aufnahme, daß zollpflichtige Theile der Fracht entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit deklarirt sind, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, so wird die Defraudation nach Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 (Regierungsblat S. 171, Verordnungsblatt S. 62) als vollbracht angenommen.

Rheinzoll-Tarif.

Für die Strecke E. und F. von Kleinlaufenburg bis an die Schweitzergränze unterhalb Basel.

I. Tarif.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Benennung der Gegenstände.	3. Einheit.	4. Tarifsatz. fl.	fr.
	§. 1.			
1.	In der Regel ist zu erheben	10 Centner .	—	29
	Nur die in dem folgenden Paragraphen verzeichneten Gegenstände sind hievon ausgenommen.			
	§. 2.			
2.	Gemeine Steine und Erden, Gyps, ausgelaugte Asche, Steinkohlen und Zieglerwaaren	5 Centner .	—	1
3.	Glarner Schiffe, die mit Schiefersteinen, Tisch und Tafeln, auch geschnitten oder ungeschnitten Holz beladen sind	Schiff . . .	4	20
4.	Asphalt, Torf, Eisenerz, Masseleisen, altes Eisen .	20 Centner .	—	13
5.	Stahl	3 Centner .	—	10
6.	Salz	45 Centner .	—	14
7.	Potasche, Holzasche	20 Centner .	—	13
	§. 3.			
	Holz, welches in Flößen gebunden ist.			
	A. Wenn der für die Strecke D. von Koblenz oder Waldshut bis Laufenburg im Tarif vom 21. Juli 1840 unter Ordnungszahl 7 und 8 ausgeworfene Zoll von 50 kr. für einen Floß Bauholz, beziehungsweise 1 fl. für einen Floß Dielen bereits bei dem Rheinzollamt Waldshut erlegt wurde, und darüber bei dem Zollamte Kleinlaufenburg Nachweisung erfolgt, so bleiben diese Flöße für die Strecke E. von Kleinlaufenburg bis Augst in Kleinlaufenburg frei und wird daselbst nur der Zoll für die Strecke F. von Augst bis an die Schweitzergrenze unterhalb Basel erhoben.			
	Holzflöße, welche vom Argauischen Rhein- oder Aarufer abgefahren sind, werden ebenfalls nur für die Strecke F. in Zoll genommen.			
	Dieser Zoll beträgt, für			
8.	Bauholz, zehn französische Zoll oder weniger Durchmesser enthaltend	Floß . . .	—	12
9.	Bauholz über zehn französische Zoll Durchmesser enthaltend	Floß . . .	—	24
10.	Dielen und Flecklinge bis zwanzig Schuh Länge .	10 Stück . .	—	1
11.	Dielen und Flecklinge über " " "	5 Stück . .	—	1
	B. Wenn der unter A. gedachte Fall nicht vorliegt.			
12.	Bauholz, zehn französische Zoll oder weniger Durchmesser enthaltend	Floß . . .	1	2
13.	Bauholz, über zehn französische Zoll Durchmesser enthaltend	Floß . . .	1	14
14.	Dielen und Flecklinge bis zwanzig Schuh Länge			
	a. für die Strecke E.	Floß . . .	1	—
	b. für die Strecke F.	10 Stück . .	—	1

1. Ordnungs-Zahl.	2. Benennung der Gegenstände.	3. Einheit.	4. Tarifsatz. fl.	fr.
15.	Dielen und Fleckliuge über zwanzig Schuh Länge			
	a. für die Strecke E.	Floß	1	—
	b. für die Strecke F.	5 Stück	—	1
	§. 4.			
	Holz, welches Flößen beigeladen ist, oder auf andere als Glarner Schiffen (Ordnungszahl 3) verschifft wird:			
16.	Brennholz, Scheiterholz, Prügelholz	5 Klafter	—	48
17.	Holzabfälle: Wellen, Wurzeln, Reisig, Späne	60 Centner	—	13
18.	Bauholz, Stämme, Klötze, Balken, behauen und unbehauen	Stück	—	4
19.	Stangenholz	60 Centner	—	13
20.	Sägwaaren mit Ausnahme von Dielenbäumen	30 Centner	—	13
21.	Dielen	Baum	—	4
22.	Werkholz	30 Centner	—	13
23.	Floß-, Korb- und Flechtweiden	60 Centner	—	13
	§. 5.			
24.	Holzkohlen	4 Centner	—	1
25.	Rinde, welche zum Gerben benützt werden kann	30 Centuer	—	13
26.	Lohkäse	4 Centner	—	1
27.	Eicheln	30 Centner	—	13
28.	Holzarbeiten soweit solche nicht unter Ordnungszahl 3 begriffen sind	30 Centner	—	13
	§. 6.			
29.	Gemeine Harze, Pech, Theer	20 Centner	—	13
30.	Getraide, Mehl, trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Nüsse und Hanfsaamen, das Badische Malter zu zwei Centner gerechnet	4 Centner	—	7
31.	Reis	18 Centner	—	13
	§. 7.			
32.	Wein, Obstwein, Most und flüßige Weinhefe	3 Centner	—	7
33.	Bier	8 Centner	—	7
34.	Branntwein, Weingeist, Liqueur	Centner	—	7
	§. 8.			
35.	Küchengewächse und Futterkräuter	4 Centner	—	1
36.	Obst frisches, Hanf, Flachs, Krapp-Wurzeln und andere Ordnungszahl 1 bis 36 nicht genannte Landwirthschaftliche Erzeugnisse	4 Centner	—	1

II. Vorschriften
über die Anwendung des Tarifs.

1) Dem Tarif liegt das neue Badische Maaß und Gewicht zum Grunde.

2) Gegenstände, wovon der Zoll keinen ganzen Kreuzer beträgt, sind zollfrei; besteht der Zollbetrag im Ganzen aus Krenzern und Bruchkreuzern, so werden die Bruchkreuzer nicht erhoben.

3) Die Gegenstände, deren Verzollung nach Centnern vorgeschrieben ist, müssen nach dem Bruttogewicht, nämlich mit Einschluß der Verpackung, verzollt werden.

4) Wie zu verfahren ist, wenn Gegenstände, die nach Centnern zu verzollen sind, ihrer Menge nach in sonstigen Benennungen deklarirt werden, bestimmen die besondere Gewichtstarife und Erhebungsvorschriften.

5) Schiffe, die nur Menschen führen, sind kein Gegenstand dieses Zolls.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Mittwoch den 25. August 1841.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen die Entstehung und Verbreitung der Raude unter den Schaafen betr.

Das Großherzogliche Hochpreisliche Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 16. Juli d. J. Nro. 8123 nachstehende Verordnung genehmigt und deren öffentliche Kundmachung angeordnet.

Indem man nun solche andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Bürgermeister angewiesen, ihre Gemeinden noch insbesondere auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, und dieselbe, soweit es sie betrifft, strenge zu handhaben, auch werden die Gränzämter dieses Kreises veranlaßt, die benachbarten Behörden der angränzenden Staaten davon in Kenntniß zu setzen.

Freiburg den 10. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Verordnung

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen die Entstehung und Verbreitung der Raude unter den Schaafen betr.

Um so viel immer möglich das Einschleppen und das Verschleppen der Schaafraude zu verhindern, und um da, wo sie wirklich ausbricht, ihrer Verbreitung schnell Einhalt zu thun, findet man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jede kleinere oder größere Schaafheerde, welche vom Auslande in das Großherzogthum eingetrieben wird, muß mit einer Gesundheitsurkunde, ausgestellt von einem verpflichteten Thierarzte und beglaubigt von dem betreffenden Amte, versehen seyn.

Diese Urkunde muß enthalten: die Angabe ihrer Zahl, ihrer Gattung und ihres Geschlechtes, den Namen ihres Eigenthümers und des Schäfers, welcher sie führt; die Angabe der Gemarkung, auf welcher sie bisher geweidet hat, des Orts, wo sie gekauft worden, und ihres jetzigen Bestimmungsortes; auch muß darin bezeugt seyn, daß sie kurz vor ihrer Abfahrt Stück für Stück genau untersucht und durchaus gesund befunden worden sey. — Sie ist dem Bürgermeister des ersten diesseitigen Gränzortes vorzulegen; dieser hat, daß es geschehen, mit seiner Namensunterschrift und mit Beidrückung des Ortsiegels auf die Urkunde selbst zu bestätigen. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird gegen den Eigenthümer oder Führer der Heerde mit einer Strafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

§. 2.

Die Bürgermeister der diesseitigen Ortschaften, in welchen, oder auf deren Gemarkung eine

solche Heerde während ihrer Wanderung übernachtet, so wie die daselbst stationirten Gendarmen, haben die Pflicht und das Recht, die Vorweisung dieser Gesundheitsurkunden zu verlangen und müssen, daß es geschehen, darauf bescheinigen.

§. 3.

Ist die Heerde in dem für sie bestimmten Weidebezirk angelangt, so hat ihr Eigenthümer oder ihr Führer dem Bürgermeister des Orts, zu dessen Gemarkung derselbe gehört, unter Vorlegung der Gesundheitsurkunde sogleich die Anzeige davon zu machen. Dieser läßt die Heerde durch einen Viehverständigen des Orts, welcher sich mit den Kennzeichen der Raude, wie sie in der beigefügten, von der Sanitätskommission entworfenen Belehrung angegeben sind, genau bekannt zu machen hat, alsbald untersuchen. — Bei dieser Untersuchung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob ihre Zahl, Gattung und Geschlecht mit der Angabe in der Gesundheitsurkunde übereinstimme, und ob sämmtliche Stücke frei von Raude seyen. — Ist dieses der Fall, so wird der Betrieb der Weide gestattet, die Gesundheitsurkunde bleibt bei dem Bürgermeisterei deponirt, und der Eigenthümer der Heerde hat dem Viehverständigen je nach der Größe derselben, eine Gebühr von 15 — 24 kr. zu bezahlen. Wird aber die Raude darunter wahrgenommen, so hat das Bürgermeisteramt dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, welches sodann gemeinschaftlich mit dem Physikate die in den §§. 8 — 12 genannten Anordnungen treffen wird. Die obengenannte Untersuchungsgebühr ist in diesem Falle eben so vom Eigenthümer zu bezahlen.

§. 4.

Sollte eine Schaafheerde ohne Gesundheitsurkunde die diesseitige Gränze passiren, so hat die Orts- oder Polizeibehörde, zu deren Kenntniß es gelangt, dieselbe anzuhalten, und vorbehaltlich der Ahndung der Unterlassung der Vorschrift des §. 1 auf Kosten des Eigenthümers durch einen diesseitigen licenzirten Thierarzt untersuchen zu lassen. Wird die Heerde von ihm gesund erklärt, so wird, nachdem dieses von der betreffenden Behörde und vom Thierarzt schriftlich beglaubigt worden, gestattet, daß sie ihre Wanderung bis zu ihrem Bestimmungsorte fortsetze; entdeckt er aber die Raude unter derselben, so wird dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige davon gemacht, welches die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Anordnungen treffen und je nach Umständen die Heerde an dem Betretungsorte bis zu ihrer Heilung zurückhalten, oder sie unter Beigebung von zwei amtlich verpflichteten Führern bis an ihren Bestimmungsort, im Falle die Entfernung desselben nicht zu groß ist, auf einer genau zu bezeichnenden Straße, welche sie nicht verlassen darf, und mit sorgfältiger Vermeidung anderer Schaafheerden, weiter ziehen lassen wird.

§. 5.

Die diesseitige Verordnung vom 8. Februar 1828 (Reggsbltt. Nro. 4 vom Jahre 1828), wonach den Viehmärkten ein licenzirter und geprüfter Thierarzt beizuwohnen hat, und wonach für die zum Verkauf ausgestellten Thiere Gesundheitszeugnisse mitzubringen sind, findet auf Schaafmärkten unbedingt und ohne Ausnahme ihre Anwendung.

Wird durch die Untersuchung das Bestehen der Raude bei einer Schaafheerde oder bei einzelnen Schaafen ausgemittelt, so ist nach §. 5 der allegirten Verordnung zu verfahren; auf Kosten des Eigenthümers aber ein verpflichteter Führer mitzugeben, der darauf zu sehen hat, daß die räudigen Schaafe mit gesunden nicht in Berührung kommen.

§. 6.

Verläßt eine Schaafheerde ihren bisherigen Weidebezirk und bezieht sie einen andern in- oder ausländischen, so ist für dieselbe nach vorheriger Untersuchung Stück für Stück durch einen verpflichteten Viehverständigen, wofür er vom Eigenthümer die geordnete Gebühr zu beziehen hat, eine Gesundheitsurkunde nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung auszustellen und sich damit, wie bei den vom Auslande eingetriebenen Schaafheerden verordnet worden, auf der Wanderung und bei Ankunft in ihrem neuen Weidebezirk zu benehmen.

§. 7.

Nimmt der Eigenthümer einer schon seit kürzerer oder längerer Zeit im Inlande weidenden Schaafheerde oder der mit ihrer Hut beauftragte Schäfer an einzelnen Stücken diejenigen Erscheinungen wahr, welche in der hier beigefügten Belehrung als Kennzeichen der Raude bezeichnet werden, so hat derselbe bei Strafvermeidung sogleich dem betreffenden Bürgermeister, als Ortspolizeibehörde, die Anzeige davon zu machen. Dieser beauftragt den zunächst wohnenden inländischen licenzirten Thierarzt mit unverweilter Untersuchung der ganzen Heerde.

§. 8.

Findet der Thierarzt, daß unter derselben wirklich die Raude herrsche, so erstattet er einen ausführlichen Bericht darüber, worin die Zahl der räudigen Schaafe, die Dauer der Krankheit und die wahrscheinliche Entstehungsursache angegeben sind, an das betreffende Bezirksamt, welches gemeinschaftlich mit dem Physikate die in dem folgenden §. bezeichneten sanitätspolizeilichen Maaßregeln zur Verhinderung des Umsichgreifens der Krankheit unter der Heerde selbst anzuordnen, resp. in Vollzug zu setzen haben.

§. 9.

Die Absonderung der noch gesunden von den kranken und verdächtigen Schaafen ist sogleich zu bewirken. Während der Sommermonate können beiderlei Heerden bei Tag auf der Weide, und die Nacht über im Pferch belassen werden; es ist aber der räudigen Heerde ein abgegränzter Weidebezirk anzuweisen, welchen sie nicht überschreiten darf, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sie mit gesunden in keinerlei Weise in Berührung kommt. — Während der Wintermonate aber, und auch im Früh- und Spätjahre, wenn die Witterung naß und kalt ist, muß die kranke Heerde, wo immer möglich, in geräumigen, trockenen und luftigen Stallungen, welche immer gehörig rein zu halten sind, untergebracht werden.

§. 10.

Der Ausbruch der Raude unter einer Schaafheerde, so wie auch die Wiedergenesung derselben ist durch Ausschreiben den benachbarten Aemtern bekannt zu machen, und sämmtliche Schaafeigenthümer sind vor jeder mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit derselben zu warnen. — Es ist übrigens auch die Anordnung zu treffen, daß durch den Ort und über die Gemarkung, in welcher die Raude unter den Schaafen herrscht, keine fremden Schaafheerden durchgetrieben, noch weniger dort eingestellt und kein Stück von der kranken Heerde nach auswärts verkauft werden darf.

§. 11.

Die Wärter einer räudigen Schaafheerde haben alle Berührung mit gesunden Schaafen und ihren Hütern zu vermeiden; auch ist Jedermann, der nicht dabei beschäftigt ist, der Zutritt in die Stallungen oder in die Nähe derselben im Freien zu untersagen.

§. 12.

Steht ein räudiges Schaf um, so ist dasselbe zu verlochen, das Fell darf unter der Bedingung, daß es sogleich in die Gerbergrube gebracht, und die Wolle unter der Bedingung, daß sie mit warmem Seifenwasser wiederholt gewaschen wird, benutzt werden.

§. 13.

Der Handel und Wandel mit einer räudig gewesenen Schaafheerde darf erst dann wieder frei gegeben werden, wenn das Physikat gemeinschaftlich mit dem Thierarzte erklärt hat, daß dieselbe wieder vollkommen gesund und keine Gefahr der Ansteckung mehr zu befürchten sey. Bei Meinungsnungsverschiedenheiten der Techniker entscheidet die Sanitätskommission.

Die wiedergenesene, so wie jede andere Schaafheerde muß jedoch einige Wochen lang den abgegränzt gewesenen Weidebezirk der früher krank gewesenen Heerde vermeiden; ist erstere in einer Stallung behandelt worden, so muß diese sorgfältig gereinigt werden, ehe sie wieder benutzt wird.

Ueber den Ausbruch der Raude unter einer Schaafheerde und über die dagegen getroffenen, sanitätspolizeilichen und andern Vorkehrungen hat das Bezirksamt gemeinschaftlich mit dem Physikate an die betreffende Kreisregierung und das Physikat für sich an die Sanitätskommission unverzüglich Bericht zu erstatten.

Die Polizei- und Ortsbehörden, die Gendärmerie und das Polizeiaufsichtspersonal überhaupt, haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und etwaige Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe den 16. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Rüdt.

vdt. Eisenlohr.

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Behandlung der Schaafraude.

§. 1.

Die Raude der Schaafe ist eine höchst ansteckende Krankheit, welche sich nicht allein durch unmittelbare Berührung der gesunden mit den kranken Thieren, sondern auch mittelbar durch Wolle, Heu, Stroh und Kleidungsstücke fortpflanzt.

§. 2.

Ist ein Schaaf angesteckt worden, so schwillt die Haut bald da, bald dort, vorzüglich am Hals, am Rücken, am Schweif und an den Hinterschenkeln an, wird mißfarbig, es erheben sich Knötchen auf derselben, welche sich mit einer klebrigten Feuchtigkeit anfüllen, und dadurch in Pusteln verwandelt werden, die nach einiger Zeit bersten und Borken bilden; es verklebt dabei die Wolle, sie wird glanzlos und geht leicht aus. Die räudigen Schaafe kratzen sich, wo sie nur immer können, mit den Füßen, reiben sich an Häusern, Bäumen, Hecken, überhaupt an rauhen, harten Körpern, an welchen dann meistens etwas Wolle hängen bleibt.

§. 3.

Man hat verschiedene Mittel zur Heilung der Schaafraude vorgeschlagen; eines der sichersten und wohlfeilsten ist die, allen Thierärzten wohlbekannte Walz'sche Mischung aus Potasche, Schiffstheer, Hirschhornöl, Mistjauche und Wasser, worin die Schaafe innerhalb 15 Tagen drei Mal gebadet werden. Im Winter und bei kalter Frühlings- und Herbstwitterung findet dieses Mittel nur dann seine Anwendung, wenn die Schaafe in einem guten, warmen Stalle untergebracht sind, und wenn die Flüssigkeit, ehe man sie darin badet, gehörig erwärmt wird. Bei abgeschorener Wolle wirkt es am schnellsten. Von andern gegen diese Krankheit empfohlenen Mitteln verdient die schwarze oder grüne Schmierseife den Vorzug. Man schmiert, nachdem die Wolle abgeschoren worden, den ganzen Körper damit ein, wiederholt dieses Morgens und Abends so lange, bis sich eine Reaction, d. h. eine leichte entzündliche Röthung der Haut einstellt, und bis sich dieselbe darauf abschuppt, was gewöhnlich innerhalb 6 bis 8 Tagen geschieht. Man wäscht darauf den ganzen Körper mit lauwarmem Wasser, oder man badet bei wärmerer Witterung die Schaafe im fließenden Wasser. — Sollte hiernach die Haut noch nicht ganz rein seyn, so bedarf es nur noch des ein-, höchstens zweimaligen Einschmierens einer mit Wasser zum Brei gemachten, gewöhnlichen Kaliseife, der man $1/_{10}$ ihres Gewichts Schwefelblumen beisetzt, und der Wiederholung des Abwaschens oder Badens, um die Kur zu vollenden.

§. 4.

Entsteht die Schaafraude ohne Ansteckung in Folge lange anhaltender naßkalter Witterung, schlechter oder sparsamer Nahrung, Unreinlichkeit der Ställe u. dgl., so röthet sich zuerst die Haut, vorzüglich am Rücken und an den Seiten, lockert auf und bekommt Risse, die leicht bluten, und aus denen bald eine klebrigte Feuchtigkeit ausschwitzt, wodurch sich Borken bilden. Die weitern Erscheinungen kommen mit denjenigen, welche im §. 2 als Kennzeichen der durch Ansteckung entstandenen Raude angegeben worden, überein, und es findet auch die nämliche Behandlung statt. Die ursprünglich entstandene ausgebildete Raude pflanzt sich eben so durch Ansteckung fort, wie diejenige, welche selbst durch Ansteckung entstanden ist.

§. 5.

Fangen die räudigen Schaafe, selbst bei reichlicher Nahrung, an, abzumagern, so gebe man ihnen ein Pulver aus Calmuswurzel, Enzian und Kochsalz, damit sie nicht an Lungenschwindsucht oder Wassersucht, welche häufig Folgekrankheiten der Raude sind, zu Grunde gehen.

Sanitäts-Commission.

Nro. 16067. Christian Schaffhauser von Gundelfingen wird nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 27. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 20. Mittwoch den 25. August 1841.

Die General-Einschätzung sämmtlicher Gebäude zur Feuerversicherung betreffend.

Nro. 17837. Nach §. 24 des Gesetzes über die Großherzogl. Bad. Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840, und dem §. 6 Absatz 10 der hiezu gehörigen Instruktion für die Taratoren Reggblit. 1840 S. 205 und 1841 S. 100 sind die Eigenthümer der neu eingeschätzten Gebäude oder ihre Stellvertreter über das Ergebniß der Abschätzung sogleich nach erfolgter Abschätzung zu vernehmen, deren etwaige Bemerkungen und Einwendungen zu erörtern, und diese, wenn sie für sachgemäß erfunden werden, durch Abänderung der Taration zu berücksichtigen, andernfalls unter geeigneter Belehrung derselben zurückzuweisen.

Wenn der Gebäude-Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden ist, so ist dieß auf der Schätzungs-Tabelle mit seiner resp. seines Stellvertreters Unterschrift zu bemerken, will er dagegen nach §. 25 des Gesetzes eine Revision der Abschätzung verlangen, so hat er oder sein Stellvertreter wenigstens die Eröffnung der Taration auf der Schätzungs-Tabelle, unter Angabe von Tag, Monat und Jahr mittelst Unterschrift zu bescheinigen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat es nur rücksichtlich der Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeinds-Gebäude für erforderlich erachtet, daß den gegenwärtig in Thätigkeit befindlichen General-Einschätzungs-Commissionen diejenigen Stellen und Personen im Orte der Einschätzung bezeichnet werden, welche für die Eigenthümer bemerkten Gebäude die nach obigem nöthigen Erklärungen abzugeben haben.

Dasselbe hat bereits an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, sowie an die evangelische und katholische Kirchenministerial-Sectionen wegen Bezeichnung der Stellvertreter hinsichtlich der zum Ressort dieser hohen Stellen gehörigen und zur Feuerversicherung geeigneten Gebäude die nöthigen Eröffnungen gemacht, und es erübrigt nunmehr nur in dem Bezirke des Oberrheinkreises die Stellvertreter der zum diesseitigen Geschäftskreis gehörigen Gebäude, sowie der Gemeindegebäude zu ernennen.

Demgemäß bezeichnen wir:

1) für die zum Amtskassen-Etat gehörigen Gebäude die Amtskassen-Verrechner;
2) für die geistliche Verwaltung Mahlberg den provisorischen Verrechner, Rathschreiber Heidegger;
3) für das Zuchthaus dahier, den Zuchthausverwalter Magg; und
4) für das Blindeninstitut, den Domänenverwalter Herrmann;

desgleichen verordnen wir, daß

5) für die Gemeindegebäulichkeiten die Gemeinderäthe die geeignete Vollmacht nach Gutfinden einem der Gemeinderathsmitglieder, dem Rathschreiber oder Gemeinderechner übertragen, und eben so
6) die Lokalstiftungs-Commissionen und Kirchengemeinderäthe die Bevollmächtigten zu Vertretung der ihnen unterstehenden Gebäude, wozu insbesondere stets die Kirchen zu rechnen sind, ernennen und der Einschätzungs-Commission namhaft machen.

Sollten die Vertreter nicht rechtzeitig ernannt werden, so überlassen wir der Einschätzungs-Commission, sich sogleich unmittelbar an diejenige Stelle zu wenden, welcher die Ernennung des Commissärs obliegt.

Freiburg den 20. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die General-Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung.

In der zu §. 6. Absatz 4. der Instruction für die Taxatoren gehörigen Einschätzungstabelle hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, welcher bei deren Anwendung zu einem Zweifel Veranlassung gab, weßhalb das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. d. Mts. Nro. 9096 zur Berichtigung folgendes verfügte.

Die Abschätzungssumme ist bei allen Gebäuden deren Werth 50 fl. übersteigt, so auszudrücken, daß man auf die mit 50 zunächst theilbare Zahl zurückgeht, also bei 120 wie bei 130 fl. auf 100 fl.; nur bei Summen unter 50 fl. soll auf 50 fl. hinaufgestiegen werden. Gebäude unter 25 fl. sind nach §. 6. Abthlg. 2. des neuen Gesetzes gar nicht zur Versicherung geeignet. Hiernach ist in der Colonne 13 der Einschätzungstabelle die Zahl 3550 durch 3500 zu verbessern.

Eben so verfügte Großherzogl. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. d. Mts. Nro. 8997 daß

1) da, wo ein Stellvertreter des Bezirksbaumeisters, sei es nun durch das zugleich obhabende Bürgermeisteramt oder durch anderweite Dienste oder wegen Abschätzung an eigenen Gebäulichkeiten sich in eine Collision verschiedenartiger Pflichten und Interessen verwickelt sieht, alsdann der Bezirksbaumeister die ihm ohnehin ursprünglich obliegende Function wieder aufzunehmen habe;

2) da, wo die von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt oder die von den Gemeinden aufgestellten Taxatoren, weil es sich um Abschätzung eigener Gebäulichkeiten handelt, nicht selbst mehr fungiren können, das von den Bezirksbau-Inspectionen einzuhaltende Verfahren durch §. 4. der Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März d. J. Nro. 3035 vorgezeichnet sei.

Dieses wird den mit dem Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude beauftragten Behörden so wie den General-Einschätzungs-Commissionen zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt Meier.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten, insbesondere die Aufstellung der Etats der Kirchenfonds Behufs der Ablösung der hilfsweisen Baupflicht Zehntberechtigter betr.

Nro. 17248. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 25. Mai l. J. Nro. 5849 im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium sich bewogen gefunden die Artikel 5 u. 6 der von beiden Großh. Kirchensectionen mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern unterm 12. Juni 1838 erlassenen Verordnung (Kreis-Verordnungsblatt Nr. 21 de 1839) in folgenden Punkten zu erläutern, beziehungsweise zu ergänzen:

1) „da durch §. 6 des Bau-Edikts vom 26. April 1808 nicht blos den Kirchenfabriken in den Heiligenfonds Bauverbindlichkeiten in Ansehung der Pfarrkirchen auferlegt sind, sondern in dem gedachten §. zugleich allgemein vorgeschrieben ist, daß die Ueberschüsse der den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmeten Kassen, soweit nach Abzug der nähern Bestimmungslasten derselben sich eine Ersparniß ergibt, zu dergleichen Bauten zu verwenden seyen; so ist in den

einzelnen Fällen zu erörtern, ob derartige Kassen neben der Kirchenfabrik oder den Kirchenheiligen bestehen, und bejahendenfalls in Gemäßheit der Art. 5 und 6 zu untersuchen, ob und welche Ueberschüsse sie haben.

2) Die im Art. 5 erwähnten Rechnungsauszüge sind nach den einzelnen Rubriken getrennt zu fertigen.

3) Bei Aufstellung der Ausgabsextrakte sind außer den Ausgaben für Verzinsung der Pfründkapitalien, welche bei dem Fond etwa angelegt sind, auch jene Ausgaben hinwegzulassen, welche zur Bestreitung derjenigen Baupflicht verwendet worden sind, deren Ablösung in Frage steht. Dagegen werden Verwendungen, welche auf andere Baugegenstände oder Bauanschaffungen gemacht worden sind, in die Ausgabsextrakte aufgenommen.

4) Den Zehntherren ist auf Verlangen Einsicht der betreffenden Rechnungen zu gestatten.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Kreisregierungen bei der Prüfung der Rechnungsauszüge Bedacht darauf nehmen werden, ob die Fonds nicht während der Durchschnittsperiode Schmälerungen durch ihnen zur Ungebühr auferlegte Leistungen erlitten haben."

Indem man diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Stiftungsvorständen weiter eröffnet.

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen die Zehntberechtigten und zugleich subsidiäre Baulastenpflichtigen nur diejenigen Etats der primäre baupflichtigen Fonds anerkennen wollen, welche die Rechnungsresultate der, der Zehntablösung und der Baulastenabschätzung zunächst vorausgegangenen 10 resp. 9 Jahre enthalten, andererseits aber schon an vielen Orten der Zehnte abgelöst worden ist, in welchen die Zehntberechtigten subsidiäre baupflichtig sind, ohne daß bis jetzt die Kräfte des primo loco baupflichtigen Fonds und ihre Ueberschüsse ordnungsmäßig festgestellt sind, so erscheint es nothwendig, an solchen Orten die Etats zuerst und unverzüglich aufstellen zu lassen; es haben daher die Stiftungsvorstände alsbald die betreffenden Fondsrechnungen der letzten 10 resp. 9 Jahre den Bezirksämtern zur Einsendung an die diesseitige Stelle vorzulegen, indem die Kreisstiftungs-Revision mit Bearbeitung der Etats beauftragt ist.

Rücksichtlich der Orte aber, wo eine Zehntablösung noch nicht zu Stande gekommen ist, werden die Stiftungsvorstände und Gemeinderäthe vorläufig nur darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach §. 57. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Reg. Blatt de 1833 Seite 281) bei vorkommenden Zehntablösungen in allen Fällen, wo die Kräfte des primär baupflichtigen Fonds es zweifelhaft machen, ob nicht die subsidiäre Baupflicht des Zehntherrn in Anspruch zu nehmen seie, diese auf dem Zehnten haftende privatrechtliche Last eventuell anzumelden haben, damit sohin die Aufstellung des Etats gleichzeitig mit der Einleitung der Verhandlungen über die Baulasten-Abschätzung vorgenommen werden kann.

Sollte an dem einen oder andern Ort Zweifel obwalten, ob die subsidiäre Baupflicht des Zehntherrn geltend gemacht werden könne, und ob daher die Aufstellung des Etats des primär baupflichtigen Fonds zur Ermittlung seines disponiblen Baukapitals nothwendig falle, so hat der Stiftungsvorstand seine Ansicht unter Anschluß der etwa vorhandenen Urkunden dem Amt vorzutragen. Dieses wird dann die zur Aufklärung dienlichen Materialien weiter erheben, sofort sämmtliche Verhandlungen mit Beifügung seines Gutachtens hieher vorlegen.

Auch haben die Bezirksämter den Vollzug der oben den Stiftungsvorständen aufgetragenen Rechnungseinsendungen zu überwachen.

Freiburg den 10. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Nach höchster Verordnung vom 15. Mai 1834 §. 25 soll jeder Lehrer an einer Volksschule außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen an welchen Nachmittags Ferien statt finden, des Vormittags im Sommer vier und im Winter 3 Stunden an den andern vier Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht ertheilen. Nur die Oberschulbehörde kann bei besonderen und im nämlichen Paragraphen bezeichneten Verhältnissen eine Abkürzung und eine Stunde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage genehmigen.

Außerdem enthält die Schulordnung vom 30. Mai 1834 §. 5 — 16 nach der Verschiedenheit

der obwaltenden Verhältnisse die näheren Bestimmungen über die Vertheilung dieser Schulstunden auf die verschiedenen Klassen und zwar mit ausdrücklicher Bemerkung, wie viel Stunden auf Vormittag und Nachmittag zu verlegen sind.

Da wir aber mehrfältig wahrgenommen haben, daß nicht in allen Schulen die bestehenden Verordnungen genau befolgt werden, so sehen wir uns veranlaßt, solches zur Beachtung an sämmtliche evang. Bezirksschulvisitaturen und Lokalschulinspectionen ergehen zu lassen.

1) Alle Lokalschulinspectionen haben vermöge der ihnen nach §. 38 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834 zustehenden Pflicht, da wo die Bestimmungen in Betreffe der Unterrichtszeit noch nicht genau befolgt werden, bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die Schulen nach solchen Verordnungen, sowohl was die Zahl der Unterrichtstunden, als auch die Tageszeit in welche sie gehören, betrifft, aufs Genaueste eingerichtet werden.

2) Alle Bezirksschulvisitaturen haben bei den jährlichen Visitationen sich gehörig zu überzeugen, ob den in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen bei jeder Schule pflichtgemäß entsprochen wird, und im jährlichen Visitationsberichte solches ausdrücklich zu bemerken.

Karlsruhe den 27. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg. vdt. Bolz.

Nro. 13988. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836 wurden von den Revenüen des Schullehrer-Personal-Zulagefonds, einschließlich des Staatsbeitrags für das laufende Rechnungsjahr 1841 — 1842 bestimmt:

A) zu Personalzulagen an verdiente und dürftige Volksschullehrer . . . . . . 2250 fl.
B) zu Unterstützungen an solche bei Krankheiten und ähnlichen Ereignissen . . . . 750 fl.
Zusammen 3000 fl.

was hiemit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 23. Juli 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel. vdt. Götzmann.

Die Theilnahme der Isr. Schuljugend an dem Choralgesange in der Synagoge betr.

Nro. 313. In Betracht, daß die zur Veredlung und Erhebung des Isr. Kultus so wünschenswerthe allgemeine Einführung des Choralgesanges bei dem Gottesdienste in der Synagoge und die Theilnahme der Gemeinde dabei nur durch die frühzeitige Gewöhnung der Jugend hierin erzielt werden kann, und in Berücksichtigung, daß die Mitwirkung derselben beim Gottesdienstlichen Gesange als ein kräftiges Mittel zur Erweckung und Nährung des religiösen Sinnes der Jugend zu betrachten ist, wird hierdurch verordnet, daß sämmtliche Knaben der II. und III. Klasse der Volksschule, bis zu ihrer Entlassung aus derselben, zur Theilnahme an dem Choralgesange in der Synagoge, wo solcher bereits eingeführt ist, oder künftig eingeführt werden wird, anzuhalten und zu diesem Behufe bei dem Gesangunterricht in der Schule, die geeigneten Choralmelodien mit den Schülern der genannten Klassen einzuüben sind.

Karlsruhe den 22. Juli 1841.

Großh. Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner.

Nro. 17016. Urban Mayer von Endingen wird nach erstandener Prüfung hiermit als Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 9. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Meier.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 21. Samstag den 28. August 1841.

Den Vollzug des Gesetzes über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betr.

Nro. 17358. Nachdem in Gemäßheit der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 Reggbltt. Nro. XXXVI. die dermalen zum Geschäftsbetrieb in dem Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften als:

1) die Großherzogl. Bad. Gesellschaft des Phönix in Karlsruhe;
2) die Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand zu Gotha;
3) die Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Bremen;
4) die Münchner-Achener Gesellschaft;
5) die Kölner Feuerversicherungsgesellschaft;
6) die Phönixgesellschaft zu Paris,

ihrer Verpflichtung zufolge Hauptagenten für das Inland bestellt, und diese die Bestätigung eines hohen Ministeriums des Innern erhalten haben, so sieht man sich nunmehr veranlaßt, nachstehend die Namen der Bezirksagenten öffentlich bekannt zu machen, welche jene der obgedachten Gesellschaften, die zur Zeit in dem Oberrheinkreise Geschäfte machen, mit diesseitiger Genehmigung aufgestellt haben.

Es sind folgende:

I. Die Großherzogl. Bad. Gesellschaft des Phönix in Karlsruhe (Hauptagent Handelsmann Sohler in Gengenbach.)

Ordnungs-Zahl.	Des Agenten:		Der Geschäftsbezirk umfaßt.
	Stand und Namen.	Wohnort.	
1.	Oberlehrer Holzmann	Triberg	Amt Triberg.
2.	Steuerperäquator Reinbold	Lörrach	" Lörrach.
3.	F. X. Grafmüller	Waldkirch	" Waldkirch.
4.	Karl Maier	Schopfheim	" Schopfheim und Schönau.
5.	J. B. Werber	Ettenheim	" Ettenheim.
6.	Bürgermeister Rutschmann	Thiengen	" Waldshut und Jestetten.
7.	Kaufmann Langer	Breisach	" Breisach.
8.	" Stähelin	Schiltach	" Hornberg.
9.	" Meier	Kenzingen	" Kenzingen.
10.	" Gmelin	Müllheim	" Müllheim.
11.	" Gebrüder Thoma	Löffingen	" St. Blasien.
12.	" Hugard	Staufen	" Staufen.
13.	" Schuhmacher	Freiburg	Stadtamt / Landamt } Freiburg.
14.	Posthalter Malzacher	Säckingen	Amt Säckingen.
15.	Kaufmann Leininger	Emmendingen	" Emmendingen.

II. Die Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld und Bremen (Hauptagent G. A. Andreä zu Karlsruhe.)

Ordnungs-Zahl.	Des Agenten:		Geschäftsbezirk.
	Stand und Namen.	Wohnort.	
1.	Buchhändler Gutsch	Lörrach	Lörrach. Schopfheim. Schönau.
2.	Kaufmann Schöpflin, Sohn	Emmendingen.	Emmendingen. Kenzingen. Waldkirch Stadtamt Freiburg. Landamt Freiburg.
3.	Kaufmann Hindenlang	Hornberg	Hornberg.
4.	Franz Xaver Haas	Kleinlaufenburg	Säckingen und Waldshut.
5.	Rathschreiber Müller	Staufen	Staufen.

III. Die Münchener-Aachener Gesellschaft (Hauptagent Handelsmann B. Schweig in Karlsruhe.

Ordnungs-Zahl.	Des Agenten:		Geschäftsbezirk.
	Stand und Namen.	Wohnort.	
1.	Kaufmann Feist	Ettenheim	Ettenheim.
2.	Kaufmann Fritz	Grafenhausen	St. Blasien. Waldshut. Jestetten.
3.	Kaufmann Wagner	Kenzingen	Kenzingen.
4.	Gemeinderath Rumpf	Hornberg	Hornberg.
5.	Handelsmann Herlan	Lörrach	Lörrach.
6.	Buchbinder Fischer	Triberg	Triberg.
7.	Urban Keller	Herdern	Stadtamt Freiburg. Landamt Freiburg. Breisach. Emmendingen.
8.	Kronenwirth Fridolin	Junzingen	Müllheim. Schopfheim.
9.	Vinzens Fesenmeier	Kollnau	Waldkirch. Staufen.
10.	Bäckermeister Franz Kohlund	Säckingen	Säckingen.
11.	Handelsmann Locherer	Schönau	Schönau.
12.	Thierarzt Hierholzer	Hochsal	Waldshut.
13.	Handelsmann Martin Kaiser	Säckingen	Säckingen.

IV. Die Phönixgesellschaft zu Paris (Hauptagent Handelshaus Huth et Comp. in Neufreistedt.)

Ordnungs-Zahl.	Des Agenten:		Geschäftsbezirk.
	Stand und Namen.	Wohnort.	
1.	Kaufmann Wenk	Müllheim	Müllheim. Breisach. Staufen.
2.	Kaufmann Kalame	Lörrach	Lörrach.
3.	" Steinhäußler	Schopfheim	Schopfheim.
4.	Gaudenz Faller, Sohn	Todtnau	St. Blasien. Schönau. Säckingen.
5.	Kaufmann Georg Bausch	Freiburg	Stadtamt Freiburg. Landamt Freiburg. Emmendingen. Waldkirch.
6.	Stadtrechner Indlekofer	Waldshut	Waldshut.
7.	Karl Heinrich Müller	Lahr	Ettenheim.
8.	Kaufmann Mangold	Hornberg	Hornberg und Triberg.
9.	Handelsmann Wilhelm Morstadt	Lahr	Ettenheim.

V. Die Kölner Feuerversicherungsgesellschaft (Hauptagent Handelsmann Eduard Kölle in Karlsruhe.)

Ordnungs-Zahl.	Des Agenten:		Geschäftsbezirk.
	Stand und Namen.	Wohnort.	
1.	Handelshaus Bader und Maier	Freiburg	Freiburg.
2.	Kaufmann Joh. Chr. Fr. Tschira	Schopfheim	Schopfheim.
3.	J. Ch. Müller	Lörrach	Lörrach.
4.	Handelshaus Bornhausen und Stützle	Waldshut	Waldshut.
5.	Kaufmann Xaver Reisky	Waldkirch	Waldkirch.
6.	Handelsmann A. Dörle	Herbolzheim	Kenzingen und Ettenheim.

Mit dieser Kundmachung verbindet man die Weisung an die Bezirksagenten, in keinem Falle ihre Wirksamkeit über den in der Bestätigungsurkunde bezeichneten Distrikt auszudehnen, und bringt ferner noch den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Polizeibehörden, sowie den Bezirksagenten zur Kenntniß, daß der §. 12 der Vollzugsverordnung vom 3. November v. J. die Aufstellung von Unteragenten nicht schlechthin untersage, vielmehr nur den Haupt- und Bezirksagenten diese Aufstellung für sich selbst nicht gestatte, und daß daher nichts dagegen zu erinnern sey, wenn den Haupt- und Bezirksagenten die Bewilligung zur Aufstellung von weitern Unteragenten durch die Bezirksämter ertheilt wird, welche Bewilligung übrigens sich nach den Bestimmungen des §. 9 der Vollzugsverordnung zu richten hat, und wobei sich von selbst versteht, daß die Unteragenten lediglich als Gehilfen der Bezirksagenten zu betrachten, und die letztern für die Handlungen dieser Gehilfen einzustehen gebunden sind.

Freiburg den 13. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die Handhabung der Sicherheitspolizei betr.

Nro. 16697. Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Bürgermeister bei Ausübung der Localpolizei nicht die nöthige Thätigkeit entwickeln, namentlich manche angezeigte Frevel gar nicht oder zu spät abstrafen, auch die Gendarmerie in ihrem Wirken nicht mit dem erforderlichen Nachdruck unterstützen.

Es werden daher in Gemäßheit besonderer Ministerialverfügung v. 10. v. M. Nro. 7915 die Aemter des Kreises aufgefordert, den Bürgermeistern ihrer Gemeinden, welchen die Localpolizei zusteht, ein energischeres Einschreiten gegen polizeiliche Uebertretungen einzuschärfen, sie zur kräftigen Unterstützung des Gendarmeriepersonals anzuweisen, auch sich durch öftere Einsicht der ortspolizeilichen Straftabellen zu überzeugen, daß die Frevel zeitig und gebührend geahndet wurden.

Zugleich werden die Aemter veranlaßt, über die aus den Strafanstalten entlassenen Personen ein wachsames Auge zu führen, und die Bürgermeister der Heimathsorte solcher entlassenen Sträflinge zur strengsten Beaufsichtigung derselben anzuweisen.

Freiburg den 3. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Verordnung.

Die Versteigerung der gottesdienstlichen Functionen in der Synagoge betr.

Nro. 327. Da die bereits durch §. 4. der diesseitigen, mit höchster Genehmigung erlassenen Verordnung vom 11. Februar 1824 Nro. 65, vorgeschriebene Abstellung der in frühern Zeiten zum Besten des Allmosens allgemein üblich gewesenen Versteigerung der gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge in mehreren Gemeinden aus dem Grunde bisher nicht zum Vollzuge gekommen ist, weil der dadurch entstehende Ausfall durch Umlage auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder gedeckt werden müßte, so wird hierdurch mit Genehmigung des Großherzogl. Hochpreisl. Ministeriums des Innern durch Beschluß vom 23. v. M. Nro. 8334 verfügt, daß auch in dem erwähnten Falle die Versteigerung der gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge ohne Ausnahme unverzüglich abzustellen ist.

Die Synagogenräthe und Bezirkssynagogen werden beauftragt, für den unfehlbaren alsbaldigen Vollzug Sorge zu tragen, worüber Letztere binnen 6 Wochen Bericht anher zu erstatten haben.

Karlsruhe den 16. August 1841.

Großherzogl. Oberrath der Israeliten.
Der Ministerial-Commissär:
Brunner.

vdt. Eppstein.

Nro. 16059. Joseph Obergfäll von Orschweier wurde nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 27. Juli 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wieser.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 22. Samstag den 18. September 1841.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Eingaben an die Bürgermeisterämter betr.

Nro. 17574. Großherzogliches Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit Großherzogl. Finanz-Ministerium durch Erlaß vom 26. März und 12. August d. J. Nro. 3490 und 9094 auf den §. 20 a. der Stempelordnung aufmerksam gemacht, wonach zu allen Eingaben, welche in Privat-Angelegenheiten an die Bürgermeister und Gemeinderäthe in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche Behörden gemacht werden, Stempelpapier zu gebrauchen ist. Wenn die Bürgermeister, wegen unterlassener Anwendung des Stempelpapiers, im Falle sind, Stempelbußen zu erkennen, so haben sie von jedem einzelnen Falle dem ihnen vorgesetzten Amte die Anzeige zu machen, welches sodann die Straf- und Ersatzbeträge in die Sportelhebrollen, so wie in die vorgeschriebenen Verzeichnisse aufnehmen lassen wird.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 17. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Sicherung des Ersatzes von Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

Nro. 17590. Auf erhobenen Zweifel über die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 16. Mai 1836, Reg. Blatt Nro. XXXII. findet man zu verfügen sich veranlaßt, daß in allen Fällen, wo ausweislich der ortsgerichtlichen Zeugnisse der Verurtheilte ganz und gar kein Vermögen besizt noch zu hoffen hat, von Seiten der Aemter die Mittheilung der Urtheile und Kostenüberschläge an die Amtskassen zum Behufe des Eintrags im Pfandbuche unterbleiben kann.

Freiburg den 17. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Den Betrag des Bürger-Einkaufs-Geldes der Ausländerinnen betr.

Nro. 17873. Da über die Auslegung des §. 31 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts Zweifel entstanden sind, so hat das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. d. Mts. Nro. 8962 diesen Paragraphen dahin erläutert, daß Ausländerinnen ohne Rücksicht ob sie sich mit einem badischen Bürgersohn oder mit einem Wittwer verehelichen, die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches ein Ausländer zu zahlen hat, d. h. also daß sie in allen Fällen an Einkaufsgeld eben so viel wie eine inländische Mannsperson zu entrichten haben.

Es wird daher dies, um für die Zukunft jeden Zweifel zu beseitigen, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Kaiserlich Russische und königlich Preußische Ehrenzeichen betr.

Nro. 18167. Durch Erlaß des Großherzoglichen Kriegsministeriums II. Section vom 13. d. M. Nro. 10691 — werden wir davon in Kenntniß gesetzt, daß die Anordnung, wornach nach dem Ableben eines mit einem Königlich Preußischen oder Kaiserlich Rußischen Orden oder Ehrenzeichen ausschließlich der Felddienstmedaille decorirten Individuums die Decoration an Großherzogliches hohes Kriegsministerium wieder eingesendet werden soll — häufig unbeachtet bleibt; dem gemäß wird andurch den sämmtlichen Aemtern und Bürgermeisterämtern des Kreises die genaue Befolgung dieser Anordnung, und die unmittelbare Einsendung der diesfalls etwa eingehenden obgedachten Ehrenzeichen an das Großherzogliche Kriegsministerium anempfohlen.

Freiburg den 24. August 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Befugniß der Amtsrevisoren und Theilungscommissärs zu Fertigung von Eheverträgen für Personen außerhalb des Revisorats betr.

Nro. 18406. In Folge Entschließung Großh. Justizministeriums vom 20. d. M. Nro. 3825 werden sämmtliche Amtsrevisorate zur genauen Befolgung der hohen Justizministerial-Verordnung vom 19. Februar 1819 im Regierungsblatt Nro. IX. hiemit angewiesen.

Freiburg den 27. August 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Verwaltung des Grundstockvermögens betr.

Nro. 19300. Das Großh. Ministerium des Innern verlangt Verzeichnisse,

a) über das im Besitze der Amtskasse-Verwaltung sich befindende Grundstockvermögen nach dem Stande am 1. Juli 1840;

b) über diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche derselben von einem andern Staatsverwaltungszweig gegen Bezahlung eines Pacht- oder Miethzinses überlassen sind, nach dem Stande am 1. Juli 1840.

Die Amtskassen-Verrechnungen haben hierüber die Nachweisungen nach unten beigedruckten Formularen I und II mit möglichster Genauigkeit aufzustellen, und die Einsendung, welche in dreifacher Ausfertigung zu geschehen hat, möglichst zu beschleunigen.

In der Colonne für die Bemerkungen auf Formular I ist insbesondere anzugeben, auf welche Weise die Amtskasse-Verwaltung in den Besitz der Realitäten gekommen ist, ob sie nemlich von andern Etats und von Welchen überwiesen wurden, oder ob sie angekauft, oder die Gebäude für ihren gegenwärtigen Zweck neu aufgeführt worden sind, aus welchen Mitteln u. d. g.

Freiburg den 7. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck

vdt. Schwab.

Formular I.

Amtskassen-Verwaltung.

Nachweisung

über das im Besitz der Amtskasse N. N. sich befindende Grundstockvermögen nach dem Stande am 1. Juli 1840.

Ordnungs-Zahl.	Amt.	Ort.	Beschreibung der Gebäude und Grundstücke und Angabe ihrer Benutzung.	Steuer Anschlag.	Brand-versicherungs-Anschlag.	Flächengehalt der Grundstücke.			Mieth- und Pachtzins-Bezug.		Von wem der Mieth- resp. Pachtzins bezahlt wird.	Bemerkungen.
				fl.	fl.	M.	V.	R.	fl.	kr.		
			a) Gebäude und dazu gehörige Gärten									
			ꝛc. ꝛc.									
			b) Grundstücke									
			ꝛc. ꝛc.									
			c) Etwaige Gefälle und Rechte									
			ꝛc. ꝛc.									

Formular II.

Amtskassen-Verwaltung.

Nachweisung

über diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche der Amtskasse N. N. von einem andern Staatsverwaltungszweig gegen Bezahlung eines Pacht- oder Miethzinses überlassen sind, nach dem Stand am 1. Juli 1840.

Ordnungs-Zahl.	Amt.	Ort.	Beschreibung der Gebäude und Grundstücke und Angabe ihrer Benutzung.	Bezahlt werdender jährlicher Mieth- oder Pachtzins.	Verwaltungszweig an den er bezahlt wird.	Bemerkungen.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 23. Samstag den 25. September 1841.

Die Führung der sanitätspolizeilichen Aufsicht über die Schulhäuser und Schuljugend durch die Physikate betr.

Nro. 18400. In Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. d. M. Nro. 9166 werden die Physikate angewiesen, bei Gelegenheit ihrer Besuche in den verschiedenen Orten ihres Bezirks, die Schulen in den Landgemeinden und Städten wenigstens zweimal des Jahrs zu besuchen, um sich von dem äußern Ansehen der Schulkinder und dem Gesundheitszustande der Schuljugend überhaupt selbst zu überzeugen, und von etwa vorhandenen Krankheiten derselben Kenntniß zu erhalten, sodann um von der Beschaffenheit der Schulhäuser und Schulzimmer insbesondere Einsicht zu nehmen, etwaige Fehler in einer oder der andern Beziehung zu entdecken und nach Erforderniß darüber zu berichten, jedenfalls aber in dem Hauptjahresbericht die Ergebnisse ihrer Untersuchung aufzuführen.

Freiburg den 27. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Schulhausbau-Collecte pro 18⁴⁰/₄₁ betreffend.

Nro. 19410. Den Ertrag und die Vertheilung der im Jahr 18⁴⁰/₄₁ stattgehabten Schulhausbau-Collecten veröffentlichen wir in nachstehender Uebersicht mit der Erinnerung, daß die bedachten Gemeinden die ihnen zugewiesenen Gelder zu nichts anderem, als zur baulichen Verbesserung ihrer Schulhäuser verwenden dürfen, worüber besonders die Amtsrevisoräte bei Abhör der Gemeinderechnungen zu wachen haben.

Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecte vom Erntefest 1840.		Charfreitag 1841.		Gesamtbetrag der Collecten.		Hiervon sind ¾ zu vertheilen.		und werden vertheilt an die Gemeinden in Betrag.			Vertheilte Summen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
									Seran . .	25	16¼		
I. Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg . . .	29	55	37	36½	67	31½	50	38½	Köndringen	25	16¼		
												50	38½
II. Freiburg	17	17	17	6	34	23	25	47	Königschaffhausen	25	47	25	47
III. Lörrach	65	25	82	16	147	41	110	46	Märkt . .	50	—		
									Tüllingen .	20	—		
									Egringen .	40	46		
IV. Müllheim	40	10	43	50½	84	½	63	½	welche Summe aber unvertheilt zur Disposition fürs nächste Jahr bleibt, da keine Meldungen vorgelegt worden sind.			110	46
V. Schopfheim . . .	42	4	37	18	79	22	59	32	Wies . .	50	—		
Hierzu die im vorigen Jahr unvertheilt gebliebenen							72	6	Tegernau	50	—		
							131	38	Gernsbach	31	38	131	38
												318	49½

Die Aemter, Dekanate und Schulhausbau-Kasse-Verrechnung zu Emmendingen erhalten ein Exemplar dieser Bekanntmachung zum Vollzuge derselben.

Freiburg den 10. September 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Correspondenzen der Gemeinden mit dem Orgelinspector Bader dahier, in Orgelbausachen betreffend.

Nro. 18179. Den sämmtlichen Bürgermeistern und Gemeinderäthen dieses Kreises, welche in den Fall kommen, wegen Orgelbauten von dem hiesigen Orgelbau-Inspector Bader Erkundigungen einzuziehen, und deshalb mit ihm zu correspondiren, wird andurch aufgegeben, ihre Schreiben an ihn, da sie für dergleichen die Gemeinde berührenden Angelegenheiten kein Brieffreithum genießen, nicht mit Dienstsache zu bezeichnen, sondern jeweils zu frankiren.

Freiburg den 24. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Collecte für den Bau der evangelischen Kirche in der Stadt Baden betr.

19018. Nach Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nro. 9177. wurde verordnet, daß die Gelder, welche für den Bau der evangelischen Kirche der Stadt Baden eingehen, und an den evangel. Kirchengemeinderath daselbst einzusenden sind, von den verschiedenen Collectanten an die ihnen zunächst befindlichen Aemter in versiegelten Packeten mit der Bitte abgegeben werden können, solche, mit dem Worte „herrschaftlich" bezeichnet, an das Bezirksamt Baden zu senden, von welchem sofort der Kirchengemeinderath die Packete erhalten werde.

Man setzt sämmtliche Aemter zur Entsprechung der desfallsigen Gesuche hiervon in Kenntniß.

Freiburg den 3. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck

vdt. v. Andlaw.

Das Strafverfahren bei Eisenbahnpolizeivergehen betr.

Nro. 19403. Das Großherzogl. Finanzministerium hat im Einverständnisse mit Großherzogl. Ministerium des Innern über die Constatirung, Erhebung und Verrechnung der wegen Eisenbahnpolizeivergehen erkannt werdenden Strafen, welche nach vorliegender höchster Bestimmung zu Unterstützungen für das betreffende niedere Dienstpersonale verwendet und zu diesem Behufe evident gehalten werden sollen, an die Großherzogl. Steuerdirektion zur weitern Verkündung durch das Steuerverordnungsblatt und zum Vollzuge verfügt:

1) Die von den Aemtern erkannt werdenden Strafen wegen Eisenbahnpolizeivergehen, sind von den Sportelertrahenten in die amtlichen Hebrollen, Colonne „Strafen" aufzunehmen; dieselben bilden jedoch darin eine besondere Abtheilung am Ende jeder einzelnen Hebrolle, nachdem darin die Summen gezogen sind, und sind auch besonders zu summiren. Gleichfalls sind die Gesammtbeträge der für jeden einzelnen Ort in Ansatz gekommenen Strafen wegen Eisenbahnpolizeivergehen, besonders in die Uebersichten der betreffenden Obereinnehmereien, und die Summen, welche sich für die einzelnen Obereinnehmereien ergeben, eben so in die an das Controlbureau der Steuern einzusendende Zusammenstellung zu übertragen.

2) Der Einzug wird, wie der der übrigen Strafen und Sporteln ꝛc. von den Ortssteuererhebern besorgt. Die Verrechnung bei den Obereinnehmereien sowohl, was die Einnahme, als was

die Ausgabe an Constatirungs- und Erhebungskosten, an Anzeigegebühren und Abgängen betrifft, geschieht unter hierzu besonders zu eröffnenden Rubriken.

3) Am Ende jeden Jahres hat die Steuerrechnungsrevision eine Berechnung darüber aufzustellen, wie viel die Strafen wegen Eisenbahn-Polizeivergehen nach Abzug der Erhebungskosten, etwaigen Anzeigegebühren und Abgängen ertragen haben. Die Gesammtsumme wird auf dieses Verzeichniß dem Hauptsteueramte Carlsruhe in Ausgabe dekretirt, welches sofort die Zahlung an die von Großherzogl. Oberpostdirection zu bezeichnende Kasse zu leisten hat. Gleichzeitig wird die Großh. Oberpostdirection hievon unter Mittheilung eines Duplicats der aufgestellten Berechnung in Kenntniß gesetzt.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 10. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Meier.

Den Gebrauch des Stempelpapiers in Privatangelegenheiten betr.

Nro. 19851. Es werden häufig bei Eingaben in Privatangelegenheiten die gesetzlichen Stempelbogen nicht angewendet und wir finden uns dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, empfindliche Geldstrafen zu erkennen: Wir machen daher das Publikum auf die Stempelordnung und namentlich auf §. 25 bis 27 aufmerksam, wornach auch die Beilagen der Eingaben auf Stempelpapier geschrieben werden müssen. Werden Privaturkunden vorgelegt, so muß für jede derselben und eben so auch für Risse und Plane ein besonderer Stempelbogen beigelegt werden. In diesem Fall ist die Rubrik der Urkunde auf dem Stempelbogen zu bemerken, der übrige leere Raum aber zu durchstreichen. Zu Vollmachten muß bei Amt ein Stempelbogen von 6 kr., bei den Mittelstellen, also bei diesseitiger Kreisregierung, von 15 kr. und bei den Großherzogl. Ministerien, von 30 kr. genommen werden. Indessen sind Vollmachten bei diesseitiger Stelle in Administrativsachen nicht immer nöthig und können von den Betheiligten, welche sich der Schriftverfasser bedienen, ganz erspart werden, wenn sie den Eingaben ihre Mitunterschrift beisetzen.

Freiburg den 15. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Muser.

Nro. 341. Nach §. 9 der hohen Ministerialverordnung vom 1. Mai 1837 sollen 12 widerrufliche Personalzulagen, jede zu 20 fl. an die verdientesten und bedürftigsten Lehrer an den öffentlichen Isr. Volksschulen verwilligt werden.

Diejenigen Lehrer an öffentlichen Isr. Volksschulen, welche hiernach auf eine solche widerrufliche Personalzulage Anspruch machen zu können glauben, und sich noch nicht desfalls gemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre Gesuche unter Anfügung der erforderlichen Zeugnisse dahier einzureichen.

Karlsruhe den 24. August 1841.

Großh. Oberrath der Israeliten.
Schulconferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner.

vdt. Eppstein.

Nro. 19753. Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung wurde Franz Jäger von Burkheim unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 14. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Wiser.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 24. Samstag den 2. Oktober 1841.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betr.

Nro. 18757. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. v. M. Nr. 8659 verfügt, daß die Gebühren für das mit der Zehntbaulasten-Abschätzung beschäftigte Personale, wie folgt, festgesetzt werden:

1) für die Staatsbaumeister und die Stadtbaumeister auf fünf Gulden per Tag,
2) für die Baupracticanten, so wie für die übrigen nicht angestellten Bauverständigen auf vier Gulden per Tag,

wobei sie noch den Ersatz der Voituren und sonstigen Auslagen anzusprechen haben.

Freiburg den 31. August 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Nro. 19972. Es ist durch das Großherzogl. Kriegsministerium zur Kenntniß gekommen, daß die Conscriptionslisten, welche bei den Bezirksämtern aufgestellt werden, größtentheils so unleserlich geschrieben sind, daß Verwechslungen und Irrungen in den Vor- und Zunamen, in Geburtsort und Zeit zum öftern entstehen, was auf das Geschäft störend einwirkt.

Sämmtliche Aemter werden daher angewiesen, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die Uebergabslisten der Conscribirten an die Rekrutirungs-Officiere so wie die Ziehungslisten und Hauptlisten mit möglichster Deutlichkeit, besonders der Vor- und Zunamen, Geburtsort und Zeit der Pflichtigen, geschrieben werden.

Freiburg den 17. September 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Generaleinschätzung der Gebäude zur Brandversicherung betr.

Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. September Nro. 1047 wurde verfügt, daß kleine Bauten, die größtentheils isolirt stehen, als Schwein- und andere kleine Ställe, Holz- und Laubschopfen, Waschküchen, Schmiedessen, in sofern sie voraussichtlich den Werth von 150 fl. nicht übersteigen, der Zeitersparniß wegen, ohne Angabe der Detailsumme der Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-Arbeiten im Ganzen angeschlagen werden sollen.

Dieses wird hiermit den Bau-Inspectionen, so wie den Einschätzungs-Commissionen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 21. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Nro. 19752. Johann Werber von Ettenheim wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg den 14. September 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Die polizeilichen Nachtwachen betr.

Nro. 20465. Es kommen bei den Rügegerichten und anderer Gelegenheit häufig Klagen über Störung der Ruhe durch Nachtschwärmerei, Lärm und anderer Unfung auf der Straße zur Nachtzeit vor, und nähere Nachforschung hat gezeigt, daß diese Beeinträchtigungen des ordnungliebenden Bürgers hauptsächlich in denjenigen Gemeinden statt finden, wo die Verordnung vom 19. Dezember 1807., R. Bl. Nr. 2 von 1808, über die Sicherheitswachen und die Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1827 Nro. 7620 nicht vollzogen worden ist. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Hauptinhalt derselben zur weitern Nachachtung öffentlich zu verkünden:

1) In jeder Gemeinde, welche über 30 Bürger zählt, muß in jeder Nacht eine Wache von 2 bis 6 Mann aufgestellt werden, welche sich bei Nacht abwechselnd auf der Straße aufhalten, alle Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, der Ordnung und Sittlichkeit verhüten, und in wichtigen Fällen sogleich dem Bürgermeister Anzeige machen sollen.

2) Es steht der Gemeinde frei, hiezu Lohnwächter aufzustellen; nur dürfen es keine alte, gebrechliche und unordentliche Leute, sondern tüchtige Männer seyn.

3) Wo keine Lohnwächter, oder wo sie nicht in hinreichender Anzahl aufgestellt sind, wird die Nachtwache in der Kehr als Gemeindedienst von den Bürgern versehen; der Bürgermeister hat darüber das in Ziff. 8 vorgeschriebene Wachebuch aufzustellen, und darf Niemand darin aufnehmen, welcher nicht in der Bürgerliste steht, oder als Trunkenbold oder unverläßiger Mann bekannt ist.

4) In größern Gemeinden, die mehr als 400 Bürger zählen, bezeichnet der Bürgermeister für jede Woche einen Obmann aus der Zahl der Gemeinderäthe, des Ausschusses oder andern besonders angesehener Männer.

5) Alle Beleidigung gegen die Ortswache, sowohl die Tag als Nachtwache, bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben wird im polizeilichen Wege untersucht und bestraft, unbeschadet des richterlichen Verfahrens, wenn dieselben Ehrenkränkungsklagen erheben wollen, oder Verletzungen vorfallen, welche sich zum richterlichen Erkenntniß eignen.

6) Die ständigen Ortswächter müssen verpflichtet werden, und ihre Aussage über eigene Wahrnehmung in Dienstsachen genießt in polizeilicher Untersuchung dieselbe Beweiskraft wie die Aussage der Polizeidiener.

7) Die Versäumniß der Wache wird mit einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl. belegt.

8) Es muß nach beigegebenem Formular ein Wachebuch in Folio Format und gebunden geführt werden *).

Der Bürgermeister trägt immer für den ganzen Monat zum Voraus die Colonne 1 und 2 ein, und läßt die bestimmten Wächter von ihrer Reihe in Kenntniß setzen.

Der Obmann oder Polizeidiener, je nachdem der Bürgermeister den einen oder den andern beauftragt, füllt vor Ablauf der Wache die Colonne 3 und 4 aus, und der Rathschreiber trägt am Ende jedes Monats die Erledigung in Colonne 5 ein.

Freiburg den 24. September 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

*) Wir haben nach der Vorschrift die Formulare gedruckt, und können solche per Buch um 24 kr. von uns bezogen werden. Die Redaktion des Anzeigeblatts der Gebrüder Groos

Buch

der Sicherheitswache bei Nacht.

1.	2.	3.	4.	5.
Jahr, Monat und Tag.	Namen des Obmanns und der Bürger, welche zur Wache bestimmt sind.	Welche Bürger sind erschienen oder haben Stellvertreter geschickt, und welche sind ausgeblieben?	Was hat sich während der Wache besonders ereignet?	Unter welcher Nummer sind die ausgebliebenen Wachepflichtigen und die unter Colonne 4 angezeigten Vergehen im Strafregister des Bürgermeisters eingetragen?
1841. August 12.	1) Georg Vetter als Obmann. 2) Simon Deutsch 3) Karl Fröhlich 4) Friedrich Benz 5) Sigmund Apfel	1) Erschienen. 2) Ausgeblieben. 3) Erschienen. 4) Erschienen durch den Stellvertreter Joseph Kurz. 5) Erschienen.	1) Nachts 12 Uhr wurde der ledige Karl Wild von hier von den Wächtern Karl Fröhlich und Joseph Kurz wegen Nachtschwärmerei und störenden Geschreis auf der Straße verhaftet. 2) Nachts 12½ Uhr wurde Kristian Brüderle von den Wächtern Sigmund Apfel und Georg Vetter betroffen, als er mit einem Sack Obst über die Gartenmaner des Simon Krist auf die Straße herabstieg.	Simon Deutsch unter Nro. 25. Karl Wild unter Nro. 26. Kristian Brüderle unter Nro. 27.

Die Aufhebung der Untererhebersstelle zu Sirnitz und deren Vereinigung mit jener in Schweighof betr.

Nro. 12525. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 11. September d. J. Nro. 6928 die Untererhebersstelle zu Sirnitz aufgehoben und mit jener zu Schweighof vereinigt worden ist.

Carlsruhe den 17. September 1841.

Steuer-Direction.
In Abwesenheit des Directors.
Kamm. vdt. Lauter.

Die Vereinigung der Untererhebersstelle zu Rohrhardsberg mit jener zu Schonach betr.

Nro. 12531. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Finanzministeriums vom 11. d. M. Nro. 6927 wurde die Untererhebersstelle zu Rohrhardsberg mit jener zu Schonach und zwar zur Zeit mit dem Sitz in letzterem Orte vereinigt, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 17. September 1841.

Steuerdirection.
In Abwesenheit des Directors.
Kamm. vdt. Lauter.

Die Beurlaubung der Schriftverfasser betr.

Nro. 6267. II. Senat. Das Großherzogl. hohe Justizministerium hat über die Beurlaubung der Schriftverfasser durch Verfügung vom 3. d. M. Nro. 4017. folgende Bestimmungen erlassen:

a) Jeder Rechtspraktikant, dem das Schriftverfassungs-Recht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen ist, hat, wenn er sich von dem ihm angewiesenen Wohnsitze länger als acht Tage entfernen will, dem Bezirksamte seines Wohnsitzes hievon, auch von der Dauer seiner Abwesenheit, schriftliche Anzeige zu machen.

b) Falls seine Abwesenheit zwei Monate übersteigt (habe er dies gleichbald erklärt oder blos seine Rückkunft verzögert) ist von dem Bezirksamte an das Hofgericht, von letzterm aber an das Justizministerium zu berichten, auf welchen bekannten oder vermutheten Gründen die längere Abwesenheit beruht, ob daraus für die Rechtsuchenden irgend Nachtheile erwachsen, und in wiefern etwa gegen den Abwesenden dienstpolizeilich einzuschreiten, oder doch einem andern Rechtspraktikanten für denselben Bezirk das Schriftverfassungsrecht zu verleihen sey.

Hiernach haben sich die Schriftverfasser zu achten, und sämmtliche Aemter die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen.

Freiburg den 14. September 1841.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Baumgärtner. vdt. C. Jäger.

Die Unterstützung aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von von jährlichen 40 fl. zur Kleidung armer, besonders kranker Waisen oder alter Leute in in den ehevor Baden-Badenschen Landestheil betr.

Nro. 23949. Die obenerwähnte für das Rechnungsjahr 18⁴¹/₄₂ verfallende Unterstützung wird hiermit zuerkannt:

1) der armen 75jährigen Lehrer Kochs Wittwe zu Malsch mit 10 fl.
2) der 65jährigen Christoph Beckerschen Wittwe, Elisabethe geb. Wipper, von Stupfrich mit 10 fl.
3) der armen gemüthskranken Teresia Göhr von Sulz mit 10 fl.
4) dem kranken krüppelhaften erblindeten 58jährigen Joseph Holzinger von Weisenbach mit 10 fl.

und dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. September 1841.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner. vdt. Eberstein.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 25. Samstag den 16. Oktober 1841.

Die Beurlaubung der Schriftverfasser betr.

Nro. 21063. Das Großherzoglich Hochpreisliche Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 21. v. M. Nro. 10581 die Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 3. v. M. Nro. 4017, über die Beurlaubung der Schriftverfasser, und die darin getroffene Bestimmungen auch für die Schriftverfasser in Administrativsachen als wirksam erklärt, und auch in dieser Hinsicht die Ueberwachung deren Befolgung angeordnet.

Unter Hinweisung auf die diesfalls schon von dem Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheinkreises unterm 14. September d. J. Nro. 6207 II. Senat. durch Verordnungsblatt Nro. 24 d. J. Seite 130 zur Befolgung bekannt gemachten Justizministerial-Verordnung, wird nun die durch vorallegirte Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. ausgesprochene ebenmäßige Wirksamkeit der Bestimmungen vorbemerkter Verordnung auf die Schriftverfasser in Administrativsachen andurch ebenfalls mit der Weisung an letztere bekannt gemacht, sich gleichfalls genau hiernach zu achten, den sämmtlichen Aemtern aber aufgegeben, auch in dieser Hinsicht die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen.

Freiburg den 5. October 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz.

vdt. Schwab.

Die Unterstützung aus dem Gratialfond betr.

Nro. 21213. In Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. September d. J. Nro. 10847 wird bei der eingetretenen Verlegung des Staatsrechnungs-Termines vom 1. Juli auf den 1. Januar verfügt, daß künftig die Hauptjahresberichte über Unterstützungen aus dem Gratialfond in der zweiten Hälfte des Monats November zu erstatten sind.

Im Falle die jüngsten Hauptlisten für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1842 noch anwendbar bleiben sollen, sieht man seiner Zeit bloß der Anzeige mit den etwaigen Nachträgen entgegen.

Freiburg den 7. Oktober 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Fromherz.

vdt. Wiser.

Die Gebühr für Controlirung der Bierausfuhr betr.

Nro. 12493. Zum Vollzug der hohen Verordnung Großherzogl. Finanzministeriums vom 24. August 1835, die Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdendem Bier betr., wurde durch diesseitige Verfügung vom 28. August 1835 Nro. 12297 unter andern bestimmt, daß für Ausstellung der Ladscheine über das nach Rheinbayern oder in das Großherzogthum Hessen ausgehende Bier eine Gebühr von zwei Kreuzern per Schein — für dasjenige, welches der Plombirung noch unterliegt, die seitherige Gebühr von drei Kreuzer per Faß vom Transportanten an den Steuererheber zu entrichten sey.

Indem man diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird mit Genehmigung großherzogl. Finanzministeriums weiter verordnet, daß auch den Controlbeamten, welche das nach Rheinbayern oder in das Großherzogthum Hessen ausgehende Bier controliren und die Ausfuhr auf dem Ladschein bestätigen, hiefür eine Gebühr von einem Kreuzer für den Schein von dem Transportanten zu entrichten ist.

Karlsruhe den 17. September 1841.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Kamm.

vdt. Lauter.

Die Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes von Weinproben betr.

Nro. 10352. Das Großherzogl. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 11. d. M. Nro. 6929 angeordnet, daß von Weinproben, welche hierländische Weinhändler aus einem Vereinslande in Quantitäten unter 30 Maß oder 25 Bouteillen beziehen, bei der Eintrittsstation künftig die Accise und das Ohmgeld nicht mehr zu entrichten ist, wenn der Einbringer durch Vorzeigung des Weinhandlungspatents nachweist, daß die fraglichen Weinproben für einen patentisirten Weinhändler und zwar für einen solchen eingeführt werden, welcher nicht zum Detailverkauf fremder feiner Weine berechtigt ist.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu diesem Behufe die Bürgermeister bei Ausstellung von Weinhandlungspatenten jeweils auf demselben zu bemerken haben, ob die betreffenden Weinhändler zum Detailverkauf fremder feiner Weine berechtigt sind oder nicht,

und daß die Erheber an den Eintrittsstationen von solchen Weinproben nicht mehr nach Vorschrift der diesseitigen Verordnung vom 28. September 1838 V. B. S. 171 die Accise und das Ohmgeld zu erheben, sondern für dieselben die für die Weinquantitäten über 30 Maß oder 25 Bouteillen vorgeschriebenen Transportscheine auszustellen haben.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben den Vollzug dieser Bestimmungen zu überwachen.

Karlsruhe den 28. September 1841.

Steuer-Direction.
J. A. d. D.
Kamm.

vdt. Tröger.

Die Obstweineinlagen betreffend.

Nro. 13059. Das Großherzogl. Finanzministerium hat mit hohem Erlasse vom 18. d. M. Nro. 7197 genehmigt, daß unter Aufhebung der bezüglichen Stelle der diesseitigen Verfügung vom 6. Juni 1834 Nro. 12640 (neue Sammlung Abschnitt I. Seite 48) die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 7. September 1827 Nro. 15211 (neue Sammlung, Abschnitt I. Seite 26) auch beim Obstwein in Anwendung gebracht werden, mit der Modification jedoch, daß die Aufnahme des Obstweins nach beendigtem Trotten in der Regel durch den Steuererheber und Steueraufseher vorzunehmen, und nur dann, wenn deren Taxation mit der Deklaration des Wirths nach Berücksichtigung der stattgehabten Consumtion nicht übereinstimmt, auf Anordnung der Obereinnehmerei durch einen verpflichteten Küfer unter Zuzug von Urkundspersonen zu besorgen ist.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beendigung des Trottens dem Untererheber von den Wirthen sogleich nach der letzten Einlage anzuzeigen ist, und daß die Untererheber und Steuererheber die Aufnahme der Vorräthe alsbald nach Beendigung des Trottens ohne Beizug eines verpflichteten Küfers und von Urkundspersonen vorzunehmen und wenn diese Aufnahme mit der Deklaration nach Berücksichtigung der stattgehabten Consumtion nicht übereinstimmt, der vorgesetzten Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt zur Anordnung des Weitern davon Anzeige zu machen haben.

Carlsruhe den 28. September 1841.

Steuer-Direction.
In Abwesenheit des Directors.
Kamm.

vdt. Tröger.

Die Controlirung der Weintransporte im Herbst betr.

Nro. 13060. Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit hohem Erlasse vom 18. d. M. Nro. 7194 verfügt:

1) Weinhändler, welche während oder unmittelbar nach dem Herbste von Weinproducenten Wein

in kleineren Quantitäten an Zahlungsstatt oder kaufweise übernehmen, können von Befolgung der Vorschrift für jeden einzelnen Transport eine besondere Urkunde zu lösen, entbunden werden.

2) Der Weinhändler, welcher diese Begünstigung erlangen will, hat vor dem Beginn der Abfassungen das Project des Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste in doppelter Ausfertigung dem Steuererheber vorzulegen, welcher das eine Exemplar — nachdem er demselben einen Weinpreisschein, als Freischein angestempelt, auch den Eintrag in das Wein-Abfassungsverzeichniß mit der geeigneten Bemerkung und unter Offenlassung der Colonne für das Weinquantum und den Weinpreis gemacht hat — zurück giebt, das andere Exemplar aber zur Hand nimmt.

3) Der Weinhändler, oder derjenige, welcher die Abfassungen besorgt, ist verbunden unmittelbar nach jeder Abfassung in der zurückerhaltenen Liste beim Namen des bezüglichen Producenten die Größe des abgefaßten Weinquantums und den Preis zu bemerken.

Diese Urkunde muß den betreffenden Weintransport begleiten.

4) Nach Beendigung der Abfassungen und jedenfalls noch am Abende des Tages, an welchem solche stattgefunden hat, ist die Liste, deren Richtigkeit von den betreffenden Weinproducenten und dem Weinhändler, oder, wenn dieser die Abfassung nicht selbst besorgte, von seinem Stellvertreter zu beurkunden ist, nebst dem Scheine dem Steuererheber zurückzugeben, welcher die einzelnen Abfassungen summirt, die Summe in sein Register einträgt, auch das Duplikat der Liste ergänzt, und mit Quittung über die Rücklieferung des Scheins, dem Weinhändler ausfolgt.

Die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste nebst dem Schein bildet eine Beilage des Registers über accisfreie Weineinlagen.

5) Zuwiderhandlungen werden nach den rücksichtlich der Controlirung der Weintransporte im Allgemeinen bestehenden Strafbestimmungen geahndet, und der Weinhändler, welchem dabei eine Begünstigung von Abgabenunterschlagungen zur Last fällt, verliert außerdem den Anspruch, auf die Vortheile gegenwärtiger Anordnung.

6) Der Steuererheber hat vom Weinhändler für jeden hiernach ausgestellten Schein eine Gebühr von 4 kr. und sofern die Einzugs- beziehungsweise Abfassungsliste mehr als acht Item zählt, von jedem weitern Item noch ein Itemgeld von ½ kr. zu beziehen.

Dieses wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28. September 1841.

Steuerdirection.
In Abwesenheit des Directors.
Kamm.

vdt. Tröger.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 26. Samstag den 23. Oktober 1841.

Die Großherzoglich Hessischen Felddienstzeichen betr.

Nro. 21218. Die Großh. Hessische Regierung hat sich bereit erklärt, auch denjenigen Großherz. Badischen Unterthanen die hessischen Felddienstzeichen zu verleihen, welche im Großherz. Hessischen Militärdienste einen Feldzug mitgemacht haben.

Demgemäß machen wir andurch bekannt, daß

1) auf dieses Ehrenzeichen derjenige einen Anspruch hat, welcher in Großh. Hessischen Diensten als streitender oder nicht streitender Militär einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen entehrender Handlung bestraft worden ist.

Wer einem Feldzuge beigewohnt hat, und nachher desertirt ist, kann das Feldzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Desertion einen neuen Feldzug in Hessischen Diensten mitgemacht hat;

2) die Anmeldungen um Verleihung dieses Dienstzeichens bei dem Bürgermeisteramte des Wohnortes des ehemaligen hessischen Militärs unter Vorlage der erforderlichen Belege unverzüglich zu geschehen haben, und daß

3) von den Bürgermeisterämtern die angemeldeten Gesuche nach dem angefügten Formular zusammen zu stellen, in Rubrik 9 ihre eigenen Zeugnisse einzutragen und die Verzeichnisse innerhalb 4 Wochen unmittelbar anher einzusenden sind.

Spätere Vorlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Freiburg den 7. Oktober 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Verzeichniß der Anmeldungen um Verleihung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Nro.	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	1. Geburtsort. 2. Wohnort.	Gemachte Feldzüge.			
			Nähere Bezeichnung derselben.	In welcher Eigenschaft.	Bei welchem Regiment (Bataillon oder Corps).	Namen des Capitäns (Rittmeisters).

der Großherzoglich hessischen Felddienstzeichen.

8.	9.	10.
Tag der Beabschiedung oder Pensionirung unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.	Hindernisse, welche der Verleihung des Felddienstzeichens im Wege stehen.	Sonstige Bemerkungen.

Die Umlage für die Stiftungs-Revision pro $18^{41}/_{42}$ betr.

Nro. 21356. Nach höchster Staatsministerial-Verfügung vom 24. Juni l. J. Nro. 1077 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 11. dess. M. Nro. $65^{32}/_{33}$ zu genehmigen geruht, daß die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen und der unter Verwaltung der Kreisregierung stehenden Distrikts-Stiftungen zu den Regiekassen der Kreisregierungen für das Rechnungsjahr $18^{41}/_{42}$ nach dem bisher bestehenden Beitragsfuß erhoben, das Erhobene aber als Abschlags-Zahlung auf den nach der neu aufgestellt werdenden Matrikel zu bemessenden Beitrag erhoben, und das zu viel oder zu wenig Bezahlte im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen werde.

Die Vorstände und Verrechner der Stiftungen werden daher angewiesen, die Beiträge nach der denselben bekannten Matrikel an die Verrechnung der Kreis-Stiftungs-Regiekasse dahier in den vorgeschriebenen Terminen einzuliefern, und wegen der Art der Gelderlieferung die Anordnung vom 30. Juni 1837, Verordnungsblatt Nro. 17 zu beobachten.

Freiburg den 8. October 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Fromherz.

vdt. Wiser.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 27. Mittwoch den 10. November 1841.

Gemarkungsveränderungen betr.

Nro. 21980. Man hat die Erfahrung gemacht, daß die so äußerst wichtigen Gemarkungs-Veränderungen nicht mit der nöthigen Sorgfalt behandelt zu werden pflegen, welches doch um so nothwendiger ist, als wenn, wie gewöhnlich die Vollziehung der Gemarkungs-Veränderung ohne vorhergegangene Wahrung der Rechte der Einzelnen vor sich geht, die Entscheidung um so schwieriger wird, als durch die Vollziehung die Güter bereits nach dem neuen Plane verändert sind, und eine Wiederherstellung in vorigen Zustand besonders schwierig wird.

Um nun den regelmäßigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 5. d. M. Nro. 11157 angeordnet, künftig besonders genau darauf zu sehen:

1) daß bei Gemarkungs-Veränderungen, wozu die Gemeinde nach §. 2 des zweiten Constitutions-Edicts berechtigt ist, vorerst ein förmlicher Gemeindebeschluß darüber, ob überhaupt eine Gemarkungs-Veränderung vorgenommen werden solle, zu Stande komme. Sofort

2) ein fernerer Gemeindebeschluß, **wie** diese Veränderung zu geschehen habe; sodann zu diesem Behufe ein Plan entworfen werde, welcher nicht nur die Gestalt der neuen Gemarkung darstellt, sondern auch angiebt, wie und wohin die einzelnen Eigenthümer mit ihren Gütern verlegt werden;

3) endlich durch die Gemeinde vorerst festzusetzen sey, wie es rücksichtlich etwaiger Entschädigung für mögliche Verkürzung im Maß, für Zerstücklung des Grundstücks, für Verlegung in eine minder gute Lage u. s. w. gehalten werden solle, wer also und in welchem Betrage diese Entschädigung zu leisten habe; und

4) die Betheiligten einzeln vor jedem Vollzuge über die vorstehenden Punkte zu hören, und erst im Falle ihrer unterschriftlichen Zustimmung mit der Vollziehung zu beginnen, andernfalls bis zur Erledigung der Beschwerden zuzuwarten sey.

Freiburg den 16. Oktober 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wirer.

Das Portofreithum der Bürgermeister in Dienstsachen betr.

Nro. 22617. Das Großherzogl. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 11. l. M. Nro. 2778 verfügt, daß die dienstlichen Sendungen der Bürgermeister mit allen vorgesetzten Staatsbehörden, nicht aber der Erstere unter sich, portofrei auf der Brief- und Fahrpost zu befördern sind. Letzteres, die dienstlichen Versendungen der Bürgermeister unter sich, kann zur Vermeidung von Mißbräuchen nur dann zugelassen werden, wenn die Bürgermeister die dienstlichen Sendungen vorerst durch eine Staatsstelle mit ihrem Dienstsiegel versehen lassen.

Hievon werden die Aemter und Bürgermeister des Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 26. October 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck

vdt. Schwab.

Nro. 19379. Nach einem Erlasse des Großherzogl. Ministeriums des Innern Plenum vom 2. d. M. Nro. 11007 dürfen ohne dessen Genehmigung künftighin keine Beiträge mehr zu Unterstützungen und andern wohlthätigen Zwecken in den öffentlichen Lehranstalten gesammelt werden.

Die katholischen Bezirksschulvisitaturen werden zur weitern Eröffnung und Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 12. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

Die neue Landes-Pharmacopoe betr.

Nro. 4130. In Beziehung auf die Verordnung des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 29. Mai d. J. wodurch alle Sanitätsbeamte, praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte angewiesen werden, sich mit den Bestimmungen der Badischen Pharmacopoe genau bekannt zu machen, findet man sich veranlaßt, zur Kenntniß derselben zu bringen, daß die Bestimmungen dieser Pharmacopoe sowohl hinsichtlich der Bestandtheile mancher zusammengesetzten Arzneimittel, als besonders hinsichtlich ihres quantitativen Verhältnisses von den Bestimmungen der bisher eingeführt gewesenen preußischen Pharmacopoe bedeutend abweichen, daß daher auch ihre Gabe hiernach modificirt werden muß. Wir nennen hier nur die Opiumtincturen, das Hallersche saure Elixir u. dgl.

Um auf jeden Fall sicher zu gehen, wird es demnach nothwendig seyn, daß sämmtliche Amtsärzte, practizirende Aerzte und mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde versehene Wundärzte die badische Pharmacopoe mit der preußischen genau vergleichen, die Abweichungen von einigem Belang aufzeichnen, bei Bestimmung der Gabe hierauf jedesmal Rücksicht nehmen, und, wenn sie hie und da nur einigermaßen im Zweifel sind, den betreffenden Artikel in der Pharmoco-

pos selbst, in deren Besitz jeder practische Arzt des Großherzogthums ohne Zweifel bereits seyn wird, nachschlagen.

Man erwartet, daß sich sämmtliche Amtsärzte nicht nur selbst hiernach achten, sondern daß sie auch die practischen Aerzte und die mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde versehenen Wundärzte ihres Bezirks mit dieser Belehrung gehörig bekannt machen werden.

Karlsruhe den 27. Oktober 1841.

Großherzogl. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Nachweisung über die außerhalb der Irrenanstalt befindlichen Irren pro 1841 betr.

Nro. 4126. Unter Beziehung auf die diesseitige, durch die Kreis-Verordnungs-Blätter bekannt gemachte, Verfügung vom 1. Februar 1841 Nro. 344 wird sämmtlichen Physikaten aufgetragen, in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J. unfehlbar das Verzeichniß der in ihrem Bezirk befindlichen Irren nach Maßgabe der Verordnung vom 11. April 1838 Nro. 1567 für das Jahr 1841 einzusenden.

Karlsruhe den 27. Oktober 1841.

Großherzogl. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Die Einsendung der Sanitäts-Diener-Tabellen betr.

Nro. 4049. Sämmtlichen Physikaten wird hiemit aufgetragen, sich bei Fertigung der Sanitäts-Diener-Tabellen des vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, sämmtliche Rubriken genau und deutlich auszufüllen, besonders in der Rubrik:

„Datum der Urkunde, auf welche sich die gegenwärtige Anstellung gründet"
anzugeben, ob dieses die erste Anstellung sey, oder wenn es der Fall nicht ist, auch die frühern Anstellungen zu bezeichnen. Dann in der Rubrik:

„Welche Besoldung 2c. 2c."
aufzuführen, ob der Sanitäts-Beamte auf einmal oder nach und nach in den Besitz seiner Besoldung gekommen seye, und die diesfallsigen Urkunden zu allegiren.

Endlich in der letzten Rubrik:

„Bemerkungen"
sich über die Befähigung, den Fleiß und die Sittlichkeit der einzelnen Sanitäts-Diener gewissenhaft auszusprechen, und im Fall Klage hierüber geführt werden müßte, in einem besondern Beibericht die Klage näher zu begründen und anzugeben, ob und welche Ermahnung den Betreffenden diesfalls zugegangen seyen und welchen Erfolg dieselben gehabt haben?

In den letzten Tagen jeden Jahrs sind die Sanitäts-Diener-Tabellen unfehlbar anher einzusenden.

Karlsruhe den 26. Oktober 1841.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Nro. 22417. Man bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß Victor Ehrhardt von Ettenheim mit Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 11391 im Dispensationswege als Amtsactuar aufgenommen wurde.

Freiburg den 22. Oktober 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Gesuche um Anstellung bei dem Eisenbahnbau betr.

Nro. 10072 Bezüglich auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli l. J. Nro. 6456, Karlsruher Zeitung Nro. 214 sieht man sich veranlaßt, wiederholt zu verkünden, daß die Aufstellung als Obmänner oder Unteraufseher beim Eisenbahnbau nicht bei diesseitiger Stelle, sondern bei den betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspektionen nachzusuchen ist. Zugleich bemerkt man aber auch, daß die Aufstellung als Obmann oder Unteraufseher nur für die Dauer des Bedarfs geschehen kann, und daß eine solche Aufstellung keine Anwartschaft auf künftige Anstellung gewährt, als daß der Betreffende nach Vollendung des Bahnbaues, wenn er sich während desselben als tüchtig gezeigt und gut aufgeführt hat, der Großherzogl. Oberpostdirektion zur Anstellung als Bahnwart empfohlen wird.

Was die Anstellung als Oberaufseher oder Materialverwalter betrifft, welche von diesseitiger Behörde ausgeht, so wird hiermit bekannt gemacht, daß mit wenigen Ausnahmen alle derartigen Stellen bereits besetzt sind, und daher die Exspectantenliste geschlossen wurde.

Da nun die in der Exspectantenliste vorgemerkten Personen mit wenigen Ausnahmen keine Berücksichtigung mehr finden können, so wird dieses denselben zur Kenntniß gebracht und beigefügt, daß die Bauinspektionen angewiesen sind, bei Aufstellung von Unteraufsehern vorzugsweise auf jene Rücksicht zu nehmen, welche sich auszuweisen vermögen, daß sie als Oberaufseher oder Materialverwalter in der diesseitigen Exspectantenliste vorgemerkt sind.

Karlsruhe den 30. Oktober 1841.

Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Section für den Eisenbahnbau.
Rochlitz.

vdt. H. Fecht.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 28. Samstag den 13. November 1841.

Verordnung

über die Befreiungen vom Schulgeld an den gelehrten und höhern Bürgerschulen.

Nachdem für die Verwaltungsräthe der Fonds der Gelehrtenschulen eine allgemeine Instruktion ergangen und nunmehr für alle Anstalten die Constituirung von Verwaltungsräthen angeordnet ist, wird zum gleichmäßigen Vollzuge des §. 28 der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 und des §. 15 der Instruktion für die Verwaltungsräthe vom 28. April 1840 in Beziehung auf die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld, unter Aufhebung der vorläufigen Verfügung vom 23. Dezember 1837 Nro. 1712, Folgendes verordnet:

§. 1.

Befreiung vom Schulgeld kann nach §. 28 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 nur ausnahmsweise statt finden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit streng nachgewiesen sind; sie wird jedesmal nur auf ein Jahr beziehungsweise für das betreffende Schuljahr bewilligt.

§. 2.

Je nach dem Vermögensstande und dem Grade der Würdigkeit der Petenten kann die Befreiung für den ganzen oder auch nur für den halben Schulgeldsbetrag ausgesprochen werden.

§. 3.

Die Befreiungsgesuche werden bei der Direction der betreffenden Gelehrtenschulen mittelst Uebergabe des Nachweises der Dürftigkeit angebracht und zwar beim Beginn des Wintersemesters für das ganze Schuljahr, von den im Sommersemester neu eintretenden Schülern beim Anfang dieses Semesters.

Nur obrigkeitlich bescheinigte Befreiungsgründe können berücksichtigt werden.

Vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines jeden Semesters wird die Liste der Befreiungsgesuche geschlossen, und später angebracht werdende Gesuche müssen bis zum nächsten Semester zurückgelegt werden, beziehungsweise unberücksichtigt bleiben.

§. 4.

Bei rechtzeitiger Anmeldung des Befreiungsgesuchs wird davon in der Schüler-, beziehungsweise Schulgeld-Einzugsliste Vormerkung gemacht, was zur Folge hat, daß der Einzug des Schulgeldes von dem betreffenden Schüler bis zu erfolgender Entscheidung von Großh. Oberstudienrath suspendirt ist.

§. 5.

Der Nachweis der Dürftigkeit muß durch ein vom betreffenden Gemeinderath und Pfarramt ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes, oder so weit das Amt Kenntniß davon hat, berichtigtes Zeugniß geliefert werden, welches enthält:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers;
b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder;

c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;
d) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihülfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihülfe nicht zu erfreuen habe;
g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbsteuerkapitals, etwaiger Jahresgehalte u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerb betreiben, und beim Bezug eines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens, der Betrag, mit welchem solches tarirt ist. Dem Vermögenszeugniß ist eine Erklärung der Eltern beizulegen, wodurch angegeben wird, zu welchem wissenschaftlichen Berufsfache (Theologie, Jurisprudenz ꝛc.) der Schüler bestimmt ist.

§. 6.

Die Liste über die Befreiungsgesuche wird nach beigeschlossenem Formular gefertigt und nach dem Schluß derselben mit den Beilagen der gesammten Lehrerconferenz vorgelegt, die Conferenz prüft die vorgelegten Dürftigkeitszeugnisse und ordnet die Vervollständigung der mangelhaften an. Die einzelnen Lehrer nehmen Notiz von den vorgelegten Befreiungsgesuchen behufs besonderer Aufmerksamkeit auf Fleiß und Betragen der betreffenden Schüler. Nach Ablauf weiterer vier Wochen geben die Lehrer in einer Conferenz die Resultate ihrer Beobachtung der Schüler an, und es werden nach den Beschlüssen der Lehrerconferenz in der Liste der Befreiungsgesuche die Kolumnen „Betragen, Fleiß und Antrag der Conferenz" ausgefüllt, die Liste von dem Direktor und einem Mitglied der Conferenz unterzeichnet, sofort dem Verwaltungsrath übergeben, welcher nach §. 15 der Instruktion die Befreiungsgesuche ebenfalls prüft, seine Anträge in der betreffenden Kolumne der Liste beifügt, und in sofern solche von denen der Lehrerconferenz abweichen, besondere Begründung beilegt, und das Ganze dem Oberstudienrath so zeitlich vorzulegen hat, daß vor Ablauf des dritten Monats vom Beginn des Unterrichts an die Entscheidung über die Gesuche erfolgen kann.

§. 7.

Die Lehrerconferenzen haben sich bei Ausfüllung der Kolumnen „Fleiß und Betragen" in der Liste über die Befreiungsgesuche nur der durch die diesseitige Instruktion über die Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai v. J. §. 10 und 11 bestimmten Noten zu bedienen.

§. 8.

Auf die — dieser Vollzugsverordnung entsprechenden Vorlagen entscheidet der Oberstudienrath über die Befreiungsgesuche in einer Verfügung an die betreffende Direktion unter Rücksendung der Dürftigkeitszeugnisse und gibt derjenigen Behörde, welcher die Oberaufsicht über die betreffenden Fonds und die Revision der Verwaltungsrechnungen zusteht, von der Entscheidung Nachricht. Bei der Entscheidung über die Befreiungsgesuche wird von den im §. 28 der Verordnung über die Gelehrtenschulen und in dem §. 8 und 9 der Verordnung vom 10. August 1840, Regierungsblatt Nr. XXVI, entwickelten Grundsätzen ausgegangen.

§. 9.

Die Dürftigkeitszeugnisse können in den folgenden Jahren wieder als Belege dienen, in sofern die Lehrerconferenz oder der Verwaltungsrath die Vorlage eines neuen Zeugnisses nicht für nöthig erachtet, weil sich die Verhältnisse des Petenten notorisch nicht geändert haben.

§. 10.

Das in §. 24 der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1836 vorbehaltene Reglement über das Schulgeld der Hospitanten wird in Folgendem gegeben:

Hospitanten, welche nur in einer Klasse Stunden besuchen, bezahlen das für diese Klasse fest-

gesetzte Schulgeld; Hospitanten, welche einzelne Stunden in mehreren Klassen besuchen, zahlen das Schulgeld, welches für die höchste derjenigen Klassen festgesetzt ist, in welcher sie Stunden besuchen.

§. 11.

Schüler welche während des Semesters aus einer Anstalt austreten, sollen in der Regel das Schulgeld des laufenden Semesters bezahlen, und nur in besonders dazu geeigneten Fällen, wie z. B. bei Ableben eines Schülers im Anfang des Semesters und dergleichen kann auf zu stellende besondere Anträge der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths eine Ausnahme vom Oberstudienrath gestattet werden.

§. 12.

Wenn von einem Schüler, der nach seinem Fleiß und Betragen des Schulgeldnachlasses nicht würdig ist, wegen Mittellosigkeit das Schulgeld nicht erhoben werden kann, so ist demselben die Zurückziehung der Erlaubniß zum weitern Schulbesuch für den Fall anzudrohen, daß er in dem nächsten Semester nicht genügende Noten erwerbe, welche Androhung auch den Eltern oder Fürsorgern des Schülers zu verkünden ist. Tritt im nächsten Semester die genügende Besserung des Schülers in Fleiß und Betragen nicht ein, so kann auf den Antrag der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths die Erlaubniß zum weitern Schulbesuch vom Oberstudienrath versagt werden.

§. 13.

Das Eintrittsgeld haben alle Schüler zu entrichten und es findet hievon keine Befreiung statt.

§. 14.

Diese Verordnung findet auch auf höhere Bürgerschulen Anwendung, so weit nicht die Statuten derselben an einzelnen Orten besondere, von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Bestimmungen über Schulgelds-Befreiung enthalten, welche hierdurch nicht abgeändert, sondern nach wie vor vollzogen werden sollen, jedoch unter Anwendung dieser Verordnung, so weit solche ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Statuts zulässig ist.

An jenen höhern Bürgerschulen, an welchen das Schuljahr im Frühjahr beginnt, wird die Jahresliste der Schulgelds-Befreiungsgesuche beim Beginn des Sommersemesters vorgelegt und beim Beginn des Wintersemesters nur die Gesuche der neu eintretenden Schüler.

Vorstehende, von hochpreislichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. August l. J. Nro. 9442 genehmigte Verordnung wird zum Vollzug hiermit verkündet.

Karlsruhe den 6. September 1841.

Großherzogl. Oberstudienrath.

Siegel. vdt. Gock.

Verzeichniß

der Gesuche um Schulgeldsbefreiung an dem (Gymnasium), (Lyceum), zu . . . . .
(Winter-) (Sommer-) Halbjahr 18 *

1. Nro.	2. Namen der Schüler.	3. Betragen.	4. Fleiß.	5. Künftiges Fachstudium.	6. Antrag der Conferenz.	7. Antrag des Verwaltungsraths.
	I. Classe. (Gesammtzahl der Schüler.)					
1.	A.					
2.	B.					
3.	C.					
	II. Classe. (Desgleichen.)					
4.	A.					
5.	B.					
6.	C.					
	III. Classe. (Desgleichen.)					
	IV. Classe.					

*) Die Vermögenszeugnisse sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und diese Nummern hier * einzutragen.

Die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

Nro. 22831. Da der Zeitpunkt naht, wo das Gesetz vom 13. Oktober v. J. Rggs. Bl. Nro. 33 die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend, im Wirksamkeit tritt, so wird in Gemäßheit hohen Justizministerial-Erlasses vom 25. d. M. Nro. 4899 der Auftrag gegeben, um der Schwierigkeiten willen, die durch den Uebergang nicht vollendeter Geschäfte unter die Herrschaft des neuen Gebührentarifs unvermeidlich erwachsen, ernstlich und nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Theilungskommissäre alle im laufenden Jahre begonnenen Geschäfte noch vor dem 1. Jänner künftigen Jahrs möglichst zum endlichen Abschlusse bringen.

Freiburg den 29. October 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Einschätzung sämmtlicher Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt betr.

Nro. 22263. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat in Folge Erlasses vom 12. d. M. Nro. 11354 gestattet, daß in den Orten, wo der Rathschreiber zur Fertigung der Einschätzungs-Tabellen nicht verwendet werden könne, der Schullehrer mit der Vornahme dieses Geschäfts beauftragt werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 19. Oktober 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die Monturgeld-Aversen der Amtsdiener betr.

Nro. 23507. Auf eingekommene Anfrage, wie es in Folge der Verlegung des Rechnungstermins mit der Verrechnung der Monturgelder an die Amtsdiener zu halten sey, wird verfügt:

Die Monturgeld-Aversen sind in der Rechnung vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 nicht im ganzen Jahrsbetrag, sondern nur zur Hälfte in das Soll der Ausgabe pos. 14 aufzunehmen. Im Fall jedoch bereits der volle Jahrsbetrag verausgabt seyn sollte, muß das Ausgab-Soll in vorstehender Weise abgeändert, die andere Hälfte des Aversums, als eine dem künftigen Rechnungsjahr vom ersten Jänner 18$^{42}/_{43}$ angehörige, vorschüßliche Ausgabe unter Rechnungs-Abtheilung IV. pos. 13 behandelt und sodann mit Eintritt dieses Rechnungsjahrs durch definitive Verrechnung ausgeglichen werden.

An die Stelle des bisherigen Verfalltermins 1. Juli tritt für die Zukunft der 1. Jänner, an welchem jeweils der ganze Jahrsbetrag vorauszuzahlen ist.

In ähnlicher Weise ist es mit den Monturgeld-Aversen der Gefangenwärter, welche nur alle 2 Jahre fällig sind, zu halten.

Dieses wird den Amtskassen zur Nachachtung, den Aemtern zur Kenntnißnahme, so wie zur Verständigung der Amtsdiener und Gefangenwärter eröffnet.

Freiburg den 6. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Meier.

Die Conscription betr.

Nro. 23880. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 5. August d. J. die Creirung eines Commandos der nicht streitbaren Reserve des Armeekorps befohlen und dem Oberst und Rekrutirungsoffizier von Göler zu Karlsruhe das Commando gnädigst übertragen.

Die Aemter werden hievon benachrichtigt und zugleich angewiesen, den dienstlichen Requisitionen dieser Stelle gleiche Folge wie denen des Regiments-Commandos zu geben.

Freiburg den 11. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 29. Samstag den 4. Dezember 1841.

Die Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Brandversicherung im Laufe des Monats Dezember betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 30. v. M. Nro. 13274 verfügt wie folgt:

Da die Generaleinschätzung im Laufe dieses Jahrs nicht vollendet werden konnte, so sieht man sich bezüglich auf die diesseitige provisorische Anordnung vom 3. November v. J. Nro. 12009 zu folgenden fürsorglichen Bestimmungen veranlaßt:

1) In den Orten, in welchen die Generaleinschätzung noch nicht bewirkt worden ist, sind die im November und Dezember v. J. von dem Gemeinderath vorgenommenen Abschätzungen neuer Gebäunde und Bauveränderungen des Jahres 1840 zur Brandversicherung des Jahres 1841 aus dem zu diesem Zweck angelegten besondern Verzeichniß in die bisherigen Brandversicherungsbücher zu übertragen, um den Gesammtanschlag für das Jahr 1841 ermitteln und die Beiträge in gewohnter Weise erheben zu können.

2) In den Orten, in welchen die Generaleinschätzung bereits statt gefunden hat, sind jedoch die im Jahr 1840 neu erbauten Gebäude nebst den in gleicher Zeit vorgekommenen Bauveränderungen nach den neuen Schätzungswerthen in die alten Brandversicherungsbücher zu obigem Zwecke nachzutragen.

3) Da mit Zuverläßigkeit auf die Beendigung der Generaleinschätzung im Laufe des Jahrs 1842 gerechnet werden kann, so unterbleibt der von den Bezirksschätzern vorzunehmende Umgang im nächsten Monat Dezember, und es tritt statt dessen nachstehendes Verfahren ein:

a) In den Orten, in welchen die Generaleinschätzung noch nicht begonnen hat, ermittelt der Gemeinderath, oder eine Commission desselben, zugleich durch einen allgemeinen Umgang im Bereich der Gemeinde die im Laufe des Jahrs 1841 vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen und schätzt sie unter Zuzug eines Bauverständigen nach den Bestimmungen der Instruktion I. für Taratoren bei Abschätzung der Gebäude vorläufig ab. Wertherhöhungen, die lediglich auf den Grund einer frühern zu niedern Schätzung verlangt werden, ohne daß irgend eine wirkliche Bauveränderung statt gehabt hat, dürfen hiebei durchaus nicht zugegeben werden. Die Schätzungstabellen sind sofort zusammen zu heften und mit einem Verzeichniß versehen, in der Gemeinde-Registratur zur Sicherheit für die Eigenthümer im Falle eines in der Zwischenzeit sie treffenden Brandunfalls aufzubewahren.

b) In den Orten, in welchen die Generaleinschätzung gegenwärtig im Laufe ist, hat dieselbe zunächst die im Jahr 1841 erbauten neuen Häuser und vorgenommene Bauveränderungen zu behandeln, damit sie gleichfalls, für den Fall eines vor Beendigung der Generaleinschätzung sie treffenden Brandschadens taxirt und versichert sind.

c) In den Orten, in welchen die Generaleinschätzung bereits vollendet ist, hat sich der Gemeinderath nach §. 16 und ff. der Instruktion III für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 zu benehmen, und die Generaleinschätzungs-Commission

noch in diesem Monat zur Vornahme der seit der Generaleinschätzung etwa entstandenen Neubauten und Bauveränderungen einzuladen.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirksschätzer und Gemeinderäthe zu benehmen, die Amtsrevisoren werden das vorgeschriebene Verfahren genau beaufsichtigen und controliren, die Aemter aber sogleich durch die Amtsblätter die weitere Bekanntmachung erlassen.

Freiburg den 3. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck

Das Collectiren in den öffentlichen Lehranstalten betr.

Nro. 22977. Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober Nr. 11007 wurde verfügt, daß ohne dessen Genehmigung künftighin in den öffentlichen Lehranstalten keine Beiträge zu Unterstützungen und andern wohlthätigen Zwecken gesammelt werden dürfen.

Sämmtliche Bezirks-Schulvisitaturen werden hievon zur weitern Eröffnung und genauen Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 30. Oktober 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Die Beförderung der Schweinszucht betr.

Nro. 22847. Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins beabsichtigt, der in vielen Theilen des Landes so sehr vernachläßigten Schweinszucht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Hebung dieses landwirthschaftlichen Betriebszweiges geeignete Maßregeln zu treffen.

Zu diesem Zwecke wünscht dieselbe genaue Kenntniß über den gegenwärtigen Stand der Schweinszucht im ganzen Lande zu erhalten und wird deshalb sämmtlichen Aemtern Tabellen zugehen lassen, für deren möglichst genaue Ausfüllung dieselben zu sorgen und diese sodann anher einzusenden haben.

Freiburg den 29. Oktober 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Das gastrisch-nervöse Fieber (auch Schleimfieber Typhus abdominalis) betr. +

Nro. 4446. Das gastrisch-nervöse Fieber, welches früher gewöhnlich nur einzelne Personen in einem Orte zugleich befallen hat, gewinnt seit einigen Jahren eine immer stärkere Ausdehnung und wird hie und da in der Art seuchhaft, daß nicht selten ganze Familien und überhaupt ein großer Theil der Einwohner eines Ortes davon befallen werden.

Aus Sorglosigkeit wegen Unkenntniß der damit verbundenen Gefahr wird dann gar häufig bei dem Auftreten dieser Krankheit entweder gar keine ärztliche Hülfe oder diese zu spät gesucht, überhaupt nicht das gethan, was ihr etwa noch steuern könnte, und die Folge davon ist, daß sie sich — wenn sie einmal Wurzel gefaßt hat — meistens rasch verbreitet und einen bösartigen Charakter annimmt.

Da durch ein geregeltes, angemessenes diätisches Verhalten und durch sonstige Vorsichtsmaßregeln, wenn auch nicht immer, doch zuweilen, dieser Krankheit vorgebeugt werden kann, da ferner eine sorgfältige Wartung und Pflege, und eine rechtzeitige zweckmäßige ärztliche Behandlung der daran Erkrankten manchmal zu bewirken im Stande ist, daß sie nicht die höchste Höhe erreicht, und bald vollkommene Genesung eintritt, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Belehrung über die Kennzeichen dieser Krankheit, über ihre Ursachen, Vorbauungsmittel und über das diätische Verhalten, so wie auch über die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, welche die davon ergriffenen Personen zu beobachten haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch die Amtsärzte aufzufordern, sobald diese Krankheit in einem Orte epidemisch zu werden anfängt, durch Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte dafür zu sorgen, daß die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetz-

+ [illegible] Bd. I. p. 333 [illegible] 1806 No 2 [illegible] Bd. I. p. 479.

ten diese Belehrung auf geeignete Weise verbreiten, und damit die ernstliche Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung verbinden.

Das Nämliche haben die Amtsärzte selbst gelegenheitlich der zu machenden Offizialbesuche zu bewirken, und bei jedesmaliger Anwesenheit im Orte, von dem Bürgermeister Nachricht über die angemeldeten neuen Erkrankungsfälle zu erheben.

Karlsruhe den 24. November 1841.

Großh. Bad. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Wolff.

Belehrung.

I. Zufälle des gastrisch-nervösen Fiebers.

a) Im ersten Zeitraum.

Eingenommenheit des Kopfes, zuweilen heftige Kopfschmerzen mit Schwindel, Mattigkeit, Hinfälligkeit, Niedergeschlagenheit, meistens düsteres, entstelltes, gelbliches oder erdfahles Aussehen, selten reine meistens aber schmutzig-gelblich oder weißbelegte Zunge, bitterer oder pappiger Geschmack, Druck in der Magengegend, Brechreiz, Frost, gewöhnlich Schüttelfrost, mit darauf folgender Hitze.

b) In seinem weitern Verlauf.

Die Fieberhitze dauert fort, ist jedoch meistens am Abend stärker als Vormittags, der Durst ist heftig, die Haut gewöhnlich trocken und brennend heiß; hie und da treten aber auch mehr oder weniger starke Schweiße, und in Folge dieser frieselartige Hautausschläge ein; der Kranke klagt über Völle und Schwere im Unterleib, manchmal über empfindliche Schmerzen an einer gewissen Stelle, welche durch den Druck vermehrt werden; es stellen sich — mehr Nachts als den Tag über — Durchfälle ein. Das Gesicht ist bald roth und aufgedunsen, meistens aber bleich und zusammengefallen. Die Zunge wird, gewöhnlich zuerst an der Wurzel und in der Mitte, dann aber an ihrem ganzen Umfange trocken, roth, wie geräuchertes Fleisch aussehend und rissig; häufig überzieht sie sich mit einem braunen zähen Schleim, was später auch an den Lippen und Zähnen beobachtet wird; die Stimme ist mehr oder weniger heiser; die Kranken sind betäubt, gleichgültig, liegen — leise vor sich hinmurmelnd — still, oder sie reden irre; der Bauch treibt sich, meistens, mehr oder weniger stark, durch Luft auf, die Ausleerungen erfolgen unwillkührlich, das Gesicht fällt immer mehr zusammen, das Bewußtseyn verschwindet ganz, und es erfolgt unter convulsivischen Bewegungen und Zeichen allgemeiner Erschöpfung der Tod.

Im günstigen Fall entscheidet sich die Krankheit, meistens ehe sie ihre höchste Höhe erreicht hat, durch Schweiß, durch Husten mit Schleimauswurf, durch Hautausschläge oder durch den Urin, und es erfolgt Genesung.

II. Ursachen desselben.

Eigenthümliche Beschaffenheit des Luftkreises. Außer und neben dieser — Unordnung und Unmäßigkeit in allen Genüssen, besonders im Essen und Trinken, vor allem aber übermäßiger Genuß des Branntweins, schlechte, verdorbene Nahrungsmittel, schlechte Wohnungen, Mangel an Reinlichkeit in denselben, in den Hofräumen, in den Straßen und Gassen; Sümpfe und Moräste in den Ortschaften selbst oder in ihrer Umgebung.

III. Vorbauungsmittel.

Man seye mäßig in allen Genüssen, man hüte sich besonders vor Ueberladung des Magens, vor dem Genuß verdorbener, schlechter oder schlecht zubereiteter Nahrungsmittel und vor dem übermäßigen Genuß des Branntweins, Weins ꝛc. ꝛc. [illegible]

Man reinige den Körper öfters durch Waschen mit frischem Wasser, wechsle Leib- und Bettweißzeug, so oft es die Verhältnisse gestatten, heitze die Wohn- und Schlafzimmer nicht zu stark, lüfte sie öfters aus, und zünde ein Wachholderholzfeuer darin an.

Man hüte sich vor Erhitzung und darauf folgender Erkältung überhaupt; besonders halte man die Füße trocken und warm. Ist man durchnäßt worden, so verwechsle man sogleich die nassen Kleider mit trockenen.

Man verschaffe den Pfützen und stehenden Wassern in den Hofräumen und in der Nähe der Wohnungen gehörigen Abfluß.

Wer nicht mit und um die Kranken beschäftigt seyn muß, vermeide die Besuche derselben entweder ganz, oder halte sich wenigstens nicht lange und nicht zugleich mit mehrern andern Personen im Krankenzimmer auf.

Wer auf oben beschriebene Weise erkrankt, suche sogleich ärztliche Hülfe, und nehme auf keinen Fall ohne ärztliche Anordnung weder Abführungsmittel, noch erhitzende, geistige oder sonstige Arzneimittel.

IV. Wartung und Pflege der am Schleimfieber erkrankten Personen.

Wenn es möglich ist, sollen nicht mehrere Kranke in einem Zimmer, niemals aber zwei derselben in einem Bette liegen.

Auf keinen Fall sollen Gesunde und Kranke das Bett theilen.

Können die Gesunden ihre Schlafstätte in einem andern Raume finden, als in einem Krankenzimmer, so sollen sie es nicht unterlassen.

Die Krankenzimmer sollen durch vorsichtiges Oeffnen der Fenster, ohne daß jedoch ein Durchzug dabei entsteht, von Zeit zu Zeit gelüftet, und der Fußboden mit gutem Weinessig besprengt werden.

Die Luft im Krankenzimmer kann auch, entweder durch Wachholderholzfeuer, welches man täglich einigemal darin anzündet, oder durch Essigdämpfe, welche man so bereitet, daß man guten Weinessig in einem flachen Gefäße auf den Ofen, oder in einem damit angefüllten Arzneiglas auf glühende Kohlen stellt, oder durch Chlorgas, das man aus Chlorkalk mit Wasser angefeuchtet in geringerem Grade, stärker aber durch Beimischung von etwas Schwefelsäure, entwickelt, gereiniget werden. Letzteres muß jedoch unterbleiben, wenn der Kranke dadurch zum Husten gereizt wird.

Der Körper der Kranken so wie ihr Bett und ihr Leibweißzeug sollen möglichst rein gehalten werden.

Der Nachtstuhl oder die Bettschüssel müssen, so oft sie gebraucht werden, sogleich ausgeleert, und durch reines Wasser gehörig gereinigt werden.

Betten und Kleidungsstücke von Kranken, die am Schleimfieber verstorben, sollen, ehe man sie wieder gebraucht, wiederholt gewaschen, oder längere Zeit hindurch ausgelüftet werden.

Die mit Wartung und Pflege der Kranken beschäftigten Personen sollen von Zeit zu Zeit an die Luft gehen, sich Morgens und Abends über den ganzen Körper mit Essig und Wasser waschen und nicht mehrere Nächte nacheinander wachen, sondern sich immer wieder, wenigstens einige Stunden lang, die so nöthige Erholung durch den Schlaf gönnen.

Die Schlafzimmer, in welchen Kranke während der ganzen Krankheit gelegen, oder in welchen sie verstorben sind, sollen, ehe Gesunde wieder Gebrauch davon machen, geweißelt, einige Tage ausgelüftet und mit Chlorgas ausgeräuchert werden.

Nro. 22614. Handelsmann Mainrad Bachmann zu Stühlingen wird als Agent des königlich französischen Phönix für den Amtsbezirk Jestetten hiemit bestätigt.

Freiburg den 26. October 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Wiser.

Nro. 23903. Franz Xaver Giavina von Thiengen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden.

Freiburg den 12. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Schwab.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches Verordnungs-Blatt für den Oberrhein-Kreis.

№ 30. Samstag den 18. Dezember 1841.

Die Eintheilung der Notariatsdistrikte betr.

Nro. 25838. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 8. Dezember Nro. 5775 die Amtsrevisoratsbezirke des Oberrheinkreises eingetheilt, wie folgt:

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs.	Distriktsorte (Gemeinden)	Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs.	Distriktsorte (Gemeinden)
Breisach Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Königschafhausen	Ichtingen Kichlinsbergen Königschafhausen Leiselheim Sasbach Schelingen Bischoffingen Burkheim.	Emmendingen. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Emmendingen	Emmendingen Niederemmendingen Kollmarsreuthe Freiamt Maleck Mundingen Windenreuthe
	II. Distrikt Rothweil	Rothweil Oberbergen Bikensol Achkarren Ihringen Wasenweiler		II. Distrikt Denzlingen	Denzlingen Holzhausen Reuthe Serau Nimburg Wasser Vörstetten.
	III. Distrikt Breisach	Breisach Gündlingen Mördingen Gottenheim Grezhausen Hartheim Hausen Niederrimsingen Oberrimsingen		III. Distrikt Malterdingen	Malterdingen Heimbach Köndringen Ottoschwanden Theningen
				VI. Distrikt Eichstetten	Bahlingen Bötzingen und Oberschafhausen Eichstetten

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Ettenheim Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Mahlberg	Kippenheim Kippenheimweiler Schmieheim Grafenhausen Mahlberg Kappel Orschweier Rust
	II. Distrikt Ettenheim	Ettenheim Ettenheimweiler Münchweier Waldburg Dörlinbach Münsterthal Ringsheim Altdorf Schweighausen
Freiburg Landamt Mit zwei Assistenten.	I. Distrikt Thiengen	Mengen Munzingen Scherzingen Schallstatt Ebringen Thiengen Opfingen Wolfenweiler Waltershofen
	II. Distrikt Freiburg	Hugstetten Buchheim Neuershausen Hochdorf Umkirch Gundelfingen Au Merzhausen Wittnau Sölden Herben Hofsgrund
Freiburg Landamt Mit zwei Assistenten.	III. Distrikt Neuhäuser oder Kirchzarten.	Ebnet Littenweiler Kappel Neuhäuser Wittenthal mit Attenthal Zarten Kirchzarten Dietenbach Weilersbach Oberried St. Wilhelm Zastler Stegen Eschbach Burg St. Peter.
	IV. Distrikt Buchenbach.	St. Märgen Hinterstraß Waldau Breitnau Steig Hinterzarten Falkensteig Buchenbach Wagensteig Unteribenthal
Freiburg Stadtamt Mit zwei Assistenten.	I. Distrikt Freiburg.	Oberstadt v. Freiburg m. Herdern
	II. Distrikt Freiburg.	Unterstadt v. Freiburg mit Wiehre
	III. Distrikt Freiburg.	Betzenhausen Günterstahl Haslach Lehen St. Georgen Wildthal Zähringen
Hornberg Mit einem Assistenten (zugleich für Triberg.)	Hornberg.	Sämmtliche Amtsgemeinden

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Jestetten	Jestetten	Sämmtliche Amtsorte.
Kenzingen Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Kenzingen.	Kenzingen Weisweil Hecklingen Bombach Nordweil Wagenstadt
	II. Distrikt Endingen.	Endingen Riegel Amoltern Forchheim Wiehl
	III. Distrikt Herbolzheim.	Herbolzheim Bleichheim Broggingen Tutschfelden Oberhausen Niederhausen
Lörrach. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Lörrach.	Lörrach Brombach Hägelberg Hauingen Höllstein Hüsingen Steinen Stetten Tüllingen Hausen Thumringen
	II. Distrikt Grenzach.	Wihlen Degerfelden Grenzach Herthen Inzlingen Warmbach Weil
Lörrach. Mit einem Assistenten.	III. Distrikt Kirchen.	Binzen Eimeldingen Fischingen Haltingen Märkt Oettlingen Rümmingen Kirchen Efringen Huttingen Istein.
	IV. Distrikt Kandern.	Kandern Hertingen Holzen Mappach Riedlingen Schallbach Tannenkirch Wintersweiler Wittlingen Wollbach Egringen Blansingen Kleinkems Welmlingen
Müllheim. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Müllheim.	Auggen Badenweiler Hügelheim Lipburg Marzell Müllheim Neuenburg Niederweiler Vögisheim Zinken.
	II. Distrikt Sulzburg.	Britzingen Buggingen Dattingen Laufen Oberweiler Schweighof Seefelden Sulzburg Zunzingen.

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Müllheim. Mit einem Assistenten.	III. Distrikt Schliengen.	Bamlach
		Bellingen
		Feldberg
		Feuerbach
		Liel
		Malsburg
		Mauchen
		Niedereggenen
		Obereggenen
		Rheinweiler
		Schliengen
		Sitzenkirch
		Steinenstadt
Säckingen. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Herrischried.	Rippolingen
		Harpolingen
		Oberhof
		Hänner
		Rickenbach
		Willaringen ꝛc.
		Altenschwand
		Bergalingen
		Hottingen
		Hütten
		Niedergebisbach
		Herrischried
		Herrischwand
		Hogschür
		Hornberg ꝛc.
		Rütte
		Klein-herrischwand ꝛc.
	II. Distrikt Säckingen.	Säckingen
		Obersäckingen
		Murg ꝛc.
		Rhina
		Niederhof ꝛc.
		Binzgen
		Kleinlaufenburg
		Wallbach
		Oeflingen ꝛc.
		Wehr ꝛc.
		Oberschwörstadt ꝛc.
		Niederschwörstadt
		Karsau
		Nollingen

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Schönau Mit einem Assistenten (zugleich für St. Blasien.)	I. Distrikt Schönau.	Aitern ꝛc.
		Böllen ꝛc.
		Geschwend
		Präg ꝛc.
		Schönau ꝛc.
		Schönenberg ꝛc.
		Thunau ꝛc.
		Utzenfeld ꝛc.
		Wembach ꝛc.
		Wieden ꝛc.
		Aftersteg ꝛc.
		Brandenberg ꝛc.
		Muggenbrunn
		Schlechtnau ꝛc.
		Todtnau ꝛc.
		Todtnauberg ꝛc.
	II. Distrikt Zell.	Adelsberg ꝛc.
		Atzenbach
		Ehrsberg ꝛc.
		Vogtei Fröhnd
		Mambach ꝛc.
		Häg ꝛc.
		Pfaffenberg ꝛc.
		Riedichen ꝛc.
		Zell.
Schopfheim	I. Distrikt Schopfheim.	Schopfheim
		Adelhausen
		Dosenbach
		Eichen
		Eichsel
		Fahrnau
		Gersbach
		Hasel
		Maulburg
		Minseln
		Nordschwaben
		Raitbach ꝛc.
		Wiechs.
	II. Distrikt Wiesleth.	Wiesleth
		Bürchau
		Elbenschwand
		Endenburg ꝛc.
		Enkenstein
		Greßgen

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Schopfheim.	II. Distrikt Wiesleth.	Hausen Langenau Neuenweg ꝛc. Raich ꝛc. Salneck Schlechthaus Tegernau Weitenau ꝛc. Wies ꝛc.
St. Blasien. Mit einem Assistenten. (Zugl. für Schönau.)	St. Blasien.	Sämmtliche Amtsorte.
Staufen. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Kirchhofen.	Kirchhofen Ehrenstetten Pfaffenweiler Bollschweil ꝛc. Norsingen Offnadingen St. Ulrich Geyersnest.
	II. Distrikt Krotzingen.	Krotzingen Schlatt Biengen Feldkirch Bremgarten Eschbach Griesheim Heitersheim
	III. Distrikt Staufen.	Ballrechten Grunern ꝛc. Dottingen Wettelbrunn Gallenweiler Staufen ꝛc. Thunsel und Schmidthöfen Untermünsterthal ꝛc. Obermünsterthal ꝛc.
Triberg. Mit einem Assistenten. (Zugl. f. Hornberg.)	Triberg.	Sämmtliche Amtsorte.
Waldkirch. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Elzach.	Siegelau ꝛc. Biederbach Elzach Katzenmoos Oberwinden Niederwinden Prechthal ꝛc. Jach.
	II. Distrikt Waldkirch.	Buchholz Kollnau Gutach Siensbach Stahlhof ꝛc. Waldkirch Bleibach Föhrenthal Oberglotterthal Unterglotterthal Heuweiler Ohrensbach Suggenthal Wildgutach Altsimonswald ꝛc. Haßlachsimonswald ꝛc. Obersimonswald Untersimonswald
Waldshut. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Waldshut.	1. Waldshut 2. Dogern 3. Reichenbach Albbruck 4. Eschbach 5. Birkingen Kuchelbach und Bolland 6. Waldkirch Gais Schmizingen 7. Unteralpfen 8. Oberalpfen 9. Schachen Alb 10. Indlekofen 11. Birndorf und Schadenbirndorf 12. Hauenstein.

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Waldshut. Mit einem Assistenten.	I. Distrikt Waldshut.	13. Luttingen 14. Stadenhausen 15. Grünholz 16. Bierbronn Heubach Aispel Rohr 17. Buch Etzwiel und Haite Hohwiel und Steinbach
	II. Distrikt Görwihl.	1. Albert 2. Banholz Ay Aisperg 3. Remetschwiel Brunnadern 4. Röggenschwiel 5. Rüßwihl Tiefenstein 6. Görwihl 7. Rotzingen Burg 8. Strittmatt Hartschwand 9. Segeten 10. Engelschwand 11. Oberwihl 12. Niederwihl 13. Hochsal 13. Rotzel.

Amtsrevisorat	Wohnsitz des Distriktsnotärs	Distriktsorte (Gemeinden)
Waldshut. Mit einem Assistenten.	III. Distrikt Thiengen.	1. Thiengen 2. Unterlauchringen 3. Oberlauchringen 4. Schwertzen 5. Wutöschingen 6. Degernau 7. Kadelburg 8. Rheinheim 9. Reckingen 10. Dangstetten 11. Bechtersbohl 12. Küßnach 13. Lienheim 14. Gurtweil 15. Dietlingen 16. Bürgeln 17. Weilheim.

Dies wird zum Wissen und Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aemter haben die Eintheilung, soweit sie den Amtsbezirk betrifft, in den Amts- und Lokal-Blättern zu publiciren.

Freiburg den 13. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

Die Ernennung der Distrikts-Notare betr.

Nro. 25839. Das Großherzogliche Justizministerium hat durch hohe Resolution vom 8. d. M. Nro. 5776 folgende Theilungscommissäre provisorisch zu Distrikts-Notare im Oberrhein-Kreise ernannt:

1) Im Amtsrevisorat Breisach.

a) für den Distrikt Königschaffhausen: Carl Beck von Breisach,
b) " " " Rothweil: Heinrich Kaiser von Kenzingen,
c) " " " Breisach: Joseph Sitter von Breisach;

2) im Amtsrevisorat Emmendingen:

a) für den Distrikt Emmendingen: Ernst Friedrich Seufert von Neufreistedt,
b) " " " Denzlingen: Franz Joseph Föhrenbach von Mahlberg,
c) " " " Malterdingen: Onophrion Hemberlin von Kandern,
d) " " " Eichstetten: Mathias Schmidt von Kollmarsreuthe;

3) im Amtsrevisorat Ettenheim:

a) für den Distrikt Mahlberg: Wilhelm Schnaibel von Lahr,
b) " " " Ettenheim: Karl Adolph Friedrich Müller von Kloster Weitenau;

4) im Landamtsrevisorat Freiburg:

a) für den Distrikt Thiengen: Carl Friedrich Vollrath von Emmendingen,
b) " " " Freiburg: Johann Benjamin Roman von Niedereggenen,
c) " " " Kirchzarten: Alban Glyckherr von Freiburg,
d) " " " Buchenbach: Joseph Sebastian Vögele von Endingen;

5) im Stadtamtsrevisorat Freiburg:

a) für den ersten Distrikt: Wilhelm Näher von Wollbach,
b) " " zweiten " Wilhelm Ulrich Grimm von Blankenloch,
c) " " dritten " Carl Wilhelm Idler von Pforzheim;

6) im Amtsrevisorat Hornberg:

für den Distrikt Hornberg: Carl Theodor Müller von Hornberg;

7) im Amtsrevisorat Jestetten:

für den Distrikt Jestetten: Ludwig Ziegler von Walldürn;

8) im Amtsrevisorat Kenzingen:

a) für den Distrikt Kenzingen: Franz Joseph Freyler von Herbolzheim,
b) " " " Endingen: Joseph Protas Mutschler von Breisach,
c) " " " Herbolzheim: Wilhelm Friedrich Gebhardt von Kandern;

9) im Amtsrevisorat Lörrach:

a) für den Distrikt Lörrach: Theodor Hitzig von Lörrach,
b) " " " Grenzach: Johann Wilhelm Weber von Lörrach,
c) " " " Kirchen: Joseph Biecheler von Freiburg,
d) " " " Kandern: Ludwig Vollhard von Eichen;

10) im Amtsrevisorat Müllheim:

a) für den Distrikt Müllheim: Christian Ebecke von Niefern,
b) " " " Sulzburg: Johann Beck von Wertheim,
c) " " " Schliengen: Wilhelm Fischer von Heitersheim;

11) im Amtsrevisorat Säckingen:

a) für den Distrikt Herrischried: Franz Sales Frei von Kenzingen,
b) „ „ „ Säckingen: Johann Baptist Sutter von Waldshut;

12) im Amtsrevisorat St. Blasien:

für den Distrikt St. Blasien: Eduard Fürst von Constanz;

13) im Amtsrevisorat Schönau:

a) für den Distrikt Schönau: Carl Heinrich Besch von Neckarelz,
b) „ „ „ Zell: Sebastian Maier von Bieberbach;

14) im Amtsrevisorat Schopfheim:

a) für den Distrikt Schopfheim: Friedrich Gmelin von Hügelheim,
b) „ „ „ Wiesleth: Carl Friedrich Lapp von Hasel;

15) im Amtsrevisorat Staufen:

a) für den Distrikt Kirchhofen: Friedrich Eberlin von Opfingen,
b) „ „ „ Krozingen: Franz Ludwig Reich von Ettenheim,
c) „ „ „ Staufen: Christian Bertsch von Vörstetten;

16) im Amtsrevisorat Triberg:

für den Distrikt Triberg: Carl Friedrich Schanzlin von Kandern;

17) im Amtsrevisorat Waldkirch:

a) für den Distrikt Waldkirch: Joseph Anton Warth von Achern,
b) „ „ „ Elzach: Carl Sebastian Dufner von Breisach;

18) im Amtsrevisorat Waldshut:

a) für den Distrikt Waldshut: Johann Friedrich Bär von Eichstetten,
b) „ „ „ Görwihl: Georg Friedrich Sütterlin von Schopfheim,
c) „ „ „ Thiengen: Augustin Schupp von Buch.

Hierbei wird jenen Distrikts-Notaren, die ihren Wohnsitz zu verändern haben, aufgegeben, ihren Dienst unfehlbar am 1. Jänner 1842 anzutreten.

Anstellungs-Urkunden werden den Distrikts-Notaren, da sie nur provisorisch ernannt sind, zur Zeit nicht ertheilt.

Die Aemter werden beauftragt, die ihren Distrikt betreffenden Ernennungen durch die Amts- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Freiburg den 13. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck

Die Ernennung der Amtsrevisorats-Assistenten betr.

Nro. 25840. Das Großherzogliche hochpreisliche Justizministerium hat durch Beschluß vom 8. d. M. Nro. 5777 den nachstehenden Amtsrevisoraten als Assistenten provisorisch beigegeben:

1. mit einem Gehalt von jährlichen zweihundert Gulden:

dem Landamts-Revisorat Freiburg: den Theilungs-Commissär Fidel Hetzel von Thiengen;

2. mit einem Gehalt von jährlichen einhundert Gulden:

dem Amtsrevisorat Breisach: den Theilungs-Commissär Johann Jakob Stoll von Wertheim,
" " Säckingen: " " " Mathias Lehrer von Diersberg;

3. ohne Gehalt:

dem Amtsrevisorat Emmendingen:	den Theilungs-Commissär	Franz Xaver Amrhein von Ruffach,
" " Ettenheim:	" " "	Christoph Frei von Karlsruhe, gegenwärtig daselbst,
" Landamts-Revisorat Freiburg:	" " "	Karl Hummel von Schliengen,
" Stadtamts-Revisorat Freiburg:	" " "	Johann Nepomuk Katzenberger von Rothenfels,
den Amtsrevisoraten Hornberg u. Triberg gemeinschaftlich:	" " "	Wilh. Aug. Thurn von Kippenheim,
dem Amtsrevisorat Kenzingen:	" " "	Anton Poinsignon von St. Blasien,
" " Lörrach:	" " "	Franz Anton von Quenauden aus Burkheim,
" " Müllheim:	" " "	Wilhelm Weigand von Bruchsal,
den Amtsrevisoraten St. Blasien und Schönau gemeinschaftlich:	" " "	Kaspar Straub von Freiburg,
dem Amtsrevisorat Staufen:	" " "	Friedrich Kiefer von Müllheim,
" " Waldkirch:	" " "	Anton Zimmermann von Donauöschingen,
" " Waldshut:	" " "	Justin Merkt von Schönau.

Die Assistenten werden andurch angewiesen, am 1. künftigen Monats ihre Stellen anzutreten. Uebrigens wird bemerkt,

a) daß sämmtlichen Amtsrevisoren, mag ihnen ein Assistent beigegeben seyn oder nicht, unbenommen bleibt, nach §. 17 der höchsten Verordnung vom 25. v. M. (Reg. Bl. S. 345) aus der Zahl der Theilungsscribenten einen weitern beziehungsweise einen erstern Assistenten auch für sich anzunehmen, mit der Verbindlichkeit jedoch, hiezu die Genehmigung der Kreis-Regierung einzuholen; sodann

b) daß die Ernennung der Assistenten ohne Gehalt dermalen ausnahmsweise vom Großherz. Justizministerium erfolgte, weil die Amtsrevisorate selbst vor dem Eintritt der neuen Organisation eine Auswahl nicht mehr treffen konnten, und es überdies im Wunsche lag, allen funktionirenden Theilungs-Commissären eine Stelle zuzuweisen.

Auch die mit Gehalt ernannten Assistenten erhalten vorderhand keine Anstellungs-Dekrete, da ihre Ernennung nur provisorisch ist.

Die Aemter werden beauftragt, die ihren Bezirk betreffenden Ernennungen in den Amts- und Lokalblättern bekannt zu machen.

Freiburg den 13. December 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

Die Dienstverhältnisse der Theilungs-Commissäre betr.

Nro. 25841. Das Großherzogliche hochpreisliche Justizministerium hat unterm 8. d. M. Nr. 5773 den Gebührenantheil, welchen nach §. 8. Nro. 1 der höchsten Verordnung vom 25. v. M. den Vollzug des Gesetzes vom 13. Oktober v. J. über die Gebühren für die von Amtsrevisoren und Theilungs-Commissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte betr. die Theilungs-Commissäre er-

halten sollen, provisorisch auf vierzig Prozent bestimmt, und nebstdem jedem Theilungs-Commissär einstweilen und bis sich ein genügendes Resultat über das Erträgniß dieser 40 Prozent ergeben hat, einen fixen Gehalt von jährlichen Einhundert Gulden verwilligt.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 13. December 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 31. Mittwoch den 22. Dezember 1841.

Die Reiselegitimation Großherzoglicher Unterthanen in das Ausland nämlich nach Preußen betreffend.

Nro. 24094. Es ist in neuerer Zeit öfters der Fall vorgekommen, daß Großherzogliche Unterthanen, die nicht gerade zu dem Handwerksstande gehören, bloß mit einem Heimathschein versehen in das Ausland reisen, unter dem Vorgeben, daß ihre Ortsbehörden, so wie auch Stadt- und Bezirksämter, von welchen der Heimathschein legalisirt ist, sie versichert hätten, daß man mit einem solchen Dokument überall hingehen könne und keinern weitern Legitimation bedürfe.

Da nun dadurch für die betreffenden Personen mancherlei Unannhemlichkeiten entstehen können, und da namentlich die preußischen Polizeibehörden einen bloßen Heimathschein, auf welchen häufig nicht einmal die Erlaubniß zum Reisen bemerkt ist, nicht als Reiselegitimation gelten lassen, so werden sämmtliche Aemter angewiesen, den diesseitigen Unterthanen, welche in das Ausland zu reisen wünschen, in sofern sie nicht mit Wanderbüchern versehen sind, neben dem Heimathschein einen ordnungsmäßigen Reisepaß auszustellen, oder mindestens auf dem Heimathschein zu bemerken, daß derselbe zugleich als Reiselegitimation (mit Angabe der Richtung der Reise und deren Zweck) zu dienen habe.

Freiburg den 16. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. v. Andlaw.

Die Vermögens-Uebergaben der Ehefrauen betr.

Nro. 24750. Zur Beseitigung jeden Zweifels über die Frage, ob Ehefrauen, welche zugleich mit ihren Männern ihr Vermögen übergeben wollen, einer staatspolizeilichen Altersdispensation bedürfen, hat das Großherzogl. Justizministerium mit Erlaß vom 19. d. M. Nro. 5382 verfügt:

Nach dem Inhalt und Zweck des Gesetzes vom 15. September 1807 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Frau, welche ihr Vermögen an die nächsten Erben übergeben will, entweder das gesetzliche Alter erreicht haben müsse, oder einer staatspolizeilichen Ermächtigung bedürfe, wenn sie als Wittwe im Sinn des §. 16 des IV. Const. Edikts Familienhaupt ist, oder mit ihrem Ehemann in völliger Güterabsonderung lebt, somit ihr Vermögen selbst verwaltet, (L. R. S. 1449, 1536). Dagegen ist in Fällen, wo eine nicht auf gesondert Gut lebende Frau zugleich mit ihrem Ehemann ihr Vermögen übergeben will, eine obrigkeitliche Altersdispensation nicht erforderlich.

Es werden daher hievon sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 26. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Wiser.

Die Generaleinschätzung der Gebäude in specie die Erledigung der deßfallsigen Beschwerden betreffend.

Nro. 24998. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. November d. J. Nro. 11855 rücksichtlich der Erledigung der Rekurse und Beschwerden, welche bei der Generaleinschätzung der Gebäude vorkommen, Folgendes verfügt:

„Das Gesetz vom 30. Juli v. J. Reg. Bl. Nro. 38. über die Gebäude-Feuerversicherung enthält keine Bestimmung darüber, wie es im Falle eines Rekurses bei der Generaleinschätzung zu halten sey, indem die §§. 25 und 42, wo von der Spezialeinschätzung und von der Abschätzung des Feuerschadens die Rede ist, für den obigen Fall nicht als maßgebend erscheinen können.

Bei diesem Mangel einer besondern gesetzlichen Vorschrift, und da es auch bei der möglichsten Beschleunigung, mit welcher die Generaleinschätzung statt zu finden hat, und bei dem Mangel des erforderlichen technischen Personals gänzlich unthunlich wäre, die Bestimmung des §. 25 wonach schon auf Anrufen des Gebäude-Eigenthümers eine neue Schätzung von andern Sachverständigen vorgenommen werden muß, auch auf das Verfahren bei der Generaleinschätzung auszudehnen, hat es hier bei der gesetzlichen Vorschrift des §. 550 der Prozeßordnung zu verbleiben, wonach auf den Antrag einer Parthie eine neue Schätzung durch die nemlichen oder nach Umständen durch andere Sachverständige nur dann stattfinden kann, wenn nicht der richtige Gegenstand oder nicht alle wesentlichen Punkte begutachtet worden sind."

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 30. November 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Pforzheim betr.

Nro. 24774. Mit dem bis 1. Juni 1842 beginnenden neuen Lehrkurse in dem Taubstummen-Institut zu Pforzheim werden mehrere Plätze erledigt, weshalb diejenigen, welche die Aufnahme taubstummer Kinder in dieses Institut wünschen, aufgefordert werden, ihre desfallsigen Gesuche unverzüglich bei dem betreffenden Amte anzumelden. Auf verspätete Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Aemter haben über die bei ihnen einkommenden Aufnahmsgesuche nach der Verordnung vom 8. Juli 1833 Nro. 13175 Anzeigeblatt Nro. 57 den vorgeschriebenen Erkundigungsbogen ausfüllen zu lassen, und mit ihrem Gutachten bis Ende Januar berichtlich hieher vorzulegen. Dabei wird bemerkt, daß nur solche taubstumme Kinder aufgenommen werden dürfen, welche vermöge ihrer übrigen körperlichen und geistigen Beschaffenheit für weitere Ausbildung empfänglich sind, daher Kinder mit Verkrüpplung, Stumpfsinn und dergleichen keine Aufnahme in das Institut zu erwarten haben.

Freiburg den 26. November 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Wiser.

Die Anwendung von Stempelpapier und den Ansatz von Sporteln bei Bewerbungen um öffentliche Dienste betr.

Nro. 25272. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großherzogl. Finanzministerium unterm 12. v. M. Nro. 12612 verfügt, daß ein Ansatz von Sporteln und Stempelgebühren für die, wegen Besetzung eines zur Bewerbung ausgeschriebenen öffentlichen Dienstes, sey es ein eigentlicher Staatsdienst oder ein s. g. niederer Dienst, an die höhern Behör-

den zu erstattenden Vorträge oder sonstigen Verfügungen nicht stattfinden solle, dagegen bei allen Bewerbungen um einen öffentlichen Dienst, auch wenn derselbe zur Bewerbung ausgeschrieben wurde, da hier das Interesse der einzelnen Bewerber in Frage kommt, von denselben nach den Vorschriften der Sportelordnung C. §. 20 b. und nach bisheriger Uebung, Stempelpapier gebraucht werden müsse.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. December 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Den Vollzug des Gesetzes über die Amtsrevisorats-Sporteln, insbesondere die Impressen betr.

Nro. 25628. Die sämmtlichen Amtsrevisorate werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß der jeweilige Bedarf an Impressen für Kauf-, Tauschbrief-, Unterpfands- und Cautions-Urkunden von der diesseitigen Communrevision auf Requisition und gegen Bescheinigung unentgeldlich bezogen werden kann.

Freiburg den 10. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck vdt. v. Andlaw.

Die Abschätzung neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Brandversicherung im Laufe des Monats December und deren Einstellung betr.

No. 24133. Da das Geschäft der Generaleinschätzung sämmtlicher Gebäude des Großherzogthums nicht in dem Maße gefördert werden konnte, um die neuen Kataster aufzustellen, so sieht man sich zur Beruhigung derjenigen Eigenthümer, welche in diesem Jahre neue Gebäude errichtet, oder an schon versicherten ältern Gebäuden Veränderungen unternommen haben, und um denselben Sicherheit für den Fall zu verschaffen, daß solche neue oder reparirte Gebäude vor Vollendung der Generaleinschätzung beziehungsweise der neu aufzustellenden Versicherungskataster durch Feuer zerstört oder beschädigt werden sollten, veranlaßt, die diesseitige Generalverfügung vom 16. November 1840 Nrr. 23620, Verord. Blatt Nro. 27 zum gleichmäßigen Vollzug auch für dieses Jahr wiederholt zu verkünden.

Demgemäß ist Nachstehendes zu befolgen:

1) Jeder Eigenthümer eines neu errichteten noch nicht versicherten Gebäudes hat dasselbe nach der Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 längstens bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werthes der Baumaterialien und des Arbeitslohnes schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa vorhandenen Baupläne und Rechnungen dahier zu übergeben.

   Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat von den Eigenthümern in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude während des Jahres 1841 in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend erhöht oder durch Baufälligkeit oder anderweit bedeutend vermindert worden ist.

   Ueber sämmtliche Anmeldungen hat der Gemeinderath ein fortlaufendes nach der Reihenfolge mit Nummern versehenes Protokoll zu führen.

2) Im Monat Dezember ermittelt eine Commission des Gemeinderaths durch einen allgemeinen Umgang im Bereich der Gemeinde die etwa nicht angemeldeten Bauten und Bauveränderungen und trägt sie in dem protokollarischen Verzeichniß nach, worauf sie sofort sämmtliche angemeldete und nachgetragene Bauwesen mit Rücksicht auf die vorgelegten Baurechnungen nach den Bestimmungen des §. 32 des neuen Gesetzes vorläufig abzuschätzen, die Eigenthümer darüber zu vernehmen und nach Erledigung über etwaigen Einwendungen das Ergebniß der Abschätzung in das protokollarische Verzeichniß einzutragen, sofort dasselbe zu unterzeichnen, und bei der Gemeinderegistratur aufzubewahren hat.

3) Im Falle einer Feuerbeschädigung an derartigen nach Abschnitt 1. 2. angemeldeten und vorläufig abgeschätzten Gebäuden vor dem Eintreten der Generaleinschätzung ist die Vergütung aus der Brandkasse nach Vorschrift des §. 73 des neuen Gesetzes zu ermitteln und zu leisten.

Die Gemeinderäthe werden demnach angewiesen, diese Verordnung ihren Gemeinden zu republiciren und für den genauen Vollzug Sorge zu tragen.

Freiburg den 16. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Dr. Kern. vdt. Meier.

Civ. H. G. Nro. 8319. Pl. Sämmtlichen Aemtern des Oberrheinkreises wird die diesseitige Verfügung vom 10. März v. J. wodurch sie angewiesen wurden, bei allen eintretenden Dienstveränderungen jeweils den Tag des Abzuges oder Eintritts eines Beamten sogleich anher anzuzeigen, in Erinnerung gebracht, und den Amtsvorständen insbesondere aufgegeben, für die pünktliche Befolgung derselben besorgt zu seyn.

Freiburg den 7. December 1841.

Großherzogliches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Baumgärtner.

vdt. C. Jäger.

Die Nebenzollämter Kappel und Oehningen betr.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M. Nr. 1613 ist das Nebenzollamt I. zu Kappel in ein Nebenzollamt II., und das Nebenzollamt II. zu Oehningen in ein Nebenzollamt I. verwandelt worden.

Dieß wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 1. Oktober 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh. vdt. Dietz.

Vorstehende im Regierungsblatt vom 28. v. M. Nro. XXXII enthaltene Bekanntmachung wird mit dem Anfügen hiemit weiter verkündet, daß dieselbe am 1. Januar 1842 in Vollzug treten werde.

Karlsruhe den 30. November 1841.

Steuerdirection.

Goßweiler.

vdt. Forch.

Die Lagerung von Weinen in Lagerhäusern betr.

Nro. 15459. In Folge hohen Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 2. Oktober d. J. Nr. 7747 wird verfügt, daß in die für Gegenstände des freien Verkehrs bestehenden städtischen oder Privatlagerhäuser kein Weintransport ohne gleichbaldige Anzeige beim Accisor aufgenommen werden darf, und daß, wo diese Anzeige unterbleibt, die Bestrafung des Verwalters beziehungsweise Besitzers des betreffenden Lagerhauses nach Maßgabe des §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 27. Januar 1837 (neue Sammlung Absch. I. Seite 156) einzutreten hat.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit der Weisung an das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, derartige Lagerhäuser von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich davon, ob der Anordnung Genüge geschieht, Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter haben den Vollzug zu überwachen.

Karlsruhe den 23. November 1841.

Steuer-Direction.

Cassinone. vdt. Tröger.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 32. Samstag den 25. Dezember 1841.

Die Abtragung des auf Schulgüter fallenden Zehntablösungs-Kapitals betr.

Nro. 24805. Auf eine Anfrage, wie es in den häufig vorkommenden Fällen zu halten sey, wenn Schullehrern das auf die Güter der Schulpfründe fallende Zehntablösungs-Kapital angefordert wird, wurde von Großherzogl. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. Februar 1839 Nro. 957—969 verfügt:

„Dasjenige, um was eine Schulpfründe den Normalgehalt übersteigt, kann zur Tilgung des Zehntablösungs-Kapitals in soferne verwendet werden, als nicht der Pfründnießer ein Recht auf diesen Mehrbetrag hat, wie dieß namentlich nach §. 86 des Volkschulgesetzes der Fall ist. Bei Vakaturen derartiger — den Normalgehalt übersteigenden Schulpfründen ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß die auf der Pfründe haftenden Zehntablösungs-Kapitalien nöthigenfalls in geeigneten Terminen abgetragen werden.

Kann auf diese Weise das Ablösungskapital nicht getilgt werden, oder erreicht der Ertrag der Schulpfründe den Normalgehalt nicht, so ist der Ertrag des Zehntens vor Allem zur Tilgung des Ablösungskapitals zu verwenden.

Dieß genügt in allen Fällen, in welchen sich nach §. 14 des Zehntablösungs-Gesetzes die Mehrheit für die Forterhebung des Zehntens ausgesprochen hat.

Würde eine andere Norm zur Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen bestimmt, so wird, da nach §. 15. 6. des Zehntablösungs-Gesetzes den Zehntpflichtigen keine größere Zumuthung gemacht werden darf, als eine jährliche Zahlung, welches dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst 1¾ Prozent dieses Kapitals gleichkommt, der Pfründnießer in der Regel sich gerne dazu verstehen, gegen den Bezug des Zehnten das Ablösungskapital allmählig zu tilgen.

Sollte aber in einem einzelnen Falle ein Lehrer hierzu nicht bereit seyn, so ist die betreffende Gemeinde dahin zu bestimmen, daß sie den auf der Pfründe haftenden Zehnten solange fortbezieht, bis aus dessen Ertrag das Ablösungskapital getilgt ist.

Will auch die Gemeinde sich hiezu nicht verstehen; so bleibt Nichts übrig, als zur Tilgung des Ablösungskapitals auf die Schulgüter ein Kapital aufzunehmen, und dessen Zinsen aus dem Ertrag des Zehntens zu decken. Was dieser Zehnten mehr erträgt, muß zur allmähligen Tilgung des Kapitals verwendet werden. Was er aber weniger erträgt, muß aus der Pfründe selbst genommen werden. Diese Minderung der Pfründe hat alsdann nach §. 27 des Volksschulgesetzes eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse zu dem Lehrergehalt zur Folge".

Es wird diese Anordnung zur Maßnahme hiemit nachträglich bekannt gemacht.

Freiburg den 26. November 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Neck.

vdt. Wiser.

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria Victoria Stiftung für das Schuljahr 18⁴⁰/₄₁ betr.

Nro. 23328—29. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrer-Prämien im Betrag von 340 fl., sind für das verflossene Schuljahr 18⁴⁰/₄₁, unter Berücksichtigung der sowohl vom erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg, als von den betreffenden Bezirksschulvisitaturen im Einverständnisse mit den Bezirksämtern gestellten Anträge, den nachbenannten Schullehrern zuerkannt werden, und zwar:

I. Aus der ehemaligen bischöflich Straßburgischen Diözese

1) der erste Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Heinrich Schraft zu Großweier, Amts Achern;	40 fl.	
2) der zweite Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Augustin Hornung in der Stadt Kehl, Amts Kork;	35 fl.	
3) der dritte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Bernard Bischofsberger zu Wagenstadt, Amts Kenzingen;	30 fl.	
4) der vierte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Georg Burkart zu Kippenheim, Amts Ettenheim;	25 fl.	
5) der fünfte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Johann Buhlinger zu Leiberstung, Amts Bühl;	20 fl.	
6) der sechste Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Bernard Zipfel in Langenhard, Oberamts Lahr.	20 fl.	170 fl.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierischen Diözese.

1) Der erste Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Johann Paul Hornung zu Niederbühl, Oberamts Rastatt;	40 fl.	
2) der zweite Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Eduard Buhlinger zu Gernsbach;	35 fl.	
3) der dritte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Ignaz Rauenbühler zu Schöllbronn, Amts Ettlingen;	30 fl.	
4) der vierte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Ignaz Schwab zu Haueneberstein, Amts Baden;	25 fl.	
5) der fünfte Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Dionis Hertweck zu Rothenfels, Oberamts Rastatt;	20 fl.	
6) der sechste Preis zu . . . . dem Hauptlehrer Johann Deckert zu Ersingen, Oberamts Pforzheim.	20 fl.	175 fl.
	zusammen	340 fl.

Die betreffenden Bezirksschulvisitaturen haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspektionen sogleich in Kenntniß zu setzen, und die Empfangs-Bescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise sowohl an die Verwaltung der Maria Victoria Verlassenschafts-Kasse zu Offenburg, als an die diesseitige Stelle zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche kathol. Bezirksschulvisitaturen des Mittelrhein- und Oberrheinkreises, in deren Bezirken kathol. Schulen des ehemaligen Baden-Badischen Gebiets sich befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilung der oben erwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das laufende Schuljahr 18⁴¹/₄₂ die vorgeschriebene Qualificationstabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Lehrer, gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirksämtern, längstens im Monat September 1842, in welchem Monate alle Schulvisitations-Berichte ebenfalls vorgelegt seyn müssen, unfehlbar hieher einzusenden, wobei man wiederholt bemerkt, daß alle in der vorgeschriebenen Tabelle bezeichneten Colonnen, mit Ausnahme der zehnten, vollständig und genau auszufüllen sind.

Karlsruhe den 10. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.
Siegel.

vdt. Gößmann.

Die Classification mehrerer im Gewerbsteuer-Tarif nicht aufgeführten Gewerbe betr.

Nro. 16107. Das Großherz. Finanzministerium hat mit hohem Erlaß vom 20. v. M. Nro. 9264 verfügt, daß nachfolgende Gewerbe nach den beigefügten Tarifsätzen rücksichtlich des persönlichen Verdienstes zur Gewerbsteuer angelegt werden sollen.

	Ohne Rücksicht auf den Wohnort	In Dörfern	In Marktflecken und Städten: unter 3000 Seelen	über 3000 unter 6000 Seelen	über 6000 Seelen
	Classe	Classe	Classe	Classe	Classe
1. Faßbrandmacher, sofern dieses Geschäft nicht als Nebengeschäft der Küfer oder eines andern Gewerbes betrieben wird	Wie Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden.				
2. Harz-, Pech- und Terpentinsieder	I.	—	—	—	—
3. Käsemacher, sofern die Käsebereitung nicht als Nebengeschäft der Landwirthschaft betrieben wird	Wie Handelsleute und Fabrikanten ohne offenen Laden.				
4. Uhrenfedermacher	II.	—	—	—	—
5. Verfertiger von bleiernen Büchsen für Schnupftabacke	II.	—	—	—	—
6. Hauderer in Dörfern	—	III.	—	—	—
7. Gipser	—	II.	III.	IV.	V.
8. Löhnbäcker	I.	—	—	—	—
9. Zwicker (Bartscherer der Israeliten)	—	II.	III.	IV.	V.
10. Krappmüller	II.	—	—	—	—
11. Güterschaffner oder Güterbestetter	—	I.	II.	III.	IV.
12. Weberblattmacher	I.	—	—	—	—
13. Wollschuhweber	—	I.	II.	II.	III.
14. Kleiderflicker	I.	—	—	—	—
15. Steindrucker in Dörfern	—	II.	—	—	—
16. Kleidermacherinnen, wenn sie ein eigenes Arbeitslokal unterhalten und nicht der Regel nach nur im Taglohn arbeiten, (mit der im §. 25 der Gewerbsteuerordnung bewilligten Ermäßigung)	—	II.	III.	IV.	V.
17. Brunnenmacher	II.	—	—	—	—
18. Seidenwäscherinnen (mit der durch §. 25 der Gewerbsteuerordnung bestimmten Ermäßigung)	—	II.	III.	IV.	V.
19. Mühlenmacher	II.	—	—	—	—
20. Wattmacher	—	I.	II.	II.	III.
21. Zimmerbohner	I.	—	—	—	—
22. Schlauchweber	—	I.	II.	II.	III.
23. Speisewirthe, welche nur Kost, aber keine Getränke geben dürfen	—	II.	III.	IV.	V.
24. Goldschläger	—	II.	III.	IV.	V.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Karlsruhe den 7. Dezember 1841.

Steuer-Direction.
Cassinone.

vdt. Tröger.

Sämmtlichen evangel. Geistlichen und Schullehrern wird hierdurch zu ihrer Maßnahme bekannt gemacht, daß nach Erlaß des Großherz. Ministeriums des Innern vom 12. November l. J. Nro. 12612 bei der Bewerbung um einen ausgeschriebenen öffentlichen Dienst, also auch um eine Pfarrei oder Schulstelle, von den Bewerbern nach den Vorschriften der Sportelordnung C. §. 20 b. und der bisherigen Uebung Stempelpapier gebraucht werden müsse.

Karlsruhe den 3. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Evangelische Kirchen-Section.
v. Berg. vdt. Le Pique.

Die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von jährlich 80 fl. für durch besondere Unglücksfälle verarmte Katholiken in dem alt Baden-Baden'schen Landestheile pro 18⁴¹/₄₂ betr.

Auf die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. Nro. 13981—82 eingekommene Gesuche um Zutheilung des jährlichen — für durch besondere Unglücksfälle verarmte Katholiken in den alt Baden-Baden'schen Landen bestimmten Unterstützungs-Betrags von 80 fl. fürs Rechnungsjahr 18⁴⁰/₄₁ wurde diese Unterstützungssumme dem Anton Mayer von Malsch, dessen Haus und Scheuer vom Sturmwind eingerissen wurden, verliehen; was hiermit bekannt gemacht wird.

Rastatt den 18. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Baumgärtner. vdt. Müller.

Nro. 472. Durch diesseitigen Beschluß vom 14. Januar d. J. Nro. 32 wurden zur Erhebung der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge von den öffentlichen isr. Volksschullehrern zu dem, in Folge des §. 81 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, vermög hoher Ministerial-Verordnung vom 29. November 1839 (Regierungsblatt Nro. 33) errichteten allgemeinen isr. Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, als Verrechner ernannt:

I. für den Seekreis: Lehrer Moos in Randegg;
II. „ „ Oberrheinkreis: Lehrer Flegenheimer in Müllheim;
III. „ „ Mittelrheinkreis: Lehrer Rosenfeld in Karlsruhe und
IV. „ „ Unterrheinkreis: Oberlehrer Dr. Wolff in Mannheim,

und die Verrechnung des allgemeinen isr. Schulfonds und Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds dem Großh. Kammerrath Dollmätsch dahier provisorisch übertragen; welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 22. November 1841.

Großh. Oberrath der Israeliten.
Schulconferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Brunner. vdt. Eppstein.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung haben die Eleven
Lorenz Jehlin von Hauer, Amts Säckingen, und
Georg Dächinger von Hinterzarten, Landamts Freiburg,
von der Großh. Sanitäts-Commission die Licenz zur Ausübung der Thierarzneikunst erhalten.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 33. Freitag den 31. Dezember 1841.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder pro 1840—41 betr.

Nro. 26244. Zur Unterstützung dürftiger israelitischer Lehrlinge und anderer armer Juden hat uns für das Jahr 18⁴⁰/₄₁ Großherzoglicher Oberrath der Israeliten 462 fl. 31 kr. zur Verfügung gestellt, von welcher Summe aber 100 fl. zur Deckung des Rechners Guthaben und einiger unvorhergesehener Ausgaben für das letztverflossene Rechnungsjahr, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten vorbehalten werden müssen.

Von dem Reste zu 362 fl. 31 kr. erhalten:

A. Aus dem Amtsbezirke Breisach:

a) Aus Breisach:

1. Alexander Snerb, Säckler, zweiter Beitrag	22 fl.		
2. Jakob Rosenberger, Schuster, erster —	18 fl.		
3. Isaak Schnerb, Schneider, erster —	15 fl.		
4. Theodor Grumbacher, Schlosser, erster —	22 fl.		
5. Wolf Günzburger, Schuster — —	18 fl.		
6. Marx Wertheimer, 73jähriger Lehrer	8 fl.		
		103 fl.	

b) Aus Ihringen:

Jakob Weil's Wittwe Unterstützung		6 fl.	
			109 fl.

B. Aus dem Oberamte Emmendingen:

Aus Emmendingen:

Joseph Reis, Kürschner, erster Beitrag	25 fl.

C. Aus dem Amtsbezirke Ettenheim:

a) Aus Altdorf:

1. Lippmann Kahn's Wittwe, Unterstützung	6 fl.	
2. Julius Weil, ebenso	6 fl.	
		12 fl.

b) Aus Ettenheim:

Joseph Lion's Kinder, Unterstützung		6 fl.
		18 fl.

Transport . . . . 134 fl.

Uebertrag	18 fl. — kr.		134 fl. — kr.
c) Aus Kippenheim:			
1. Nathan Raphael Weil's Tochter, Unterstützung	6 fl. — kr.		
2. Carl Weil, Schullehrer-Seminarist, einschließlich der in die Seminariums-Verrechnung zu zahlenden 6 fl.	15 fl. — kr.		
		39 fl. — kr.	
d) Aus Rust:			
1. Arons Kinder, wie früher, Unterstützung . . .	15 fl. — kr.		
2. Wilhelmine Grumbach, ebenso . .	6 fl. — kr.		
3. Joseph Schwarzschild — . .	6 fl. — kr.		
4. Elias Weil jüngste Kinder — . .	6 fl. — kr.		
5. Bernhard Rothschild's Wittwe — . .	6 fl. — kr.		
		39 fl. — kr.	
e) Aus Schmieheim:			
1. Jakob Willmannsdorfer, 97 Jahr alt, Unterstützung	25 fl. — kr.		
2. Pfeifer Uffenheimer —	6 fl. — kr.		
3. Theologe Bamberger —	15 fl. — kr.		
		46 fl. — kr.	
			124 fl. — kr.
D. Aus dem Bezirksamte Lörrach:			
a) Aus Lörrach:			
1. Lehmann Kahn's Wittwe, Unterstützung . . .	6 fl. — kr.		
2. Sophie und Lea Levi — . . .	6 fl. — kr.		
3. Maier Bernheimer's Wittwe — . . .	6 fl. — kr.		
4. Samuel Grumbach — . . .	6 fl. — kr.		
		24 fl. — kr.	
b) Aus Kirchen:			
1. Samuel Moses Wittwe, Unterstützung	11 fl. — kr.		
2. Löb Bloch —	6 fl. — kr.		
		17 fl. — kr.	
			41 fl. — kr.
E. Aus dem Bezirksamte Müllheim:			
a) Aus Sulzburg:			
1. Abraham Weil, letzter Beitrag	20 fl. — kr.		
2. Lazarus Weil, erster Beitrag	15 fl. — kr.		
b) Aus Müllheim:			
David Levi, einmaliger Beitrag	13 fl. 31 kr.		
		48 fl. 31. kr.	
F. Aus dem Bezirksamte Waldshut:			
Aus Thiengen:			
Wolf Guggenheim, Schneider, erster Beitrag		15 fl. — kr.	
			63 fl. 31 kr.
Summa . . .			362 fl. 31 kr.

Schließlich bringen wir in Erinnerung, daß die hier verwilligten Beträge nur zu den angegebenen Zwecken verwendet werden dürfen, und die israelitischen unvermöglichen und der Schule

entlassenen jungen Leute, welche zur Unterstützung der eigenen Familie entbehrlich sind, sich in Dienst oder zu einem Gewerbe begeben müssen.

Freiburg den 20. Dezember 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Mangold.

Nro. 26022. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 13556, den Todesschein des zu Mustapha in Algier gestorbenen Mathias Strauben von Graben betreffend.

Am 5. Oktober 1840 ist im Militärspital zu Mustapha in Algier ein gewisser Mathias Strauben, angeblich zu Graben im Landamt Karlsruhe am 14. Juni 1814 geboren, Sohn des verstorbenen Michael und Katharina Hanack, als Soldat der 2. Füsilier-Compagnie des 4ten Bataillons der Fremdenlegion gestorben.

Im Bezirke des Landamts Karlsruhe ist aber der Familienname Strauben gänzlich unbekannt, und daher möglich, daß hier eine Unrichtigkeit im Namen obwaltet.

Sämmtliche Bürgermeisterämter des Kreises werden aufgefordert, im Falle der Verstorbene einer Familie ihrer Gemeinde angehören sollte, ihrem vorgesetzten Amte sogleich Anzeige davon zu machen, welches dann hierüber anher zu berichten hat.

Freiburg den 16. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Das Knochensammeln betr.

Nro. 25437. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 26. v. M. Nro. 13127 verfügt, daß die Verordnungen vom 14. November 1820 Nro. 12570 und vom 30. November 1829 Rggsbl. Nr. 1 von 1830 ausdrücklich auch auf diejenigen Personen anzuwenden seyen, welche sich mit Sammeln der Knochen befassen: daß also diese sich mit Paßbüchlein versehen müssen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 7. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Schwab.

Die Einnahms-Decretur dienstpolizeilicher Strafen betr.

Nro. 26553. In Folge hoher Resolution Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 11. l. M. Nro. 9953, werden zur Vereinfachung des Geschäfts unter Bezug auf §. 3 der Verordnung vom 11. Jänner 1840 Regierungsblatt Nro. 2 die Aemter beauftragt, in den Fällen, wo sie dienstpolizeiliche Strafen gegen Staatsdiener erkennen, solche Straferkenntnisse zur Vormerkung im Notabilienbuch und zur Einnahms-Dekretur auf die Centralkasse hieher anzuzeigen.

Die Aemter selbst haben deshalb weder ein Notabilienbuch mehr zu führen noch die Dekretur zu erlassen.

Freiburg den 24. December 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Schwab.

Die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Jänner betr.

Nro. 26637. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 17. v. M. Nro. 12782 in Folge der Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungkassen verfügt, daß die Inventarien über das dem Amtskassen-Etat zuständige Fahrniß- und Grundstockvermögen, so wie die Nachweisungen über die Verwendung der Actuariats-Aversen der Aemter ebenfalls, wie die Rechnungen, auf den 31. December abgeschlossen werden sollen.

Den Aemtern, Amtsrevisoraten, Physikaten und Amtskassen-Verrechnungen wird dieses zur Nachachtung mit dem Anfügen hiemit eröffnet, daß die erstgenannten drei Stellen, welche Inventarienstücke in Verwahrung haben, längstens bis zum 15. Jänner 1842 die Summe der Anschläge auf den letzten December 1841 der betreffenden Amtskasse anzuzeigen haben, damit diese Mittheilung der nach §. 12 b der Instruktion vom 18. Mai 1835 bei der Rechnungsvorlage zu liefernden Nachweisung beigeschlossen werden kann.

Die den Aemtern durch die Ministerial-Verfügung vom 17. Nov. 1837 Nro. 10668 vorgeschriebene Nachweisung über die Verwendung der Actuariats-Aversen ist künftig alljährlich auf den 15. Jänner anher vorzulegen. Die am 31. d. M. abzuschließende Nachweisung für das Semester vom 1. Juli bis letzten December 1841 muß hiernach das Aversum für den Monat November 1841, welche erst im Monat December bezahlt werden dürfen, als letzte Einnahmen und beziehungsweise als letzte Ausgaben enthalten.

Freiburg den 24. Dezember 1841.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Meier.

Die Anstellung der Notäre und Amtsrevisorats-Assistenten betreffend.

Nro. 26643. Die sämmtlichen Amtsrevisorate werden hiedurch angewiesen, innerhalb 8 Tagen vom 1. Jänner 1842 an gerechnet, hieher berichtliche Anzeige zu erstatten: ob und wann die im diesseitigen Verordnungsblatt Nro. 30 vom laufenden Monat ernannten Distrikts-Notare und Amtsrevisorats-Assistenten auf ihrem Dienstposten eingetreten sind.

Freiburg den 25. December 1841.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Muser.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei der Bewerbung um einen ärztlichen oder wundärztlichen Dienst betr.

Nro. 4804. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Nov. d. J. Nro. 12612, muß bei allen Bewerbungen um einen öffentlichen Dienst, auch wenn derselbe zur Bewerbung ausgeschrieben wurde, nach den Vorschriften der Sportelordnung C. §. 20 b. und der bisherigen Uebung Stempelpapier gebraucht werden.

Die Bewerber um einen ärztlichen oder wundärztlichen Dienst werden hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 28. Dezember 1841.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1841.

